A. gr. 1782 n

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander und G. Schwab.

Dreihundert sechsunddreissigstes Bändchen.

Platon's Werke. Vierte Gruppe. XII.

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

Dreihundertsechsunddreißigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

Platon's
Werke.

Vierte Gruppe:
Die Platonische Kosmik.
Zwölftes Bändchen.

Die Gesetze.
Zwölf Bücher.

Uebersetzt
von
Dr. Franz Susemihl,
außerordentlichem Professor in Greifswald.

Viertes Bändchen.
Buch VI. und VII.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1862.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sechstes Buch.

[p. 751.] 1. (§. 318.) Der Athener. Nächst allem dem bisher Besprochenen werden jetzt wohl die Obrigkeiten für den Staat von dir einzusetzen sein.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Folgende zwei Hauptstücke gehören zur Begründung*) einer geordneten Staatsverfassung: erstens die Verfügungen über die obrigkeitlichen Aemter und darüber wer sie bekleiden soll, nämlich über ihre Zahl und die Art ihrer Besetzung; und zweitens hat man sodann den einzelnen dieser Behörden die (Handhabung der) Gesetze zu übertragen und zu bestimmen, welche und welcherlei und wie viele dem Wirkungskreise einer jeden zukommen sollen[257]). Ehe wir nun aber zur Wahl schreiten, laßt uns noch ein wenig verziehen und vorher eine Bemerkung machen die nothwendig in Betreff ihrer ausgesprochen werden muß.

Kleinias. Nun, und welche?

(§. 319.) Der Athener. Folgende. Einem Jeden ist wohl

---

*) *γιγνόμενον* (statt *γιγνόμενα*) aus Paris. A. und zwei andern guten Handschriften mit Schneider, Wagner und Stallbaum 3. A.

so viel klar daß, ein so wichtiges Ding die Gesetzgebung auch ist, dennoch einem (noch so) wohl eingerichteten Staate aus seinen guten Gesetzen nicht nur kein Nutzen erwachsen würde wenn er ungeschickte Behörden zu ihrer Handhabung bestellen wollte, und daß er sich nicht bloß dadurch dem allgemeinen Gelächter Preis geben, sondern daß auch wohl selbst die größten Schäden und Nachtheile in einem solchen Falle aus guten Gesetzen für einen Staat entspringen würden. *)

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Laß uns denn beachten, Freund, daß gerade dir bei der Verfassung und dem Staate die du jetzt begründen sollst eben diese Schwierigkeit entgegentritt. (§. 320.) Denn du siehst ein daß zuvörderst Die welche auf dem richtigen Wege zu obrigkeitlicher Wirksamkeit gelangen sollen nicht bloß hinsichtlich ihres eigenen Lebenswandels von Kindheit auf bis zur Zeit der Wahl, sondern auch hinsichtlich der Unbescholtenheit ihres Geschlechtes einer genügenden Prüfung sich unterzogen haben[258]), und daß sodann auch Diejenigen welche die Wahl vornehmen sollen in den vom Gesetze vorgeschriebenen Sitten richtig auferzogen sein müssen**), um dadurch in den Stand gesetzt zu werden eine richtige Entscheidung darüber zu fällen wer dessen würdig ist bei der Wahl verschmäht oder angenommen, gewählt oder nicht gewählt zu werden. Und wie werden daher Leute die eben erst (zu einem Staate) zusammengetreten sind, einander noch nicht kennen und noch nicht

---

*) Ueber die Construction dieses Satzes im griechischen Texte s. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) τε hinter τεθράφθαι haben Stallbaum, Hermann, Wagner, Baiter mit Recht eingeklammert.

die erforderliche Erziehung gehabt haben, je auf eine untadelhafte Weise die Behörden zu wählen im Stande sein?

Kleinias. Sie werden es schwerlich jemals.

E (§. 321.) Der Athener. Allein mitten im Kampf, sagt man*), gilt keine Ausflucht mehr, und darnach müssen denn auch wir Beide handeln, da du deinerseits nach deiner Angabe[259]) mit noch neun Anderen bereitwillig vom Volke der Kreter den Auftrag übernommen hast diese neue Kolonie zu gründen und ich meinerseits versprochen habe dir durch diese unsere gegenwärtige Unterhaltung darin behülflich zu sein, [p. 752.] und da werde ich doch wohl die begonnene Ausführung mit meinem Willen nicht ohne Kopf lassen; denn ließe ich sie ohne solchen umherlaufen, so würde sie Jedermann**) ungestalten erscheinen.

Kleinias. Vortrefflich gesprochen, mein Freund!

Der Athener. Nicht allein gesprochen, sondern ich werde auch nach Kräften so handeln.

Kleinias. Recht so, wie wir sprechen so wollen wir auch handeln.

---

*) Für *πάνυ* ist wohl nach Stallbaums Vorschlage mit Hermann *φασι* zu schreiben, was auch Wagner zu billigen geneigt ist, oder aber, wie jetzt Stallbaum 3. A. thut, *φασὶν* hinter *προφάσεις* einzuschieben.

**) *ἅπαντι* für *ἁπάντῃ* nach Heindorfs (z. Gorg. p. 202) auch von Wagner empfohlener Conjectur, obwohl die gänzliche Beseitigung dieses Wortes auch Vieles für sich hat. Man s. darüber die von Hermann, der es daher eingeklammert hat, entwickelten Gründe. Vielleicht ist jedoch einfach *ἁπάντῃ* mit *ἄμορφος φαίνοιτο* zu verbinden (Stallbaum): „in allen Dingen ungestalten erscheinen."

Der Athener. So soll es geschehen, so Gott will und wir das Alter noch so weit zu überwinden vermögen.

Kleinias. Nun, daß Gott will dürfen wir wohl hoffen.

Der Athener. Gewiß dürfen wir es, und indem wir uns daher seiner Führung überlassen laß uns auch dies bemerken.

Kleinias. Nun was?

Der Athener. Wie tapfer und unbedenklich wir jetzt unsern neuen Staat zu gründen im Begriffe stehen.

Kleinias. Welchen Zweck hast du denn so recht eigentlich bei dieser deiner Bemerkung im Auge?

(§. 322.) Der Athener. (Ich will damit sagen) daß wir jetzt ganz getrost und zuversichtlich unerfahrenen Leuten Gesetze geben, (unbekümmert darum) wie sie dieselben wohl aufnehmen werden. So viel ist aber doch, lieber Kleinias, wohl Jedermann klar, und auch Dem der nicht sonderliche Einsicht hat, daß sie anfänglich keins derselben leicht annehmen werden. Wenn wir aber etwa so lange Zeit warten wollten bis die Jugend diese Gesetze gekostet hat und mit ihnen auferzogen und hinlänglich an sie gewöhnt ist und dieselbe dann mit der gesammten Bürgerschaft an der Wahl der Behörden*) Theil nimmt (so möchte die Sache auch wohl höchst mißlich aussehen).**) Gelingt es uns indessen (sonstwie) unsere Pläne durchzusetzen und die richtigen Mittel und Wege hiezu zu finden, so hege ich für meinen Theil die größte Zuversicht daß der Staat sodann auf Grund einer solchen Erziehung auch für die weitere Folge Bestand gewinnen wird.

Kleinias. Das läßt sich freilich mit Grund erwarten.

---

*) Oder: „an der Wahl der Behörden für den ganzen Staat“?

**) Der Nachsatz ist im Griechischen unterdrückt, s. Stallbaum z. d. St.

(§. 323.) Der Athener. So laß uns denn zusehen ob wir etwa in Folgendem einen geeigneten Weg hiezu ausgemittelt haben. Ich meine, lieber Kleinias, daß die Knosier vor allen andern Kretern nicht bloß sich leicht und lediglich um nur so ihr Gewissen zu beschwichtigen, von ihren Pflichten gegen diese neu zu gründende Pflanzstadt abmachen dürfen, sondern mit allen Kräften darauf hinarbeiten müssen daß die obrigkeitlichen Aemter das erste Mal mit den sichersten und besten Leuten besetzt werden.*) Hinsichtlich der übrigen nun ist das eine leichtere Arbeit, aber auf die Wahl der ersten Gesetzesverweser**) müssen wir ganz nothwendigerweise alle mögliche Sorgfalt verwenden.

Kleinias. Was für Mittel und Wege aber können wir hiezu finden?

Der Athener. Folgende. Ich behaupte (werde ich sagen), ihr Söhne der Kreter, die Knosier müssen in Anbetracht dessen daß sie vor den meisten Städten (Kretas) den Vorrang haben gemeinschaftlich mit Denen welche in diese Kolonie eintreten theils aus ihrer Mitte theils aus den Letzteren im Ganzen siebenunddreißig Männer (als die ersten Gesetzverweser) auswählen, und zwar neunzehn aus den Kolonisten und achtzehn aus Knosos. [p. 753] Diese achtzehn nun sollen die Knosier deinem Staate abtreten und dich selbst zu Einem von ihnen und (gleichfalls) zum Bürger dieser (neuen) Pflanzstadt machen, sei es daß ihr euch dazu überreden laßt, sei es durch Anwendung eines mäßigen Zwanges. [360])

---

*) ἱστῶσιν für στῶσιν nach Hermanns Verbesserung, die auch Baiter aufgenommen hat.

**) ἂν ist wohl am Besten mit Hermann in Parenthese zu schließen. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

Kleinias. Warum wollt denn nicht auch ihr, du und Megillos, mit uns Theil an diesem (neuen) Staate haben?

2. (§. 324.) Der Athener. Hohe Gedanken, lieber Kleinias, hegt Athen, hohe auch Sparta, und beide sind weit abgelegen. Für dich dagegen schickt sich alles so eben in Betreff deiner Vorgeschlagene wohl, und ein Gleiches eben so auch für die übrigen siebzehn.*)

So viel also darüber, wie am Zweckmässigsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen (die Einsetzung der obersten Behörde) erfolgen dürfte; im Fortgange der Zeit aber mag beim Fortbestande des Staates die Wahl etwa folgendermaßen vor sich gehen. Antheil an ihr sollen Alle haben welche zu Roß oder zu Fuß im Heere dienen oder aber, so lange es ihnen ihr Alter und ihre Kräfte erlaubten, am Kriegsdienste Theil genommen haben.[261]) Die Wahl (selbst) aber soll in dem Tempel abgehalten werden welchem der Staat die höchste Ehre zollt, und es soll (daselbst) ein Jeder auf dem Altare des Gottes ein Täfelchen niederlegen[262]), auf welchem er den Namen (Dessen der ihm gefällt, sammt dem von) dessen Vater, Bezirk (Phyle) und Gau (Demos) aufgezeichnet und seinen eigenen Namen mit denselben näheren Bezeichnungen daruntergeschrieben hat. (§. 325.) Sodann aber soll einem Jeden wer da will gestattet sein diejenigen von diesen Täfelchen deren Aufschriften nicht nach seinem Sinne sind wegzunehmen und mindestens dreißig Tage auf dem Markte auszustellen. Die Täfelchen aber welche auf die Namen derjenigen Dreihundert lauten welche die meisten Stimmen er-

*) Denn diese sind unter den οἰκισταῖς gemeint, und wir haben daher der Deutlichkeit halber diese Bezeichnung anstatt der im Texte stehenden gewählt.

halten haben*) sollen von den Behörden der ganzen Bürgerschaft zur Ansicht vorgelegt werden, und aus dieser Zahl soll dann gleichermaßen jeder Bürger wiederum Denjenigen wählen welcher ihm (am Besten) gefällt, und diejenigen Hundert welche bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben sollen wiederum zur allgemeinen Kunde gebracht werden. Und zum dritten Mal soll endlich aus diesen Hundert Jeder der will Den welchen er will erwählen, indem er dabei zwischen zerstückten Opferthieren einherwandelt [262b]), und die Siebenunddreißig welche dabei die meisten Stimmen bekommen haben sollen für gewählt gelten und als die Mitglieder dieser Behörde eingeführt werden.

(§. 326.) Wer sollen nun aber, Kleinias und Megillos, Diejenigen sein welche für dies Alles, für Wahl und Prüfung rücksichtlich der (übrigen)**) Behörden die nöthige Anordnung treffen? Sehen wir nämlich nicht ein daß es in einem solchen eben erst gegründeten Staatsverband solcher Leute bedarf welche eben bei dem Nochnichtvorhandensein jeglicher Behörden erforderlich sind***)? Gewiß bedarf es ihrer so oder so, und zwar dürfen es nicht schlechte, sondern möglichst tüchtige Leute sein. Denn den Anfang pflegt man ja überall (bereits) für das halbe Werk zu erklären, und Etwas gut angefangen zu haben preisen (daher) wir Alle jederzeit.

---

*) Wörtlich: „die Täfelchen aber welche als die ersten befunden worden sind bis (zur Zahl von) 300 (Namen).“

**) Vor *ἀρχῶν* scheint *ἄλλων* ausgefallen, denn für die ersten Gesetzverweser ist ja bereits in anderer Weise gesorgt.

***) *πρὸ* statt *πρὸς* nach Cornarius mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter. Ich halte *δὲ* (hinter *οἵτινες*) und *οὐκ ἔστι* für ein Einschiebsel, wovon sich die Nothwendigkeit wohl schon einfach durch meine Uebersetzung selber rechtfertigen wird, s. im Uebrigen Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 138 f.

Im vorliegenden Falle aber ist meines Erachtens ein guter Anfang mehr als die Hälfte, und Niemand vermag es genügend zu preisen wenn er glücklich gelingt. [p. 754.]

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Wohlan denn, da wir Dies einsehen, so wollen wir diesen Punkt nicht unbesprochen vorüberlassen, vielmehr für unser Theil uns klar machen, auf welche Weise dieser Anfang von Statten gehen muß. Ich nun wüßte zur Zeit keine andere Weise anzugeben, die eben so nützlich wie durch die Nothwendigkeit geboten wäre, als nur eine einzige.

Kleinias. Und welche ist dies?

3. (§. 327.) Der Athener. Ich meine, der Staat welchen wir gründen wollen hat so zu sagen zum Vater und zur Mutter keinen andern als den welcher ihn angelegt hat. Zwar weiß ich wohl daß viele Pflanzstädte mit ihren Mutterstädten oftmals in Uneinigkeit gerathen sind und auch ferner gerathen werden; indessen die unsere ist in diesem Augenblicke noch erst gleichsam ein Kind, das, wenn es auch dereinst mit seinen Erzeugern zerfallen sollte, doch jetzt in der Hülflosigkeit des Kindesalters noch sie liebt und von ihnen geliebt wird und stets zu seinen nächsten Verwandten seine Zuflucht nimmt und bei ihnen allein den ihm unentbehrlichen Schutz findet. Ein solches (Verhältniß), behaupte ich, findet also jetzt seitens der Knosier zu diesem neuen Staate in Bezug auf ihre Vorsorge für denselben und seitens des neuen Staates zu den Knosiern in Wirklichkeit statt. (§. 328.) Und eben deßhalb sage ich denn nochmals[263]) — denn etwas Richtiges kann man ohne Schaden zweimal sagen[264]) — die Knosier müssen sich dieser ganzen Sache gemeinschaftlich annehmen, und aus Denen welche in die Kolonie eintreten die Aeltesten und möglichst die Besten, und zwar nicht weniger als hundert an der Zahl, (zu diesem

Zwecke) auswählen, und aus ihrer eigenen Mitte müssen dann noch hundert Andere hinzukommen und auch diese Letzteren, meine ich, sich mit in den neuen Staat begeben und mit jenen Ersteren dafür Sorge tragen daß die Behörden den Gesetzen gemäß eingesetzt werden und nach der Wahl sich noch erst der Prüfung zu unterziehen haben. Nachdem dies aber geschehen ist, mögen die Knosier für Knosos sorgen und der neue Staat selbst zusehen wie er sein Heil und seine Wohlfahrt erhalten möge.

(§. 329.) Die Behörde der Siebenunddreißig nun aber soll für jetzt wie für alle Folgezeit zu folgenden Geschäften von uns eingesetzt sein. Fürs Erste sollen sie über die Aufrechthaltung der Gesetze wachen, fürs Zweite das Verzeichniß in Verwahrung haben für welches ein jeder (Bürger) die Summe seines Vermögens der Behörde anzugeben hat, mit Ausnahme von vier Minen für den welcher die Schatzung der ersten, von drei für den welcher die der zweiten, von zwei für den welcher die der dritten, und von einer für den welcher die der vierten Classe hat. Wenn es aber zu Tage kommt daß Jemand (sonst noch) Etwas außer dem in diesem Verzeichniß Aufgeführten besitzt, so soll dies Alles für die Staatskasse eingezogen und überdies soll ihm noch der Proceß gemacht werden, wenn Jemand ihn gerichtlich verfolgen will, ein Proceß welcher ihm nicht Ehre und guten Namen, sondern Schande bringen wird, wenn er so um des Gewinnes willen die Gesetze verachtet zu haben überführt wird. (§. 330.) Nämlich die Anklage auf schimpflichen Gewinn mag gegen ihn wer da Lust hat und vor den Gesetzesverwesern selbst erheben und verfolgen, und wenn er dann für schuldig erklärt wird, [p. 755.] so soll er keinen Antheil mehr am Gemeindegut haben und leer ausgehen wenn irgend eine Vertheilung unter die Bürger vorgenommen wird, und nur sein Grundstück soll ihm verbleiben, und dies über ihn ausgesprochene Urtheil soll öffentlich zur Schau

gestellt werden, so lange er lebt, (und zwar an einem Orte) wo Jedermann der Lust hat es lesen kann.[265]) — Nicht länger aber als zwanzig Jahre soll ein Gesetzesverweser sein Amt bekleiden und nicht vor seinem fünfzigsten Jahre zu demselben wahlfähig sein; und ist er erst in seinem sechzigsten Jahre in dasselbe gelangt, so soll er es nur zehn Jahre verwalten und überhaupt, so bald Einer das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, darf er nicht mehr daran denken als Mitglied dieser Behörde noch eine so wichtige Würde zu bekleiden.

4. (§. 331.) Bei diesen drei Anordnungen in Betreff der Gesetzesverweser lassen wir es für jetzt bewenden; in der weitern Darlegung der Gesetze aber wird ein jedes derselben diesen Männern vorschreiben, auf was sie außer dem eben Angegebenen noch ihre Sorge zu richten haben.[266]) Jetzt aber wollen wir auch die Wahl der übrigen Behörden der Reihe nach durchgehen. Hiernächst nun ist offenbar die von Oberfeldherrn (Strategen) erforderlich und sodann die ihrer Unterbefehlshaber, der Hipparchen (Reiterobersten) und Phylarchen (Befehlshaber der Reiterphylen) und der Führer von den Phylen des Fußvolks, für welche eben der Name wirklich am Besten passen dürfte welchen man ihnen gewöhnlich gibt, der der Taxiarchen (Reihenführer).[267]) Zu Oberfeldherrn nun sollen die Gesetzesverweser*) Leute vorschlagen welche aus diesem Staate selbst gebürtig sind, das Recht unter den Vorgeschlagenen zu wählen aber sollen alle Diejenigen haben welche im waffenfähigen Alter Kriegsdienste geleistet haben, so wie alle Diejenigen welche sie noch leisten. (§. 332.) Wenn aber Jemandem Einer von den Nichtvorgeschlagenen geeigneter erscheint als Einer von den Vorgeschlagenen, so soll Derselbe den Letztern so gut wie den Ersteren, den er an seine Stelle zu setzen wünscht, namhaft

---

*) Vgl. Anm. 266.

machen und dann unter eidlicher Bekräftigung seiner Ueberzeugung*) eben diesen in Gegenvorschlag bringen; und wer dann von Beiden bei der Abstimmung durch Aufheben der Hände durchgeht soll mit zur Wahl kommen. Die Drei aber für welche (bei dieser Wahl) die meisten Hände erhoben werden sollen Oberfeldherrn und Verwalter des Kriegswesens sein, nachdem sie eben so wie die Gesetzesverweser einer Prüfung unterzogen worden sind. Diese (neu) ernannten Strategen aber sollen sodann selber ihre zwölf Taxiarchen, Einen für jede Phyle, vorschlagen und zwar soll ein eben solcher Gegenvorschlag wie bei ihrer eignen Wahl auch bei der dieser Taxiarchen erlaubt sein und die Abstimmung durch Händeaufheben und überhaupt die Wahlentscheidung ebenso vor sich gehen. (§. 333.) Und zwar sollen dies erste Mal, da noch keine Prytanen[268]) und kein Rath gewählt sind[269]), die Gesetzesverweser diese Wahlversammlung auf einen Platz zusammenberufen welcher am heiligsten und am geeignetsten dazu ist, gesondert die Schwerbewaffneten, gesondert die Reiter, und als eine dritte Abtheilung für sich alle Diejenigen aufstellen welche noch sonst im Kriege Dienste thun. Und über die Strategen**) sollen Alle abstimmen, ihre Taxiarchen aber sollen diesen nur die Schildträger, [p. 756.] und eben so (nur) die ganze Reiterei ihre Phylarchen wählen, was aber die Führer der Leichtbewaffneten, Bogenschützen und aller sonstigen Waffengattungen anlangt, so mögen die Strategen diese sich selber bestimmen. Und so dürfte denn nur noch die Einsetzung

---

*) Vgl. XII. §. 807 mit Anm. 789.

**) Das schon von Stallbaum und Wagner eingeklammerte *καὶ ἱππάρχους* ist unübersetzt geblieben. Soll dies „und Hipparchen" hinzugefügt werden, so müßte der ganze folgende Satz bis zum Ende des Capitels wegfallen.

der Hipparchen für uns festzustellen übrig sein. Diese sollen von eben Denen, von welchen die Strategen selber, in Vorschlag gebracht werden, und auch mit Wahl und Gegenvorschlag soll es (im Uebrigen) eben so wie bei den Strategen gehalten werden, nur aber soll über sie bloß die Reiterei abstimmen und das Fußvolk bloß Zuschauer dabei sein, und diejenigen Zwei für welche sich die meisten Hände erheben sollen Anführer der gesammten Reiterei sein. Bleibt die Entscheidung zweifelhaft, so soll bis zu zweimal von Neuem abgestimmt werden; hegt dagegen Jemand auch bei der dritten Abstimmung noch Zweifel, so sollen Diejenigen entscheiden welche jedesmal die Wahl zu leiten hatten.

5. (§. 334.) Der Rath soll aus dreißigmal zwölf Personen bestehen, denn die Zahl dreihundertundsechzig ist für die zu machenden Abtheilungen höchst bequem. Man theile sie zuerst durch vier, so gibt dies neunzig, und neunzig Rathsmitglieder wähle man (somit) aus jeder Schatzungsclasse. Zuerst nun muß die ganze Bürgerschaft die aus der ersten Classe (Vorzuschlagenden) zu wählen verbunden sein, und wer dieser seiner Pflicht nicht nachkommt soll einer festzusetzenden Strafe verfallen. Die Gewählten sind dann sofort aufzuzeichnen. Am folgenden Tage soll die Wahl aus der zweiten Classe auf dieselbe Weise wie am vorhergehenden stattfinden, am dritten aber die aus der dritten Classe, zu welcher gleichfalls alle Bürger ohne Ausnahme berechtigt, jedoch nur die der drei (ersten) Classen verpflichtet sind, während Jeder aus der vierten und niedrigsten Classe der sich bei der Wahl nicht betheiligen will dies ungestraft unterlassen darf; (§. 335.) am vierten Tage endlich soll die ganze Gemeinde aus der vierten und niedrigsten Classe wählen, so jedoch daß Bürger der vierten und dritten Classe welche ihr Wahlrecht nicht ausüben wollen deßhalb nicht in Strafe verfallen, wogegen ein Bürger aus der zweiten und ersten Classe in

einem solchen Falle Buße bezahlen muß, und zwar der Erstere die dreifache, der Letztere aber die vierfache Buße des ersten Tages. Am fünften Tage aber sollen die Behörden das Verzeichniß aller Vorgeschlagenen der ganzen Bürgerschaft zur Einsicht vorlegen und aus ihrer Zahl dann jeder Bürger die (endgültige) Wahl treffen oder aber (im Falle der Nichtbetheiligung bei derselben) mit der Strafe des ersten Tages belegt werden; und nachdem so hundertundachtzig Personen aus jeder Schatzungsclasse erwählt sind, soll die Hälfte derselben durch das Loos ausgeschieden, die andere Hälfte aber nach bestandener Prüfung auf ein Jahr als Mitglieder des Rathes eingeführt werden. [270])

(§. 336.) Eine Wahl welche so vor sich geht [271]) wird die Mitte halten zwischen monarchischer und demokratischer Einrichtung, zwischen denen eben eine (gute) Verfassung immer die Mitte halten muß [272]), denn Sklaven und Herren werden schwerlich [p. 757.] jemals Freunde werden und eben so wenig schlechte und tüchtige Männer in gleichen Ehren und Würden, weil die gleichen Dinge ungleich werden wenn sie an ungleiche Leute kommen und somit das richtige Maßverhältniß aufhört; und durch jene beiden Verfassungen müssen daher die Staaten voll Aufruhr (und Zwiespalt) werden. Denn ein altes und wahres Sprüchwort drückt sich zwar sehr richtig und treffend dahin aus daß Gleich und Gleich sich gern gesellt [272]), aber was für eine Gleichheit es ist die dies zu bewirken vermag, das ist großer Unklarheit unterworfen und bringt daher auch große Verwirrung bei uns (Menschen) zu Wege. (§. 337.) Es gibt nämlich zwei Arten von Gleichheit, welche zwar nur Einen Namen führen, aber doch in Wahrheit in vielen Dingen einander beinahe geradezu entgegengesetzt sind, und die eine kann jeder Staat und jeder Gesetzgeber leicht in die (Besetzung der) Ehrenstellen einführen, nämlich die Gleichheit nach Maß, Zahl und Gewicht, indem

er sie durch Anwendung des Looses bei der Vertheilung (derselben)*) herstellt; die eigentlichste und beste Gleichheit dagegen ist nicht mehr so leicht für Jedermann zu erkennen, denn (nur) Zeus hat über sie das Urtheil und die Entscheidung [273]), und den Menschen ist allezeit nur Weniges von ihr verliehen; so viel aber nur immer Staaten oder Privatleuten von ihr zu Theil geworden ist, das bringt Nichts als Gutes zu Wege. Sie nämlich ist es die dem Größern mehr und dem Kleineren weniger zutheilt und ihre Gaben (überhaupt) im rechten Verhältniß zu der Natur des jedesmal zu Begabenden verleiht. Und demgemäß vertheilt sie denn auch die Ehrenstellen nach Verhältniß, indem sie Denen welche reicher an Tugend sind auch reichere Ehren erweist, und Denen welche sich dagegen an Tugend und Bildung umgekehrt verhalten (gleichfalls) das ihnen hiernach Gebührende zukommen läßt. (§. 338.) Und das Recht und die Gerechtigkeit, welche eben hierin besteht, sind doch wohl eben auch unsere eigentliche Staatsklugheit, und eben nach ihnen müssen wir auch jetzt bei der Gründung unseres jetzt im Entstehen begriffenen Staates hinstreben und diese (Art) Gleichheit bei derselben vor Augen haben, und eben so muß wer sonst einmal einen neuen Staat begründet eben dies Ziel bei seiner Gesetzgebung seinem Blicke vorschweben lassen, nicht die Herrschaft Eines oder mehrerer Tyrannen oder des ganzen Volkes, sondern vielmehr die des Rechts [274]), welches, wie gesagt, eben darin besteht daß ungleichen Leuten Dasjenige verliehen werde was der Natur eines Jeden gleichkommt (und entspricht). Indessen ist es noth-

*) Nur dies kann nach dem Zusammenhange gemeint sein, und Stallbaum irrt jedenfalls, wenn er κλήρῳ für das Ackerloos oder die zugelooste Landportion nimmt.

AHR AHR

AHR AHR

wendig daß der gesammte Staat auch von jener anderen, ebenfalls so genannten Gleichheit zuweilen Gebrauch mache, wenn er anders sich vor Aufruhr in allen seinen Theilen sicher stellen will. Denn (auch) Billigkeit und Gnade sind ein Abbruch vom Vollkommenen und Genauen und ihre Anwendung ein Verlassen des strengen Rechts, und so ist es (denn auch) nothwendig die Gleichheit des Looses ebenfalls anzuwenden, um die Unzufriedenheit der Menge nicht rege zu machen, und (es bleibt da nur übrig) Gott und das gute Glück anzuflehen daß sie das Loos so ausfallen lassen mögen wie es am Gerechtesten ist. So muß man denn also beide Arten von Gleichheit[275]) in Anwendung bringen, aber nur [p. 758.] in möglichst wenigen Fällen diejenige von ihnen welche vom Glücke abhängt.

6. (§. 339.) So (und zwar) aus solchen Gründen, Freunde, muß ein Staat nothwendig verfahren welcher bei Bestand bleiben will. Gleichwie aber ein Schiff welches auf hoher See einherfährt eine beständige Wache bei Tage und bei Nacht vonnöthen hat, gleichermaßen müssen auch in einem Staate der im Wogendrange umgetrieben wird und somit Gefahr läuft mannigfachen Anschlägen zu erliegen, obrigkeitliche Personen vom Tage bis zur Nacht und wieder von der Nacht bis zum Tage hin in der Bewachung (des Staates) einander ablösen und unaufhörlich diese Wacht einander übergeben und von einander empfangen. (§. 340.) Die Gesammtmasse (des Raths) nun aber würde nicht im Stande sein diese Aufgabe mit (der gehörigen) Schnelligkeit zu verrichten, und es wird deßhalb*) nöthig sein die Mehrzahl der Rathsmitglieder die längste Zeit hindurch

---

*) δὴ statt δὲ (hinter ἀναγκαῖον) nach Asts Verbesserung, der auch Wagner nicht ganz abgeneigt ist, mit Hermann und Baiter.

bei ihren Privatgeschäften verbleiben und ihr Hauswesen ordnen zu lassen, dagegen sie alle für die zwölf Monate in zwölf Abtheilungen zu theilen und jede derselben für Einen Monat zu Wächtern (des Staates) zu machen, dergestalt daß sie Jeden der aus der Fremde so wie aus dem Staate selber herkommt in Empfang zu nehmen stets bereit ist, sei es daß derselbe einen Bericht abzustatten oder umgekehrt eine Anfrage zu stellen hat in Bezug auf dergleichen Dinge wie sie ein Staat einem anderen zu antworten oder auf seine Anfrage als Antwort von ihm entgegenzunehmen hat, und dergestalt ferner daß sie ein wachsames Auge auf die mancherlei Neuerungen (und Umsturzpläne) hat, wie sie wohl im Staate vorzukommen pflegen, und wo möglich dafür Sorge trägt daß sie gar nicht vorkommen und, wenn dies doch der Fall ist, der Staat es möglichst schnell gewahr werde und zu den nöthigen Heilmitteln greife. Daher muß denn auch dieser Vorstand des Staates die Vollmacht haben stets die Volksversammlungen zu berufen und sie wieder zu entlassen, und zwar sowohl die regelmäßig festgesetzten als auch diejenigen welche ein unerwarteter Vorfall im Staate nöthig macht. Alle diese Geschäfte hat also jedesmal ein zwölfter Theil des Raths (einen Monat lang) zu verwalten und sodann die elf übrigen Theile des Jahres in Muße (von ihnen) zu leben, und zwar soll er diese seine Bewachung des Staates stets in Gemeinschaft mit den übrigen Behörden ausüben. [276])

7. (§. 341.) Für die Stadt selbst nun dürften diese Anordnungen hinreichen. Welche Sorge und Ordnung wird nun aber für das ganze übrige Land erforderlich sein? Werden nicht, sobald die ganze Stadt und das gesammte Land in zwölf Theile getheilt ist, für die Stadt selbst über die Straßen, Wohnungen und (sonstigen) Gebäude, Häfen, Markt, Brunnen und so auch über die heiligen Bezirke, Tempel und Alles der Art Aufseher bestellt werden müssen?

Kleinias. Versteht sich.

[p. 759.] (§. 342.) Der Athener. So sagen wir denn, den Tempeln müssen Tempelaufseher, Priester und Priesterinnen werden. Für die Straßen und Gebäude aber und für die Aufrechthaltung der Ordnung in Bezug auf sie im Umkreise der Stadt selbst so wie in den Vorstädten [277]), so daß ihnen weder von Menschen noch Vieh Schaden geschieht (und) der öffentliche Anstand gewahrt wird, müssen dreierlei Behörden gewählt werden, nämlich unmittelbar für das eben Genannte die Stadtaufseher, für die Ordnung des Marktes aber die Marktaufseher, und für die der Heiligthümer Priester; und zwar soll man, wenn diese oder Priesterinnen im erblichen Besitze von Priesterthümern sind, sie nicht aus demselben verdrängen; wenn aber, wie dies bei Leuten welche sich erst neu ansiedeln wahrscheinlich der Fall sein wird, Dergleichen Keinem oder nur einigen Wenigen zustehen sollte, so muß man, so weit dies eben nicht der Fall ist*), Priester und Priesterinnen zu Tempelaufsehern für die (verschiedenen) Gottheiten bestellen. (§. 343.) Von allen diesen (Aemtern) nun müssen die einen durch Wahl, die andern durchs Loos besetzt werden, indem man dabei überall in Stadt und Land nicht bloß Einen Gau (Demos), sondern mit ihm auch die Genossen aller anderen Gaue (zu diesen Wahlversammlungen) zusammentreten läßt, um sie so alle enger mit einander zu befreunden und die möglichste Eintracht unter ihnen hervorzurufen. [278]) Was nun zunächst die Ernennung der Priester**) anlangt, so muß man es hier der Gottheit überlassen (dafür zu sorgen) daß Das geschehe

---

*) S. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) *ἱερέων* für *ἱερῶν* nach Wagners Verbesserungsvorschlag. Ebenso übersetzen auch schon Schultheß-Vögelin, und auch Stallbaum 3. A. ist diesem Vorschlage nicht abgeneigt.

was ihr genehm ist, und somit die Entscheidung dem Loose und der göttlichen Fügung (desselben) anheimgeben [279]), wohl aber Den auf welchen das Loos fällt in jedem Falle einer Prüfung unterwerfen, die fürs Erste dahin geht daß er ohne Leibesschaden und von ehelicher Geburt sei, und sodann dahin daß er aus Familien von möglichst unbeflecktem Namen herstamme und daß er selber frei von Blutschuld und von allen anderen Freveln gegen das göttliche Recht sei und auch sein Vater und seine Mutter auf gleiche Weise gelebt haben. [280]) (§. 344.) Die Gesetze über das gesammte Religionswesen aber müssen von Delphi geholt [281]) und Ausleger derselben bestellt werden, um nach ihrer Entscheidung zu verfahren. [282]) Ein Jahr ferner und nicht länger soll man irgend ein Priesterthum verwalten [283]), und kein Alter unter sechzig Jahren gestehen wir Dem zu welcher nach den heiligen Satzungen dem Gottesdienste würdig vorstehen soll, und ein gleiches Gesetz soll auch hinsichtlich der Priesterinnen gelten. [284]) Zu Auslegern aber sollen dreimal je vier Phylen je vier Bürger sämmtlich aus ihrer Mitte durch Wahl in Vorschlag bringen, und zwar so daß die Drei welche die meisten Stimmen bekommen haben (für wirklich erwählt gelten), die neun Andern aber soll man nach vorher mit ihnen angestellter Prüfung nach Delphi senden und dort erst den Gott aus je Drei Einen (endgültig) auswählen lassen. (§. 345.) Hinsichtlich der mit diesen Auslegern vorzunehmenden Prüfung und hinsichtlich ihres Alters aber soll Dasselbe gelten wie bei den Priestern, jedoch sollen sie ihr Amt lebenslänglich bekleiden, und für den (etwa) Ausgeschiedenen sollen die vier Phylen aus deren Mitte er hervorgegangen ist eine Nachwahl anstellen.*) Ferner müssen bei jedem

---

*) προσαιρεισθωσαν für προαιρ. nach Hermanns auch von Wagner und Stallbaum 3. A. empfohlener Verbesserung.

Heiligthume eigene Schatzmeister der Tempelgelder angestellt werden, welche zugleich die Aufsicht über die heiligen Bezirke und die Verwaltung ihres Ertrages und Sorge für die Verpachtung derselben haben, und zwar aus den höchsten Schatzungsclassen [285]), [p. 760.] drei für die größten, zwei für die kleineren, und für die bescheidensten einer. Die Wahl und Prüfung derselben aber soll eben so vor sich gehen wie die der Oberfeldherrn.*) Und so möge denn die Verwaltung des Religionswesens sich also gestalten.

8. (§. 346.) Ohne Aufsicht nun aber soll, so weit es möglich ist, Nichts bleiben, und so soll denn dieselbe für die Stadt den Strategen, Taxiarchen, Hipparchen, Prytanen [286]), den Stadt- und Marktaufsehern übertragen werden, so bald diese Aemter in gehöriger Ordnung von uns besetzt sind. Die Aufsicht über das ganze übrige Land aber soll in folgender Weise ausgeübt werden. Wir haben dasselbe je in zwölf möglichst gleiche Theile theilen lassen, und jeder Phyle werde nun einer dieser Theile zugeloost und jede gebe dann (für den ihren aus ihrer Mitte) fünf Männer, welche Landaufseher oder Wachtbefehlshaber**) heißen mögen, her. Jeder von diesen fünf (aber) möge sich aus seiner Phyle unter den jungen Männern zwölf auswählen, von denen keiner unter fünfundzwanzig und keiner über dreißig Jahre sein darf, und diesen sollen die Theile des Landes durch das Loos überwiesen werden, so daß ein Jeder Einen derselben für Einen Monat unter seine Obhut bekommt, da-

---

*) Wenn nicht statt στρατηγῶν nach Hermanns Vermuthung mit Steinhart a. a. O. VII a S. 370 Anm. 234 ἐξηγητῶν zu lesen ist: „wie die der Ausleger".

**) φρουράρχους für φυλάρχους nach Hermanns und Cousins Verbesserung mit Vögelin, Schneider, Wagner, Baiter, Stallbaum 3. A.

mit alle zu einer vollständigen und genauen Kenntniß des ganzen Landes gelangen. Zwei Jahre lang soll das Amt dieser Wachten und ihrer Befehlshaber dauern. (§. 347.) Welchen Theil des Landes aber auch ein jeder aus dieser Wachtmannschaft zuerst durchs Loos zugewiesen erhält, es müssen die Befehlshaber ihn stets nach Ablauf eines Monats, wo Alle ihren Platz wechseln, in den zunächst gelegenen Landestheil nach der Rechten zu führen, bis er allmählich den ganzen Kreis umschrieben hat; unter der Richtung nach Rechts aber verstehe ich die gegen Morgen.[287] Ist so ein Jahr abgelaufen, so sollen im zweiten die dermaligen Führer, damit möglichst viele aus der Mannschaft nicht bloß Kenntniß von dem Zustande des Landes in Einer Jahreszeit, sondern außer der Kenntniß des Landes auch die der zu jeder Jahreszeit in jedem Theile des Landes eintretenden Zustände gewinnen, sie diesmal bei dem Wechsel ihrer Posten nach der Linken herumführen, bis sie dies zweite Jahr vollends durchgemacht hat. Im dritten Jahre aber sollen je fünf neue Landaufseher und Wachtbefehlshaber für die zwölf Landestheile*) erwählt werden.[288])

(§. 348.) An jedem Ort wo sie sich aufhalten haben sie nun ihre Sorge auf Folgendes zu richten: erstens daß das Land möglichst wohl befestigt gegen die Feinde sei, und zu diesem Zwecke haben sie in allen Theilen des Landes wo es dessen bedarf Vertiefungen machen, Gräben ziehen und Wälle**) errichten zu lassen, um so nach Möglichkeit

---

*) So wohl richtig H. Müller und falsch Ast, Stallbaum u. A.: „fünf neue Landaufseher und Wachtbefehlshaber erwählt werden, deren jeder wieder seine zwölf jungen Männer unter seiner Obhut hat."

**) ἐνοικοδομήμασιν für ἐν οἰκ. nach Hermann mit Wagner, Baiter und H. Müller.

Diejenigen abzuwehren welche Land und Gut zu verheeren kommen*), und zu diesem Ende sollen ihnen das Zugvieh und die [p. 761.] Sklaven an jedem Orte zu Gebote stehen, um so durch diese unter ihrer Aufsicht (jene Werke) auszuführen**); doch sollen sie möglichst diejenigen unter den Sklaven (zu diesem Dienste) auswählen welche gerade nicht mit häuslichen Arbeiten beschäftigt sind. (§. 349.) So soll man den Feinden Alles möglichst unzugänglich machen, den Freunden aber Alles möglichst zugänglich sowohl für Menschen als für Zugvieh und Heerden, indem man theils für möglichst gebahnte Wege und theils dafür sorgt daß das Regenwasser***) dem Lande keinen Schaden zufüge, sondern vielmehr bei seinem Herabrinnen von den Höhen in die tiefen Bergthäler ihm Nutzen gewähre, indem man die Ausflüsse mit Dämmen einengt und Gräben bei ihnen zieht, damit diese das Wasser aufnehmen und (gleichsam) einsaugen und so in allen in der Tiefe gelegenen Aeckern und Ländereien Quellen und Bäche erzeugen und (auch) die trockensten Gegenden reichlich mit gesundem Wasser versehen. (§. 350.) Und das fließende Wasser andererseits, mögen es Bäche oder Quellen sein, sollen die Landaufseher mit Pflanzungen und Gebäuden zur Ausschmückung und Verschönerung umgeben, durch Kanäle zusammenleiten und so alle Theile des Landes damit ver-

---

*) Vgl. §. 398 mit Anm. 349.

**) Stallbaum: „um so durch jenes jene Werke auszuführen und diese unter ihrer Leitung und Aufsicht zu denselben zu verwenden."

***) Wörtlich: die Wasser vom Zeus, d. i. vom Himmel her. Vgl. Kritias p. 111. 118. Auch in den Gesetzen kommt dieselbe Ausdrucksweise noch mehrmals vor, s. VIII. §. 541. 542.

sehen, und wenn etwa irgend ein Hain oder Tempelbezirk in der Nähe (den Göttern) geweiht ist, da sollen sie durch Wasserleitungen welche für alle Jahreszeiten ausreichend sind das Wasser ihnen zuführen und so mit ihm die Heiligthümer der Götter zieren. Ueberall an dergleichen Orten sollen (ferner) die Jünglinge theils für sich selber Turnplätze, theils für die Greise die diesen nöthigen warmen Bäder anlegen und (stets) reichen Vorrath von trockenem Brennholz zu demselben herbeischaffen, auf daß diese (Bäder) die Erkrankten heilen und den von Feldarbeiten angegriffenen Leibern eine Pflege*) gewähren welche ihnen weit besser bekommt als die eines nicht besonders tüchtigen Arztes.

9. (§. 351.) Diese und andere dergleichen (Werke) nun werden jedem Orte eben so sehr zur Zierde wie zum Nutzen gereichen und seinen Bewohnern einen heiteren Zeitvertreib schaffen. Der ernsteren Aufgaben (der Landaufseher und ihrer Mannschaft) aber werden (noch) folgende sein. Die Sechzig sollen je in ihrem Revier Wache halten, nicht bloß gegen die Feinde sondern auch gegen die vorgeblichen Freunde. Wenn daher ein Nachbar oder sonst einer der Staatsangehörigen, Sklave oder Freier, einem Anderen Unbill zufügt, so sollen in unbedeutenden Sachen Dem welcher beeinträchtigt zu sein behauptet die fünf Wachtbefehlshaber (allein) zu seinem Rechte verhelfen; in bedeutenderen aber bis zu (einer Sache von) drei Minen unter Zuziehung von zwölf (ihrer Leute)**)

---

*) Wörtlich: „Aufnahme," δέξιν für δ' ἕξιν nach Winckelmanns Berichtigung mit den Zürchern, Stallbaum 2. u. 3. A. (im Commentar), Hermann, Schneider, Wagner, Baiter. Nach Dübners Zeugniß gibt aber auch der Paris. A. selbst diese Lesart.

**) Diese Uebersetzung verlangt der Sinn, aber die Textesworte stimmen allerdings schlecht zu ihr.

zu Siebzehn über jede Anklage dieser Art zu Gericht sitzen.[289]) (§. 352.) Kein Richter aber soll richten und keine Behörde ihr Amt führen ohne daß sie darüber Rechenschaft abzulegen nöthig hätten[290]), mit Ausnahme Derer bei denen die letzte Entscheidung gleich als wie bei Königen ruht.[291]) Und so sollen denn auch diese Landaufseher, wenn sie sich gegen Die über welche ihnen die Sorge anvertraut ist einer übermüthigen Handlungsweise schuldig machen, [p. 762.] sei es daß sie ihnen ungleiche Verpflichtungen auferlegen, oder daß sie den Landleuten Etwas (von ihren Besitzthümern) entziehen und wegnehmen, ohne daß diese gutwillig damit einverstanden sind, oder daß sie Geschenke von Leuten annehmen welche sich durch dieselben bei ihnen einschmeicheln wollen, oder auch ungerechte Richtersprüche fällen, (sie sollen, sage ich) in so weit sie Schmeicheleien nachgegeben haben, der öffentlichen Schande Preis gegeben werden, in Betreff der sonstigen Ungerechtigkeiten aber welche sie gegen die Bewohner ihres Revieres begangen haben sollen sie, wenn der von ihnen angerichtete Schaden sich bis auf eine Mine beläuft, falls sie freiwillig sich stellen, dem Urtheile der Ortsbewohner (Bewohner der betreffenden Kome)[292]) und Nachbarn[293]) unterworfen werden, bei größeren Sachen aber soll stets, und bei (jenen) kleineren falls sie sich nicht freiwillig stellen, indem sie darauf bauen daß sie dadurch vermöge ihrer steten Versetzung von Monat zu Monat in ein anderes Revier der Strafe entgehen werden, Der welchem das Unrecht widerfahren ist bei den allgemeinen Landesgerichten dieserhalb seine Klage*) anbringen und, im Falle er (diesen Rechtsstreit) gewinnt, von dem (Beklagten) welcher sich der Untersuchung zu entziehen suchte und sich nicht frei-

*) δίκας statt δίκαις aus den beiden besten Handschriften, Paris. A. und Vatic. Ω mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

willig zur Strafe ziehen ließ, das Doppelte (von dem Werthe des ihm zugefügten Schadens) einzutreiben befugt sein.

(§. 353.) Die Lebensweise der Befehlshaber sowohl wie ihrer Mannschaft soll die zwei Jahre (ihres Amtes) hindurch folgende sein. Zunächst sollen in jedem Revier öffentliche Mahlzeiten für sie bestehen, in welchen sie alle insgesammt gemeinsam speisen, und wer von einer solchen, sei es auch nur auf Einen Tag, ausgeblieben ist oder (auch nur) Eine Nacht auswärts geschlafen hat, ohne daß einer der Befehlshaber es so angeordnet oder das Eintreten einer ganz dringenden Nothwendigkeit es ihm geboten hat, den sollen die Fünf anzeigen und seinen Namen auf dem Markte anschlagen als den eines Menschen der seinen Wachtposten verlassen hat, und er soll dann nicht bloß den Schimpf davontragen für einen Mann zu gelten der für seinen Theil das Vaterland Preis gegeben hat, sondern es soll auch ein Jeder der ihm begegnet und Lust dazu hat ihn ungestraft mit Schlägen züchtigen dürfen. [294]) Ist es aber Einer der Befehlshaber selbst der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, so haben sie alle sechzig die Verpflichtung dies zur Ahndung zu bringen, und läßt es einer von ihnen ohne Anzeige, obwohl er es bemerkt oder in Erfahrung gebracht hat, so soll er desselben Vergehens schuldig sein, und dies soll an einem Befehlshaber härter als an einem der jungen Leute gestraft werden, indem ihm nämlich der Befehl über die junge Mannschaft für alle Zeiten mit Schimpf und Schande entzogen wird. (§. 354.) Ueber diese Dinge aber sollen die Gesetzverweser scharfe Aufsicht halten, so daß sie (wo möglich) gar nicht vorkommen oder, wenn ja, die gebührende Bestrafung finden. Denn das muß allgemeine Ueberzeugung werden [295]) daß wer nicht gehorchen gelernt hat auch nie löblich zu herrschen im Stande sein wird, und daß Jedermann sich eine größere Ehre daraus machen darf gut gehorcht als gut befohlen zu

haben, und zwar muß dieser Gehorsam sich zuvörderst auf die Gesetze richten, weil ihnen gehorchen den Göttern gehorchen heißt, und sodann für alle Jüngeren auf ältere Leute die ehrenhaft gelebt haben. Ferner muß wer Landaufseher geworden diese zwei Jahre über sich mit einem ärmlichen und kärglichen täglichen Lebensunterhalt begnügen. Sobald nämlich jene Jezwölf gewählt sind sollen sie mit ihren fünf Anführern zusammentreten und sich dazu verpflichten nun gleichsam selbst Diener zu sein [p. 763] und für sich nicht andere Diener und Sklaven zu halten, und so auch von den Landbauern und Ortsangehörigen die Knechte nicht zu eignen, sondern lediglich zu öffentlichen Diensten zu gebrauchen. (§. 355.) In allen andern Stücken also müssen sie sich darauf gefaßt machen so zu leben daß sie ihre Bedürfnisse selber zu besorgen haben, und dazu Sommer und Winter hindurch das ganze Land theils zu dessen Bewachung theils zur genauen Kenntnißnahme von allen einzelnen Theilen desselben bewaffnet zu durchstreifen. Denn es ist vielleicht kaum ein anderes Wissen so wichtig als die genaue Kenntniß des eigenen Landes. In dieser Absicht nicht minder als um ihrer sonstigen Zwecke, nämlich des Vergnügens und des sonstigen Nutzens willen der für Alle aus ihr entspringt, soll ein jeder Jüngling denn (auch) allen eben hiernach zulässigen Arten der Jagd obliegen.*) Mag man jene Wachmannschaft Krypten oder Landaufseher oder wie man sonst will nennen, jedenfalls ehre sie und ihr Amt wer zur Erhaltung seines Staates nach Kräften beitragen will.[296])

10. (§. 356.) Der nächste Gegenstand welchen wir innerhalb der Wahl der Behörden zu behandeln haben ist die der Markt-

---

*) Vgl. I. §. 22 mit Anm. 19. VII. §. 497 ff.

und Stadtaufseher. So setze man also zu den sechzig Landaufsehern noch*) drei Stadtaufseher ein, welche die zwölf Quartiere der Stadt unter sich vertheilen und, entsprechend der Thätigkeit Jener, theils für die Straßen der Stadt so wie für die Wege welche vom Lande in dieselbe hineinführen, theils für die Häuser zu dem Ende daß sie den Gesetzen gemäß gebaut werden, und endlich auch dafür Sorge tragen daß alles Wasser welches die Landaufseher durch ihre darauf verwandte Sorge ihnen zuführen und nunmehr der ihrigen überliefern in hinreichender Menge in die Behälter gelange und in denselben sich rein erhalte und diese so der Stadt eben so sehr zur Zierde als zum Nutzen dienen. Auch sie müssen daher bemittelte Leute sein und hinlängliche Muße haben sich den öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen. Daher wähle man sie aus den höchsten Schatzungsclassen, und jeder Bürger schlage Den welchen er wünscht zum Stadtaufseher vor, und nachdem man über die so Vorgeschlagenen dann durch Händeaufheben abgestimmt hat, sollen aus den Sechs welche die meisten Stimmen erhalten haben**) drei durch das Loos von den Leitern der Wahlhandlung (endgültig) zur Führung dieses Amtes bestimmt werden, und nachdem sie sodann der Prüfung unterzogen sind sollen sie dasselbe nach den ihnen darüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften verwalten.

(§. 357.) Marktaufseher nächstdem wähle man fünf aus der

---

*) τε hinter ἀγρονόμοις ist mit Recht von Hermann und Wagner eingeklammert und von Ast, den Zürchern und Baiter ausgeworfen, wenn man es nicht lieber mit Bekker, Schneider und Stallbaum in γε verwandeln will.

**) Wörtlich: „und die (Zahl derer) welche die meisten Stimmen erhalten haben auf sechs gekommen ist, sollen die drei (welchen dies Amt zu Theil werden soll) von den Leitern der Wahlhandlung (aus diesen sechs) ausgeloost werden."

ersten und zweiten Schatzungsclasse, im Uebrigen aber soll die Wahl derselben auf dieselbe Weise wie die der Stadtaufseher vor sich gehen, (nämlich) man wähle von zehn die durch Handaufheben aus der Zahl der Vorgeschlagenen hervorgegangen sind fünf durch das Loos und erkläre sie nach vorgenommener Prüfung zu den Mitgliedern der Behörde. [p. 764.] Jeder aber soll sich bei der Wahl durch Handaufheben betheiligen, und wer es nicht thut soll, abgesehen von dem schlechten Rufe in welchen ihn dies bringt, mit einer Buße von fünfzig Drachmen belegt werden. Die Volksversammlung hingegen und die (sonstigen) gemeinsamen Zusammenkünfte zu besuchen soll zwar Jedem verstattet, aber nur die Bürger aus der ersten und zweiten Schatzungsclasse dazu verpflichtet sein, und Jeder von ihnen verfällt in eine Buße von zehn Drachmen, wenn ihm nachgewiesen wird daß er einer solchen Versammlung nicht beigewohnt habe; für die dritte und vierte Classe dagegen soll eine solche Verbindlichkeit nicht stattfinden und daher keine Strafe auf dem Ausbleiben stehen, wenn nicht etwa die Behörden wegen einer dringenden Veranlassung Allen zu erscheinen geboten haben. (§. 358.) Die Marktaufseher nun sollen über die von den Gesetzen vorgeschriebene Marktordnung [297]) wachen und für die Heiligthümer und Brunnen auf dem Markte Sorge tragen, auf daß Niemand Etwas an ihnen beschädige, und wer dies thut den sollen sie, wenn es ein Sklave oder Fremder ist, mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß bestrafen. Wenn dagegen ein Bürger sich solche Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so sollen sie ermächtigt sein ihm eine Geldbuße bis zu hundert Drachmen aufzulegen, wenn sie aber gemeinschaftlich mit den Stadtaufsehern über ihn zu Gericht sitzen (wollen), dann bis zum Doppelten dieser Summe. Eben dieselben Bußen und Strafen sollen auch die Stadtaufseher in ihrem Amtskreise zuzuerkennen befugt sein, so daß auch sie für sich

allein bis zu Einer Mine strafen dürfen, bis auf das Doppelte aber mit Zuziehung der Marktaufseher.[298])

11. (§. 359.) Demnächst geziemt es sich nun auch für die musischen Künste und das Turnen Vorsteher[299]) einzusetzen, und zwar für jedes von beidem von zweierlei Art, für die Unterweisung in diesen Künsten und für den Wettkampf. Die von der ersteren Art nämlich sollen nach der Absicht des Gesetzes zugleich für die zweckmäßige Einrichtung der Turnplätze und Musikschulen und für (guten) Unterricht, sowie für fleißigen Besuch (dieser Schulen) und gute Zucht*) (in denselben) bei Knaben und Mädchen Sorge tragen; unter der letzteren Art aber sind die Kampfordner für die Wettkämpfer in gymnastischen und musischen Spielen verstanden, und auch ihrer sollen wieder (wie schon gesagt) zweierlei sein, nämlich für die Wettkämpfe in musischen Künsten und für die gymnastischer Art. Bei den Kämpfen der Menschen unter einander (Leib gegen Leib) und bei denen mit Pferd und Wagen nun können ferner (die Kampfordner) dieselben bleiben, in den musischen Wettkämpfen aber wird es sich so gehören daß es andere für den Einzelgesang und sonstigen mimischen Vortrag[300]), z. B. von Rhapsoden, Sängern zur Cither, Flötenspielern und allen Anderen der Art, und andere für den Tanz und Gesang der Chöre sind. (§. 360.) Zunächst nun dürfte es nöthig sein diese Vorsteher für das Wettspiel der Chöre von Knaben sowohl wie von Männern und von Mädchen im Tanze und jeder sonstigen musischen Thätigkeit zu wählen, und zwar wird hiezu ein einziger ausreichend sein, nicht unter vierzig Jahren[301]) alt, und eben so auch für den Einzelgesang ein einziger, [p. 765.] nicht

*) ἀσκήσεων für οἰκήσεων nach Hermanns Verbesserung, der auch Wagner und Stallbaum 3. A. nicht abgeneigt sind, mit H. Müller.

unter dreißig, um die Kämpfenden einzuführen und die gebührende Entscheidung über sie zu veranlassen. Den Vorsteher und Anordner der Chöre nun soll man etwa in folgender Weise wählen. Alle Liebhaber von dieser Art Kunst sollen zu einer Versammlung zusammentreten und ihr Nichterscheinen in derselben einer Strafe unterworfen sein, über welche die Gesetzesverweser näher entscheiden; für alle Andern dagegen soll, wenn sie (sich bei dieser Versammlung) nicht (betheiligen) wollen, auch keine Verbindlichkeit hiezu vorhanden sein. (§. 361.) Zur Wahl dürfen sodann keine Andere als Kunstverständige vorgeschlagen werden, und bei der Prüfung soll einzig Das der Grund zur Gültigerklärung oder Verwerfung derselben sein, ob Der auf welchen das Loos gefallen der Kunst kundig oder unkundig sei. Aus den Zehn nämlich welche bei der Abstimmung durch Aufheben der Hände die meisten Stimmen gehabt haben soll Einer durch das Loos gewählt werden, und dieser soll nach abgelegter Prüfung ein Jahr lang den Chören nach der Vorschrift des Gesetzes vorstehen. Auf gleiche Art und Weise soll auch Der welchen das Loos für dies Jahr zum Vorsitzer über die Wettkämpfe im Einzelgesang, Flötenspiel (u. s. w.) gemacht hat dies Amt verwalten, indem er die Entscheidung den Richtern überträgt.[302]) (§. 362.) Hierauf ist es nothwendig für die Wettkämpfe in Leibesübungen von Menschen und Pferden Kampfordner aus der dritten und auch der zweiten Schatzungsclasse zu wählen,*) und dabei soll den drei ersten Classen die Verpflichtung obliegen an dieser Wahl Theil zu nehmen, wogegen die unterste ungestraft ausbleiben darf. Als endgültig erwählt aber sollen diejenigen Drei gelten für welche sich unter den Zwanzig die bei der Wahl durch

*) S. Anm. 303.

Aufheben der Hände die meisten Stimmen bekommen haben das Loos entschieden und welche sodann auch das Urtheil der Prüfungsbehörde bestätigt hat. Sollte aber irgend Jemand der durch Loos oder Wahl zu einem Amte ernannt ist bei der Prüfung verworfen werden, so soll man in gleicher Form einen Anderen an seiner Statt wählen und mit ihm wieder die gleiche Prüfung anstellen. [303])

12. (§. 363.) So bleibt uns denn von den vorerwähnten Stellen noch Eine (zu besetzen) übrig, nämlich die des Vorstehers über das gesammte Erziehungswesen der Knaben und Mädchen. Das Gesetz nun soll auch hiezu nur Einen verordnen, und zwar einen Mann nicht unter fünfzig Jahren, der ein Vater von ehelich erzeugten Kindern am Liebsten beiderlei, wo nicht, so doch Eines Geschlechtes ist. Wähler und Gewählte aber müssen bedenken daß dies Amt unter den höchsten Staatsämtern bei Weitem das wichtigste ist. Denn es kommt ja bei Allem was (lebt und) wächst vor Allem darauf an daß der erste Keim sich glücklich entwickle, um es zur Vollendung in seiner Art zu führen, und zwar nicht bloß bei Pflanzen und bei zahmen und wilden Thieren, sondern auch bei den Menschen. [304]) Denn der Mensch, den wir unter die zahmen Wesen zählen, [p. 766] pflegt doch nur dann wenn eine glückliche Natur bei ihm durch gute Erziehung ausgebildet ist das gezähmteste und gottähnlichste zu werden, wenn er dagegen nicht hinreichend oder nicht gut erzogen ist, gerade das wildeste von allen welche die Erde hervorbringt. (§. 364.) Deßhalb darf der Gesetzgeber das Erziehungswesen nie irgend etwas Anderem nachstellen oder zur Nebensache werden lassen, vielmehr um recht für dasselbe zu sorgen muß es gerade sein Erstes sein darauf hinzuarbeiten daß unter allen Staatsangehörigen gerade der in allen Stücken Tüchtigste (zu diesem Amte) gewählt werde, und er muß dann, nachdem [er] für dessen Einsetzung (dergestalt) nach Kräften gewirkt hat, ihn

zum Aufseher (über diese Angelegenheiten) bestellen.*) Daher sollen (zu diesem Zwecke) alle Behörden außer dem Rathe und seinen Prytanen [305]) im Tempel des Apollon zusammentreten und daselbst in geheimer Abstimmung unter den Gesetzesverwesern denjenigen auswählen welchen ein Jeder für den Geeignetsten dazu hält dem Unterrichtswesen vorzustehen, und wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat soll von den Behörden die ihn gewählt haben, mit Ausnahme der Gesetzesverweser, auch geprüft werden und sodann fünf Jahre sein Amt führen. Im sechsten Jahre aber soll ein Anderer auf eben dieselbe Weise zu diesem Amte neu gewählt werden. [306])

(§. 365.) Wenn Jemand der ein öffentliches Amt bekleidet mehr als dreißig Tage vor Vollendung seiner Amtszeit stirbt, so soll die dazu verordnete Behörde, in derselben Weise wie vorher ihn, einen Ersatzmann für ihn wählen lassen. Und wenn ein Vormund von Waisen stirbt, so sollen die im Orte anwesenden Ver-

---

*) Ich folge hier der Lesart aller guten Handschriften προστάττειν ἐπιμελητήν mit Schneider und Wagner, obwohl 1) der Mangel einer Verbindungspartikel stört, 2) der Gedanke so eine ziemlich matte Wiederholung des Vorhergehenden wird, endlich 3) αἱρεθῆναι im Grunde nur heißen kann: „sein Erstes muß sein selber gewählt zu werden," wie Hermann richtig erkannt hat. Daher behält es immer viel für sich, αἱρεθῆναι mit Hermann einzuklammern, die Vulg. προστάτην καὶ ἐπιμελητήν beizubehalten und hinter ᾗ ein Komma zu setzen, was alle jene Anstöße beseitigt und einen ganz tadellosen Sinn gibt: „muß es gerade sein Erstes sein, den Bürgern nach Möglichkeit und besten Kräften Den zum Vorsteher und Aufseher (über diese Angelegenheiten) zu setzen welcher in allen Stücken dazu am Geeignetsten ist."

wandten von väterlicher und mütterlicher Seite bis zu den Geschwisterkindern hin innerhalb zehn Tagen einen anderen einsetzen, widrigenfalls aber jeder von ihnen mit einer Strafe von einer Drachme für den Tag belegt werden bis dahin daß sie jener ihrer Verbindlichkeit nachgekommen sind. [307])

13. (§. 366.) Jeder Staat nun aber würde ja aufhören ein Staat zu sein in welchem die Gerichte nicht nach Gebühr bestellt wären. Ein Richter ferner welcher der Rede nicht mächtig wäre und bei Voruntersuchungen wie bei schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht mehr zu sagen wüßte als die Parteien (selbst) dürfte nimmer zur Entscheidung des Rechtes geeignet sein. Daher wird es nicht leicht viele Richter geben welche gut entscheiden, aber wenige untüchtige werden dies freilich auch nicht vermögen. Vor Allem aber ist es stets nöthig daß der eigentliche Gegenstand des Streites zwischen beiden Parteien ins richtige Licht gesetzt werde; um aber (so) die Streitsache klar zu machen, dazu sind zugleich Zeit und Bedächtigkeit und wiederholte Untersuchung dienlich. Deßwegen sollen die streitenden Parteien zuerst vor Nachbarn und Freunde und vor solche Leute gehen welche möglichst mit den streitigen Sachen bekannt sind, [p. 767] und erst wenn man von diesen eine befriedigende Entscheidung nicht erhält soll man an ein anderes Gericht sich wenden [308]); und wenn diese beiden Instanzen nicht dem Streite ein Ende zu machen vermögen, so soll eine dritte das letzte Urtheil sprechen. [309])

(§. 367.) Gewissermaßen nun ist auch die Besetzung von Gerichtshöfen eine Wahl von Obrigkeiten, denn jede obrigkeitliche Behörde muß über gewisse Sachen zugleich auch Richter sein, und ein Richter, obwohl keine eigentliche obrigkeitliche Person, wird doch in gewissem Sinne zu einer solchen, und zwar von nicht geringer Bedeutung, an dem Tag an welchem er einen Rechtsstreit durch sei=

nen Urtheilsspruch beendet; und so wollen wir denn immerhin auch die Richter als obrigkeitliche Behörden betrachten und demgemäß festsetzen was für Leute sich zu Richtern eignen, worüber sie zu richten haben und wie viel ihrer für jede Sache sein sollen. Jenes erste*) Gericht demnach soll ein solches sein welches die jedesmaligen beiden Parteien sich selber bestimmen durch gemeinsame Wahl seiner Mitglieder**), im Uebrigen aber sollen noch zweierlei Gerichtshöfe bestehen, die einen, vor die ein Privatmann den andern, von welchem er Unbill erfahren zu haben glaubt, vorfordern und rechtliche Entscheidung von ihnen verlangen mag, und die andern für alle die Fälle wo Jemand das öffentliche Beste von einem der Bürger beeinträchtigt glaubt und sich deßhalb gedrungen fühlt dem Gemeinwesen seinen Beistand zu leisten.[310]) (§. 368.) Nun ist aber auch zu bestimmen, wer und wie beschaffen die Richter sein sollen. Zuerst soll es einen gemeinsamen Gerichtshof für alle Privatleute geben welche ihre Privatstreitigkeiten vor die dritte Instanz bringen, und dieser soll etwa folgendermaßen zusammengesetzt werden. Alle obrigkeitlichen Behörden, sowohl die welche ein Jahr hindurch als auch die welche längere Zeit ihr Amt führen, sollen an dem Tage bevor das neue Jahr mit dem folgenden Monat nach der Sommersonnenwende zu beginnen im Begriffe steht[311]) insgesammt in einem einzigen Tempel zusammenkommen und, nachdem sie bei dem Gotte geschworen, gleichsam als Erstlingsgabe aus jeder Behörde ihm einen Richter weihen (und zwar immer Den hiezu wählen) welcher aus jeder der beste zu sein scheint und die

*) τὸ πρῶτον nach eigener Vermuthung statt κυριώτατον, s. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 139.

**) S. Anm. 315.

Erwartung erregt daß er am Besten und Gewissenhaftesten für das kommende Jahr die Streitigkeiten unter Denen die ihm Mitbürger sind entscheiden werde.*) Und wenn dann die Mitglieder dieses Gerichtshofes [312]) (so) erwählt worden sind, so soll ihre Prüfung vor ihren Wählern selbst stattfinden, und wenn dann eins derselben dabei verworfen wird, so soll ein Anderer an seiner Statt nach derselben Wahlform ernannt werden. (§. 369.) Diejenigen aber welche die Prüfung bestanden haben sollen dann Denen die sich bei der Entscheidung der anderen Gerichte nicht beruhigt haben**) Recht sprechen, und zwar in öffentlicher Abstimmung. Als Zuhörer und Zuschauer bei diesen Verhandlungen aber sollen die Rathsmitglieder und die übrigen Behörden welche diese Richter erwählt haben zugegen zu sein verpflichtet und Jeder der sonst will berechtigt sein. Sollte jedoch Jemand einen dieser Richter beschuldigen daß er wissentlich ein ungerechtes Urtheil gefällt, so soll er seine Klage darüber bei den Gesetzesverwesern einbringen, und wer dann in einem solchen Proceß als schuldig befunden wird, der soll gehalten sein dem Geschädigten die Hälfte des ihm zugefügten Schadens zu ersetzen, und wenn er eine noch größere Strafe zu verdienen scheint, so mögen die Richter bestimmen, in wie weit er noch außerdem von ihnen***) an seiner eigenen Person gestraft werden oder aber wie

---

*) S. Anm. 315.

**) Daß dies der Sinn ist, und nicht wie Stallbaum will „die ihre Sachen nicht vor die anderen Gerichte (d. h. die erste und zweite Instanz) haben bringen wollen," lehrt der Zusammenhang.

***) πρὸς τούτων nach der handschriftlichen von Schmidt p. 7 vertheidigten Lesart mit Wagner.

viel er an den Staatsschatz und den Kläger bezahlen soll. (§. 370.) Hinsichtlich der Anklage auf Staatsverbrechen ferner ist es zuvörderst nöthig [p. 768] dem Volke einen Antheil an der Entscheidung zu gewähren, denn die Beleidigten sind Alle wenn Jemand den Staat beeinträchtigt, und mit Recht würden sie es (daher) übel aufnehmen wenn sie bei der Entscheidung eines solchen Falles unbetheiligt bleiben sollten; und so muß denn vielmehr der Anfang so wie das Ende solcher Processe dem Volke zugewiesen werden.[313]) Die Untersuchung aber soll von denjenigen drei Mitgliedern der höchsten Behörde[314]) über welche der Beklagte und der Kläger übereingekommen sind geführt werden. Wenn sie selbst aber sich hierüber nicht einigen können, so soll der Rath entscheiden wessen von Beiden Wahl gelten soll. (§. 371.) Aber auch an den Entscheidungen über Privatsachen müssen möglichst Alle Antheil haben, denn wer von der Gewalt mitzurichten ausgeschlossen ist glaubt es überhaupt vom Staate zu sein. Deßhalb ist es nothwendig daß auch für die einzelnen Phylen Gerichte bestellt und Richter durch das Loos erwählt werden welche, unbestechlich durch Bitten, auf der Stelle Recht sprechen. Die Endentscheidung aber in allen hieher gehörigen Sachen muß jenes Gericht haben welches nach unserer obigen Anordnung nach Menschenvermögen so eingerichtet ist daß es mit den möglichst unbestechlichen Richtern besetzt ist, nämlich für Diejenigen welche weder bei den Nachbarn noch bei den Gerichten der Phylen zur Schlichtung ihres Streites gelangen konnten.[315])

14. (§. 372.) Und so haben wir denn über die Gerichte, die man, wie gesagt, nicht wohl ohne Anfechtung obrigkeitliche Behörden nennen noch auch wiederum ihnen diesen Namen absprechen kann, (wenigstens) im Umriß einen Theil der (nöthigen) Erörterung gegeben, ein anderer dürfte aber noch fehlen: nämlich (erst) am

Schlusse der Gesetzgebung wird eine genaue Bestimmung und Eintheilung der Gesetze über die Rechtspflege bei Weitem am Richtigsten am Orte sein, und so möge sich denn dieselbe gesagt sein lassen daß sie bis dahin auf uns zu warten hat.[316]) (§. 373.) Was dagegen die Besetzung der sonstigen obrigkeitlichen Stellen anlangt, so haben diese so ziemlich den größten Theil der (für sie nöthigen) Gesetzgebung bereits erhalten. Vollständig und genau freilich kann das Einzelne sowohl wie die gesammte Verwaltung des Staates und aller Staatsmittel nicht eher ins Licht treten als bis unsere Auseinandersetzung von ihrem Anfange an die dann folgenden und mittleren Punkte und so alle ihre Theile durchlaufen hat und sie so, am Ende angelangt, in Eins zusammenfaßt.[317]) Für jetzt jedoch darf das Bisherige bis zu der (nunmehr) vollzogenen Wahl der obrigkeitlichen Behörden als eine befriedigende Beendigung des vorigen Abschnitts und zugleich als der Anknüpfungspunkt zur Aufstellung der Gesetze angesehen werden (nach denen diese unsere Behörden regieren sollen), welcher denn jetzt auch keiner Verzögerung und keines Aufschubs weiter bedarf.

(§. 374.) Kleinias. Ganz nach meinem Sinne, Freund, hast du das Bisherige abgehandelt, und noch mehr gereicht es mir zur Befriedigung wie du jetzt den Anfang des noch zu Besprechenden mit dem Ende des Besprochenen verknüpfest.

[p. 769.] Der Athener. So hätten wir also bis dahin das verständige Spiel der Greise[318]) nicht übel durchgespielt.

Kleinias. Sage lieber: eine schöne ernste Beschäftigung durchgeführt, wie sie sich für Männer ziemt.

Der Athener. Schon recht. Indessen laß uns Folgendes dabei in Betracht ziehen, ob es etwa dir eben so wie mir erscheint.

Kleinias. Nun, was denn und um was handelt es sich dabei?

Der Athener. Du weißt doch daß*) die Thätigkeit der Maler bei allen ihren Bildern immer gar kein Ende nehmen will, sondern im Uebermalen oder Nachschattieren, oder wie es sonst die Zöglinge dieser Kunst**) nennen mögen, gar nicht aufhören zu sollen scheint, um die Gemälde noch weiter zu verschönern und es dahin zu bringen daß sie einen noch größeren Zuwachs an Schönheit und Ausdruck nicht mehr erhalten können?

Kleinias. Ich kann es mir vom Hörensagen denken, denn selbst beschäftigt habe ich mich nie mit dieser Kunst.

(§. 375.) Der Athener. Das schadet auch Nichts. Wir können nichts desto weniger, da unsere Rede einmal auf dieselbe gekommen ist, uns ihrer zur Verdeutlichung bedienen. Gesetzt, es hätte ein Maler sich vorgenommen nicht bloß ein so schönes Gemälde als ihm möglich zu schaffen, sondern es auch in der Folgezeit nicht nur Nichts verlieren, sondern immer noch gewinnen zu lassen, so begreifst du doch daß er, da er (nur) ein sterblicher Mensch ist, wenn er keinen Nachfolger hinterließe welcher im Stande ist Das wieder auszubessern was etwa das Gemälde von der Zeit gelitten und überdies noch den Fehlern abzuhelfen die er selbst wegen seiner Schwäche in der Kunst begangen und so dem Gemälde für die Zu-

---

*) Das καθάπερ ist nicht mit übersetzt. Wenn es nicht zu streichen ist, so ist der Nachsatz dadurch unterdrückt worden daß Kleinias dem Athener in die Rede fällt. Vollständig würde der Satz dann also etwa so gelautet haben: „Du weißt doch daß, gleichwie die Thätigkeit der Maler u. s. w., es ähnlich auch dem Gesetzgeber ergehen wird.“ So bemerkt richtig Wagner, welchem Stallbaum 3. A. beistimmt.

**) Wörtlich „die Söhne der Maler“; s. zur Erklärung dieses Ausdrucks Anm. 193.

kunst durch seine Verschönerungen einen noch höheren Werth zu leihen, sehr große Mühe um ein Werk gehabt hätte das doch nur kurze Zeit dauern würde?

Kleinias. Sehr wahr.

Der Athener. Wie nun? Scheint es dir nicht daß der Gesetzgeber einen gleichen Wunsch hegen muß? zuerst nämlich die Gesetze nach Kräften mit hinlänglicher Bestimmtheit hinzustellen? Und wenn er dann im Verlaufe der Zeit seine Pläne durch die Ausführung erprobt hat, meinst du da daß irgend ein Gesetzgeber so thöricht sein werde nicht einzusehen daß nothwendig noch gar Vieles übrig bleibe wo irgend ein Nachfolger nachzuhelfen habe, wenn anders die Verfassung und Ordnung in dem von ihm ins Leben gerufenen Staate nicht schlimmer, sondern immer besser werden soll?

(§. 376.) Kleinias. Es ist sehr wahrscheinlich — denn wie sollte es anders sein? — daß dies jeder Gesetzgeber wünschen wird.

Der Athener. Würde er nun ferner, wenn er durch That oder Wort einem Andern größere oder geringere Einsicht in Bezug darauf wie man Gesetze zu bewahren und zu verbessern habe beizubringen vermöchte, wohl je ermüden ihm einzuprägen wie dies geschehen müsse, bis er zum Ziele damit gediehen wäre?

[p. 770.] Kleinias. Wie sollte er?

Der Athener. Müssen ich und ihr es also nicht im gegenwärtigen Augenblick eben so machen?

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Da wir jetzt im Begriffe stehen Gesetze zu geben, und Gesetzesverweser bereits von uns bestellt sind, die sich, da wir schon im Niedergange unseres Lebens stehen, zu uns wie Jünglinge verhalten, müssen wir da nicht nicht bloß selber Gesetze ge=

ben, sondern zugleich uns bemühen auch diese Leute so gut als möglich zu Gesetzgebern und Gesetzesbewahrern zu machen?

Kleinias. Gewiß, wenn anders dazu unsere Kräfte ausreichen.

Der Athener. Nun, wir müssen es wenigstens versuchen und den Muth nicht verlieren.

Kleinias. Allerdings.

15. (§. 377.) Der Athener. Wir wollen also zu ihnen sagen: „Liebe Bewahrer der Gesetze, wir werden in Bezug auf ein Jedes von Dem worüber wir unsere Gesetze aufstellen gar Vieles übersehen, denn das ist nicht anders möglich, doch werden wir es nicht unterlassen von allem Wichtigeren und von dem Großen und Ganzen mindestens nach besten Kräften einen Umriß zu geben. Diesen auszufüllen wird dann eure Sache sein, und was ihr dabei zu berücksichtigen habt das sollt ihr jetzt hören. Megillos, Kleinias und ich haben dies öfter mit einander besprochen und sind dabei zu der Ueberzeugung einstimmig gelangt daß wir das Rechte getroffen haben. Wir wünschen aber daß auch ihr zu derselben Ueberzeugung gelangen und unsere Schüler werden möget, um auf eben das euer Augenmerk zu richten was nach unserer übereinstimmenden Ansicht der Gesetzesbewahrer so gut wie der Gesetzgeber im Auge haben muß. (§. 378.) Der Eine Hauptpunkt dieser unserer Ansicht aber war der daß darauf, wie man ein tüchtiger Mann werden und die Tugend der Seele die eines Menschen würdig ist erreichen möge — sei es nun durch irgend eine Beschäftigung oder Gewöhnung oder durch irgend welchen Besitz oder Trieb oder eine Vorstellung oder durch Kenntnisse irgend welcher Art — daß hierauf, sage ich, das ganze Streben eines jeden unter den Staatseinwohnern, mag er männlichen oder weiblichen Geschlechts, jung oder alt sein, sein ganzes Leben hindurch gerichtet sein müsse, und daß

von allem Anderem was Dem im Wege steht Keiner, er sei wer er sei, irgend Etwas bevorzugen dürfe, ja daß schließlich selbst wenn der Untergang des Staates unvermeidlich wäre*) oder wenn man ihn in freiwillig gewählter Verbannung verlassen müßte, falls sich derselbe nicht unter das Sklavenjoch beugen will sich von Schlechten beherrschen zu lassen, man lieber alles Derartige leiden und tragen müsse als sich den Eintausch einer Staatsverfassung gefallen lassen welche ihrer Natur nach die Menschen entsittlichen muß. Dies ist es worüber wir (Drei) zuvor übereingekommen sind, und hierauf richtet denn auch ihr jetzt nach beiden Seiten hin[319]) euer Augenmerk, [p. 771] um unsere Gesetze sei es zu loben oder aber diejenigen von ihnen zu tadeln welche dies zu bewirken nicht geeignet sind; alle aber die es sind mögt ihr willkommen heißen, freundlich aufnehmen und dann ihnen gemäß leben. Allen anderen Bestrebungen aber, und die auf andere von den sogenannten Gütern gerichtet sind, sagt (auf immer) Lebewohl."[320])

(§. 379.) Hiernächst beginnen wir denn unsere Gesetzgebung selbst und machen dabei mit folgenden Religionsgesetzen den Anfang. Zunächst müssen wir wiederholen, in wie viele geeignete Theile sich sowohl die ganze Zahl 5040 als auch die Zahl (der Häuser) innerhalb der einzelnen Phylen — welche wir als den zwölften Theil dieses Ganzen gesetzt haben, was denn gerade zwanzigmal einundzwanzig ist — zerfällen ließ und läßt. Wie jene ganze Zahl sich durch Zwölf theilen läßt, so auch wiederum diese innerhalb jeder Phyle.**) Jeden dieser Theile nun müssen wir als ein heili-

---

*) Wagner schlägt wohl mit Recht vor, ein τὸ vor πόλεως einzuschieben.

**) S. Anm. 323.

ges Geschenk Gottes betrachten, da ihre Zahl ja mit der der Monate und (so) mit der übereinstimmt welche durch den Umlauf des Weltalls gebildet wird. [321]) Und so glauben wir denn daß zwar jeden Staat das ihm einwohnende Göttliche leitet und die in ihm vorgenommenen Theilungen heiligt, daß aber doch wohl die einen Gesetzgeber richtiger als andere diese Theilungen angestellt und sie glücklicher der Gottheit geweiht haben, und daß wir daher jetzt am Richtigsten gethan die Zahl 5040 (jeder anderen) vorzuziehen, weil sie sich (überdies) durch alle Zahlen von Eins bis Zwölf mit (alleiniger) Ausnahme der Elf dividieren läßt; ja auch für die Elf ist leicht Rath zu schaffen. Denn auch diese Theilung wird nach der einen Seite hin [322]) hergestellt, wenn man zwei Feuerstellen wegnimmt. (§. 380.) Daß es sich wirklich so verhalte würde ich euch bei (größerer) Muße in einer nicht (allzu) langen Auseinandersetzung darzuthun vermögen. Glaubt es für jetzt auf mein Wort wie auf einen Orakelspruch hin, und laßt uns (demgemäß) unsern Staat eintheilen und jeden Theil einem Gotte oder Göttersohne als Schutzherrn zusprechen*) und denselben Altäre und was sonst zu ihrem Dienste gehört weihen und zweimal des Monats Versammlungen zum Zwecke feierlicher Opfer bei diesen Altären veranstalten, dergestalt daß zwölf für die (zwölf) Theile jeder Phyle [323]) und zwölf für die Abtheilungen des ganzen Staates (jährlich) gehalten werden**), zunächst natürlich in der Absicht den Göttern zu danken und die Religion zu ehren, sodann aber auch, wie man wohl sagen darf, zur eigenen gegenseitigen näheren Bekanntschaft und Befreundung, ja überhaupt des gesammten Verkehrs willen. [324])

---

*) S. Anm. 323 vgl. mit Anm. 247, 249, 252.

**) Vgl. VIII. §. 503 mit Anm. 463.

Namentlich zum Zwecke der Ehebündnisse aber muß nothwendig dafür gesorgt werden daß man vorher wisse aus welcher Familie und wen man heirathen und an wen man sein Kind verheirathen soll, indem man ja eben dies für ganz überaus wichtig zu halten hat, in diesen Punkten, so weit es nur angeht, nicht getäuscht zu werden. (§. 381.) Um dieser wichtigen Angelegenheit willen sollen daher auch öffentliche Spiele veranstaltet werden und Jünglinge und Mädchen in Reigentänzen auftreten, [p. 772] um so in angemessener Weise und bei einem so schicklichen Anlasse wie ihn eben nur ihr Alter darbietet einander zu sehen, und zwar beide Theile so weit entkleidet als es Zucht und Ehrbarkeit einem Jeden erlaubt. Aufseher und Ordner von diesem Allem aber sollen die Vorsteher der Chöre[325]) sein und in Gemeinschaft mit den Gesetzesverwesern als Gesetzgeber feststellen was wir etwa übergehen sollten. Denn es ist, wie gesagt, unvermeidlich daß in allen solchen Dingen welche eine Menge einzelner Fälle umfassen der Gesetzgeber noch Manches übersieht, und eben deßhalb nothwendig daß Diejenigen welche dagegen alljährlich durch die Erfahrung in diesen Dingen belehrt werden Jahr für Jahr neue Verordnungen machen, ändern und nachbessern, bis sie endlich finden daß die hieher einschlagenden Gesetze und Einrichtungen wirklich zum Ziele gediehen sind. (§. 382.) Als ein angemessener und ausreichender Zeitraum zur Sammlung solcher Erfahrungen über Alles was in Bezug auf Opfer und Reigentänze im Ganzen und Einzelnen zu verordnen ist dürften nun wohl zehn Jahre festgestellt werden. Und zwar sollen, so lange der Gesetzgeber lebt, die verschiedenen obrigkeitlichen Behörden in Gemeinschaft mit ihm an der Nachbesserung seiner Gesetze arbeiten, ist er aber schon gestorben, jede für sich allein das in ihrem Amtskreise noch Uebersehene ergänzen, indem sie den Gesetzesverwesern hierüber ihre Vorschläge machen,

bis ihnen endlich Alles wohl ausgearbeitet und zum Ziele hierin gediehen zu sein scheint. Alsdann aber soll man auch diese (nachträglichen) Gesetze als unumstößlich hinstellen und sie nicht minder in Anwendung bringen als jene früheren welche der erste Gesetzgeber selber vorschrieb und an welchen man willkürlich nie etwas ändern darf. Sollte aber je eine Nothwendigkeit hiezu einzutreten scheinen, so müssen alle Behörden und sodann das gesammte Volk hierüber in Berathung treten und alle Orakel darüber befragt werden, und wenn dann Alles gemeinsam für die Veränderung sich ausspricht, soll man sie vornehmen, sonst aber nimmermehr, sondern jeder Widerspruch soll kraft des Gesetzes die Sache vereiteln.*)

16. (§. 383.) Wenn nun so ein Jüngling nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre [326]), unter Benutzung jener Anlässe zu schauen und von Anderen geschaut zu werden, ein Mädchen nach seinem Sinne gefunden zu haben glaubt, von welchem er sich für die Erzeugung und gemeinschaftliche Auferziehung von Kindern Gutes verspricht, so soll er mit ihr zur Ehe schreiten, und zwar soll ein Jeder bis zum fünfunddreißigsten Jahre zu heirathen verpflichtet sein. Wie er aber eine geeignete und passende Gefährtin zu suchen habe, darüber soll er vorher belehrt werden. Denn jedem Gesetz muß ja, wie Kleinias [327]) sagt, ein eigener Eingang vorausgeschickt werden.

Kleinias. Sehr gut, Freund, erinnerst du hieran und ergreifst die passende Gelegenheit, bei welcher auch nach meiner Ansicht ein solcher Eingang ganz besonders am Orte ist.

Der Athener. Du hast Recht. Mein Sohn, wollen wir also zu dem Sprößlinge braver Eltern sagen, du mußt eine Hei-

---

*) Zu §. 381 f. s. Anm. 320.

rath schließen [p. 773] die auf Beifall bei verständigen Leuten rechnen kann, und diese werden dir rathen der Ehe mit einem armen Mädchen nicht aus dem Wege zu gehen und nicht der mit einem reichen ganz besonders nachzujagen, sondern unter übrigens gleichen Verhältnissen der Verbindung mit einer ärmeren Familie stets den Vorzug zu geben; denn das wird sowohl deinem Staate als auch den sich dergestalt verschwägernden Häusern zum Heile gereichen, so fern das Gleichartige und Ebenmäßige tausendmal besser für die Tugend als das Maßlose ist. (§. 384.) Ferner wer sich dessen bewußt ist daß er in allem seinem Thun unüberlegter und hastiger als er sollte zu Werk geht muß dahin trachten gesetzter Eltern Schwiegersohn zu werden; wer dagegen von entgegengesetztem Temperament ist muß sich mit einer Familie von entgegengesetzter Art zu verschwägern suchen. Ueberhaupt aber ist dies als der eine leitende Grundsatz über das Heirathen aufzustellen: ein Jeder soll darauf sehen eine Ehe einzugehen wie sie für das Staatswohl förderlich und nicht wie sie ihm selbst am Angenehmsten ist. Jedermann fühlt sich freilich stets von Natur am meisten zu Seinesgleichen hingezogen, aber dadurch entsteht für den ganzen Staat eine unverhältnißmäßige Ungleichheit der Besitzverhältnisse und Charaktere, und dies bringt gerade das Uebel für die meisten Staaten mit sich von welchem wir eben wünschen daß es uns nicht begegnen möge. [328]) (§. 385.) Dies nun aber ausdrücklich gesetzlich vorzuschreiben, daß ein Reicher nicht die Tochter eines Reichen noch ein Mächtiger die von Seinesgleichen heirathen solle, und Männer von ungestümerem Temperament (ausdrücklich) zwingen zu wollen für die eheliche Gemeinschaft sich nach Frauen von ruhigerer Gemüthsart und ruhigere Männer sich nach lebhafteren Frauen umzusehen, würde nicht bloß lächerlich sein, sondern auch bei Vielen (nur) Unwillen erwecken. Denn es ist nicht leicht

zu begreifen daß im Staate eine ähnliche Mischung vonnöthen ist wie in einem Mischkruge, in welchem zuerst der feurige Wein den man in ihn eingeschenkt hat tost und schäumt, dann aber, von einem anderen, nüchternen Gotte gezügelt, eine schöne Verbindung mit demselben eingeht und ein gesundes und angemessenes Getränk liefert. Daß ein Gleiches auch bei der Vermischung entgegengesetzter Temperamente der Eltern in den Kindern stattfindet, das (wie gesagt) merkt beinahe Niemand.[329]) Deßwegen sind wir nun freilich genöthigt dergleichen Vorschriften im Gesetze selbst wegzulassen, wohl aber müssen wir unsere Bürger zu besprechen und zu überreden suchen daß ein Jeder mehr darauf Gewicht lege daß die Gemüther seiner Kinder mit sich selbst im Einklange stehen, als darauf daß eine Vermögensgleichheit bei der Ehe, die eben nur unersättlicher Geldgier dient, stattfinde, und durch Tadel und Verachtung muß man Den der (bloß) auf Geld bei seiner Ehe ausgeht von seinem Vorhaben abzubringen suchen. Der Zwang eines geschriebenen Gesetzes dagegen ist hier (wie gesagt) nicht am Orte.

17. (§. 386.) Diese Ermahnungen mögen hinsichtlich des Heirathens gelten, und dazu das schon zuvor[330]) Bemerkte, daß man der Unsterblichkeit nachtrachten müsse, indem man (Kinder und) Kindeskinder und in ihnen der Gottheit immer neue Diener an unserer Statt hinterläßt; und mit allen diesen [p. 774] und noch vielen anderen Belehrungen darüber was man beim Eingehen einer Ehe zu berücksichtigen hat, dürfte man wohl einen schicklichen Eingang (zu den Gesetzen dieser Art) gemacht haben. Wenn aber Jemand dem Gesetz (sich zu verheirathen) nicht freiwillig gehorcht, sondern sich fremd und ohne (eheliche) Gemeinschaft unter seinen Mitbürgern hält und so sein fünfunddreißigstes Jahr unverheirathet erreicht, so soll er dafür eine jährliche Strafe zahlen, und zwar wer die höchste Schatzung hat hundert, wer in die zweite Schatzungs-

classe gehört siebzig, wer in die dritte sechzig, wer in die vierte dreißig Drachmen, und diese Strafgelder sollen in den Tempelschatz der Hera fallen. Wer sie aber nicht alljährlich bezahlt soll die zehnfache Summe schuldig sein. Der Schatzmeister der Göttin aber soll diese Buße beitreiben, und unterläßt er es, so soll er sie selber zu zahlen verbunden sein, und bei der Rechenschaftsablegung [331]) soll ihn jeder beliebige Bürger *) hierauf verklagen dürfen. Dies soll also an Geld die Buße Dessen sein welcher sich der Ehe entzieht; aber auch aller Ehre, wie sie sonst den Aelteren von Seiten der Jüngeren zu Theil wird **), soll er verlustig gehen und keiner derselben soll ihm von freien Stücken in irgend Etwas gehorchen. Wollte er aber einen von ihnen (dafür) züchtigen, so soll ein Jeder dem Angegriffenen zu Hülfe kommen und ihn in Schutz nehmen, und wer dies unterläßt, obwohl er darüber zukam, der soll gesetzlich für einen Feigling und schlechten Bürger erklärt werden. [332]) (§. 387.) Ueber die Aussteuer ist zwar schon gesprochen worden [333]), doch mag es noch einmal wiederholt werden daß Alles sich ausgleicht wenn man keine erhält, aber auch keine gibt, so daß die Armen aus Mangel an Vermögen nicht alt zu werden brauchen, ohne heirathen zu können. ***) Denn des Nöthigen entbehrt ja in

---

*) Nach Hermanns Verbesserung πᾶσι statt πᾶς, welche auch Wagner zu billigen geneigt ist.

**) Vgl. Anm. 612.

***) Mit Recht nehmen Schneider und Wagner im Text eine Lücke an, die wir in der Uebersetzung dem muthmaßlichen Sinne nach ergänzt haben. Denn wenn Stallbaum aus schlechtern Handschriften διδάσκειν statt γηράσκειν schreibt „daß man die Armen belehren müsse, wie ja Alles sich ausgleicht u. s. w.", so ist nicht wohl abzusehen warum gerade

diesem Staate Keiner, und es wird dann in geringerem Maße Uebermuth bei den Weibern und niedrige und sklavische Kriecherei um des Geldes willen bei den Männern entstehen. Und wer diesem Gesetze Folge leistet, der hat damit Eins von Dem was Lob verdient sich angeeignet; wer ihm aber ungehorsam ist und gibt oder nimmt was mehr als fünfzig Drachmen werth ist an Kleidern oder was (sonst) mehr als eine oder (höchstens) anderthalb bis zwei Minen werth ist, der soll, wenn er der höchsten Schatzungsclasse angehört, eine gleiche Summe an die Staatskasse zu zahlen verpflichtet und die gegebene oder empfangene Mitgift den Tempelschätzen der Hera und des Zeus verfallen sein, und die Schatzmeister dieser Gottheiten sollen sie eintreiben oder aber diese Strafe aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, gerade so wie wir ein Gleiches in Bezug auf die von den Hagestolzen einzutreibende Buße seitens der Schatzmeister der Hera verordnet haben.[334]) (§. 388.) Das Recht der Verlobung (einer Jungfrau) soll in erster Stelle dem Vater, in zweiter dem Großvater, in dritter den Brüdern von gleichem Vater zustehen; wenn aber auch kein solcher vorhanden ist, so soll[335]) dies Recht auf die Mutter übergehen und in dem ungewöhnlichen Falle (noch größerer Verwaisung) auf die nächsten Verwandten in Gemeinschaft mit den Vormündern. Was aber die Einweihungsopfer bei den Hochzeiten oder irgend eine andere auf sie bezügliche heilige Handlung anlangt die vor, während oder nach [p. 775] ihnen sich vorzunehmen gebührt, so muß hierüber ein Jeder die

---

die Armen allein oder auch nur vorwiegend dieser Belehrung bedürften, man müßte denn mit H. Müller, welcher gleichfalls *διδάσκειν* vorzieht, sagen daß hierin ein Trost für die Armen liegen solle. Ohnehin sieht *διδάσκειν* eher wie eine Correctur für *γηράσκειν* aus als umgekehrt.

Ausleger der Religionssatzungen befragen und überzeugt sein daß er Alles wohl einrichten werde wenn er ihrem Ausspruche folgt.

18. (§. 389.) Zu dem Hochzeitsmahle sollen [336]) fünf Freunde des Bräutigams und fünf Freundinnen der Braut und nicht mehr eingeladen werden und ferner beiderseits eben so viele Verwandten und Angehörige. Auch soll Niemand (dabei) größeren Aufwand machen als seinem Vermögen gemäß ist, und zwar Leute aus der ersten Schatzungsclasse von einer Mine, aus der folgenden von einer halben, und so immer fort nach absteigender Linie der Schatzungsclassen. Und Der welcher diesem Gesetze gehorcht soll allgemeines Lob dafür ernten, wer ihm aber ungehorsam ist, den sollen die Gesetzverweser als einen Mann der von dem Schicklichen nichts weiß und der Gesetze der hochzeitlichen Musen unkundig ist bestrafen. [337]) Ferner bis zur Berauschung zu trinken ziemt sich auch sonst schon nicht, ausgenommen an den Festen des Gottes welcher der Geber des Weines ist [338]), und ist auch sonst schon gefährlich, am Allerwenigsten aber gehört es sich wenn man seine Hochzeit feiert, bei welcher es vielmehr dem Bräutigam wie der Braut zukommt möglichst gesammelten Geistes zu sein, da sie jetzt im Begriffe stehen einen der wichtigsten Schritte ihres Lebens zu thun. (§. 390.) Ueberdies aber müssen die Eheleute auch beständig bedenken wie wichtig es ist*) daß sie stets mit möglichst wohlgeregeltem Geiste an das Geschäft der Kindererzeugung gehen, denn es ist ja so gut wie gänzlich ungewiß welcher Tag oder welche Nacht von Gott mit Fruchtbarkeit gesegnet wird, und eben deßwegen**) darf die Kindererzeugung

*) Dieser ganze Zusatz war im Deutschen um der Deutlichkeit willen erforderlich. S. Stallbaum z. d. St.

**) πρὸς τούτοις kann unmöglich richtig sein; ich übersetze daher wie der Sinn es verlangt.

nicht vor sich gehen wenn die Leiber vom Rausche aufgelöst sind, sondern was erzeugt wird soll geziemendermaßen fest, sicher und ruhig ins Leben gerufen werden. Ein Weinbeschwerter aber taumelt vielmehr selbst nach allen Seiten hin und her und bringt auch (alles Andere worauf er stößt) ins Schwanken und ist an Leib und Seele verwirrt, und so ist der Trunkene denn auch zur Zeugung unbehülflich und schlecht befähigt, so daß er aller Wahrscheinlichkeit nach nur ungestalte und schwächliche Kinder und nichts Gerades an Leib und Seele erzeugen wird.[339]) Muß man daher überhaupt Tag für Tag sein ganzes Leben hindurch sich nach Kräften davor hüten irgend Etwas absichtlich zu begehen was der Gesundheit nachtheilig ist und Frevel und Unrecht in sich schließt, so doch vor Allem so lange man Kinder zeugt, denn so Etwas wird nothwendigerweise auch in den Seelen und Körpern der Erzeugten sich abdrücken und abprägen und somit bewirken daß dieselben in jedem Betracht schlechter zur Welt kommen. Ganz besonders aber muß man sich von allem Dergleichen am Tage und in der Nacht der Hochzeit fern halten. Denn der Anfang erhält und bewahrt im Menschenleben mit Gottes Hülfe*) alles Fernere, wenn er von Allen die in ihm handeln gebührenderweise in Ehren gehalten wird. (§. 391.) Im Uebrigen aber muß der welcher sich verheirathet von der Ansicht ausgehen daß[340]) das eine der beiden Häuser die zu jedem Ackerloose gehören dazu bestimmt sei daß die Kinder hier [p. 776.] wie die Jungen in ihrem eigenen Nest geboren und auferzogen werden, und muß daher hier, von Vater und Mut-

---

*) Wegen dieser Uebersetzung vgl. Stallbaum z. d. St. Mit Unrecht behauptet daher Zeller Plat. Stud. S. 75 und nach ihm ich selbst, Plat. Phil. II. S. 589 f., daß an dieser Stelle der Hochzeitstag als ein Gott bezeichnet werde.

ter getrennt, Hochzeit halten und seinen Wohnsitz und Haushalt für sich und seine Kinder aufschlagen. Denn das Band welches die Gemüther befreundeter Menschen verbindet wird durch einen gewissen Grad von Sehnsucht erst recht gekräftigt und gefestigt, wogegen gerade ein ununterbrochenes Beisammensein, welches nicht durch zeitweilige Trennung die Sehnsucht (nach erneuter Vereinigung) hervorruft, eine allzu große Uebersättigung an einander und somit eine gegenseitige Entfremdung zu Wege bringt. Deßhalb muß man seinen Eltern und den Verwandten seiner Frau ihre eigenen Häuser überlassen und gleichsam eine neue Kolonie bilden und hier hausen, indem man seinen Angehörigen sowohl Besuche macht als von ihnen empfängt, und Kinder zeugen und auferziehen, und so gleich der (brennenden) Fackel (beim Fackellauf) das Leben von einem Geschlecht auf das andere übertragen [341]) und dabei stets den Göttern nach der Vorschrift des Gesetzes dienen.

19. (§. 392.) Gehen wir nun zu den Besitzthümern über, so fragt sich an welchen von ihnen man wohl das beste Vermögen besitze. Die Mehrzahl derselben ist nun weder schwierig zu erkennen noch sich zu verschaffen, und nur der Punkt der Dienstboten bietet nach allen Seiten Schwierigkeiten dar. Der Grund davon aber ist folgender.*) Wir drücken uns in gewissem Sinne richtig und in gewissem auch wieder nicht richtig über sie aus, denn wir sprechen ja auch bald so als ob die Sklaven ganz wider unsern Nutzen, und bald so als ob sie uns zum Nutzen seien.

Megillos. Was willst du denn wieder damit sagen? Ich verstehe noch durchaus nicht wie du das meinst.

---

*) Nach der Interpunktion von Ast τὸ δ' αἴτιον· οὐκ κ. τ. λ. mit Schneider und Wagner.

Der Athener. Das kann ich dir auch nicht verdenken, Megillos. Es ist nämlich wohl über Nichts unter allen Griechen so viel Zweifel und Streit wie über die Heiloten der Lakedämonier [342]), indem die Einen sie für (dem Staate) nützlich, die Andern für verderblich halten. Geringern Streit dürfte die Leibeigenschaft der Mariandyner bei den Herakleoten [343]) in Folge ihrer Unterjochung durch dieselben und die der Penesten bei den Thessalern [344]) erregen. Wenn wir nun alle diese und ähnliche Beispiele ins Auge fassen, welche Bestimmung müssen wir da über den Besitz von Sklaven treffen? Was ich nun schon im Vorbeigehen sagte und worüber du mich mit Recht fragtest was ich (eigentlich) meine ist dies. Wir wissen daß Niemand in Abrede stellen wird, man müsse möglichst treue und gute Sklaven besitzen. Denn schon Mancher hat an vielen seiner Sklaven Leute von einer in allen Stücken bewährteren Tugend gefunden als Brüder und Söhne, und sie haben ihre Herren und deren Besitzthümer und ganze Häuser gerettet. So etwa, wissen wir, pflegt man sich über die Sklaven zu äußern.

Megillos. Gewiß.

(§. 393.) Der Athener. Aber auch wiederum in ganz entgegengesetzter Weise, nämlich daß nichts Gesundes in einer Sklavenseele zu finden sei und daß kein Verständiger jemals dieser Art in irgend einem Stücke trauen werde. Und dies hat uns ja auch der weiseste der Dichter*) verkündet, [p. 777.] indem er vom Zeus sagt:

---

*) Homer Od. XVII, 322 f., wo aber die Worte in unseren Texten etwas anders lauten, nämlich (nach der Uebersetzung von Wiedasch):

Halb schon nimmt ja die Tugend des Zeus allwaltende Vorsicht
Jeglichem Manne, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet.

Halb schon nimmt den Verstand ja des Zeus allwaltende Vorsicht
Jeglichem Manne den immer der Tag der Knechtschaft ereilet.

So sehr gehen die verschiedenen Leute in ihren Ansichten über die Sklaven auseinander, und so trauen denn die Einen Allem was Sklave heißt in Nichts, sondern behandeln ihre Diener wie das Vieh mit Stachel und Peitsche, und wie man dadurch jenes immer wilder macht, so machen sie auf diese Weise auch die Seelen ihres Gesindes nicht bloß dreifach, sondern zehnfach zu Sklavenseelen, die Andern aber handeln dem gerade entgegengesetzt.

Megillos. Freilich.

Kleinias. Gut denn, Freund, wenn denn die Leute in Bezug hierauf so ungleich denken und handeln, was müssen da wir in unserem Staate über den Besitz und die Bestrafung der Sklaven feststellen?

(§. 394.) Der Athener. Je nun, lieber Kleinias, es ist klar daß der Mensch, wie er überhaupt ein schwer zu behandelndes Geschöpf ist, sich am Wenigsten die thatsächliche Unterscheidung zwischen einem Sklaven und einem Freien und Herrn, so nothwendig dieselbe auch ist, in irgend einer Weise gerne gefallen läßt und je gefallen lassen wird.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Er ist folglich ein sehr schwer zu handhabendes Besitzthum, und es hat sich dies oft (genug auch) durch die That gezeigt in den häufigen Abfällen der Messenier[345]) und überhaupt in alle dem vielerlei Unheil welches in den Staaten die viele Sklaven von gleicher Sprache haben (durch diese) geschieht, desgleichen auch in den von den sogenannten Perideinen in Italien[346]) verübten mannigfachen Räubereien und den dadurch her-

vorgerufenen Leiden. Wenn Jemand dies Alles in Betracht zieht, so dürfte er wohl in Verlegenheit gerathen*) was er denn bei einer solchen Sache überhaupt anfangen soll. Nur zwei Mittel bleiben übrig, einmal nicht Landsleute, sondern vielmehr Leute von möglichst verschiedener Sprache zu Sklaven zu nehmen, da diese sich diesem Loose williger fügen werden**), sodann aber sie auf die rechte Weise zu behandeln, nicht bloß um ihrer sondern noch viel mehr um unser selbst willen. (§. 395.) Diese richtige Behandlung aber wird darin bestehen daß wir nicht in irgend einer Weise Frevel und Uebermuth gegen unser Gesinde begehen, sondern im Gegentheil, wo möglich, ihnen noch weniger Unrecht als Unseresgleichen thun. Denn solchen Leuten gegenüber, bei denen es keine Gefahr hat ihnen Unrecht zu thun, zeigt es sich erst recht ob man in seinem (innersten) Wesen [und nicht bloß scheinbar]***) das Recht lieb hat und das Unrecht in Wahrheit verabscheut; und wer sich daher durch die Sitten und Handlungen seiner Dienstboten nicht dazu verleiten läßt sich mit Ruchlosigkeit und Ungerechtigkeit gegen sie zu beflecken, der wird am geeignetsten sein die Saat der Tugend auszustreuen; und das Gleiche läßt sich mit Grund auch von einem unumschränkten Monarchen oder Tyrannen und überhaupt von Jedem der in irgend einer Weise über Schwächere Gewalt ausübt aussagen (so

---

*) Mit Recht fügen Hermann und Wagner nach Asts Vorschlage ἂν vor διαπορήσειε, richtiger vielleicht noch Baiter hinter ἅπαντα ein; doch liegt es, wie Wagner und Stallbaum 3. A. bemerken, vielleicht näher, wiederum nach Asts Vorschlage διαπορήσει zu schreiben.

**) S. Anm. 345.

***) Die eingeklammerten Worte erklärt Cobet Mnemosyne IX. p. 351 f. für eine Glosse.

bald er entsprechend verfährt). Freilich muß man*) aber andererseits auch die Sklaven, sobald sie es verdienen, (körperlich) züchtigen und sie nicht etwa verwöhnen, indem man sie wie freie Leute bloß mit Worten zurechtweisen wollte. Die Anrede an einen Sklaven muß fast jederzeit ein Befehl sein und man muß auf keine Weise Scherz mit ihnen treiben, [p. 778.] mit Mägden so wenig wie mit Knechten, wie es Viele zu thun pflegen, die dadurch in recht thörichter Weise ihre Sklaven verwöhnen und so ihnen das Leben schwerer machen zum Gehorchen und sich selbst zum Befehlen.

Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. So möge sich denn Jeder möglichst mit Sklaven von hinlänglicher Zahl und Tauglichkeit zur Unterstützung in allen möglichen Arbeiten versehen. Wir aber haben hiernächst in unserer Darstellung zur Beschreibung der Wohnungen überzugehen.

Kleinias. Gut.

20. (§. 396.) Der Athener. Ueberhaupt scheint (mir) auf das gesammte Bauwesen in einem neuen Staate und bisher unbewohnten Lande eine ganz besondere Sorgfalt verwandt werden zu müssen, (um genau festzusetzen) wie die Stadt in allen ihren Theilen und zumal wie Tempel und Mauern anzulegen sind. Dies ist nun freilich ein Gegenstand, lieber Kleinias, der den Hochzeiten vorausgehen muß; indessen da**) wir für jetzt Alles ja nur erst in Worten entwerfen, so geht es auch recht wohl an daß wir zur Zeit

*) δεῖ statt δ' ἀεὶ aus Athen. VI. p. 265 A. mit Ast, Stallbaum, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

**) Hermanns Aenderung des ἐπείπερ in γ' ὕστερα ist unnöthig.

vielmehr so verfahren wie wir eben thun. So bald es jedoch thatsächlich in Ausführung gebracht werden soll, so müssen wir allerdings erst dies Alles, so Gott will, ins Werk gesetzt haben, bevor wir unsere Bürger zur Vermählung schreiten lassen. Und so wollen wir denn für jetzt lediglich mit raschen Zügen einen Umriß vom Bau unserer Stadt entwerfen.

Kleinias. Ich bin es zufrieden.

(§. 397.) Der Athener. Die Heiligthümer zunächst muß man rings um den ganzen Markt*) und muß die ganze Stadt kreisförmig auf erhöhten Punkten anlegen sowohl der Sicherheit als auch der Reinlichkeit wegen, in der Nähe der Heiligthümer aber die Sitzungsgebäude der Behörden und der Gerichte, damit dergestalt hier an den heiligsten Orten der Stadt Recht ertheilt und empfangen werde, theils weil sich die Rechtspflege auch über das Heilige erstreckt, theils weil sie von den heiligen Göttern eingesetzt ist. Namentlich soll hier auch der Gerichtshof tagen in welchem über Mord und andere todeswürdige Verbrechen die geziemenden Urtheile gesprochen werden.[347]) (§. 398.) Was aber die Ringmauern anlangt, so möchte ich für meinen Theil, lieber Megillos, mit Sparta darin übereinstimmen daß man sie in der Erde liegen und schlafen lasse und sie nicht aufrichte, und zwar aus folgenden Gründen. Mit Recht wird zunächst schon jenes Dichterwort über sie gefeiert[348]), daß sie besser von Eisen und Erz als von Erde seien; wir aber dürften noch außerdem mit Fug und Recht höchlich verlacht werden, wenn wir jährlich unsere junge Mannschaft ins Land hinausschicken, um Wälle aufzuwerfen und Gräben zu ziehen und zum Theil auch feste Ge-

---

*) Dieser bildet natürlich die Mitte der Stadt.

bäude zu errichten, um dadurch die Feinde von den Grenzen abzuwehren[349]), und uns*) nun (trotzdem noch) mit einer Ringmauer umgeben wollten, welche doch zunächst in Bezug auf die Gesundheit den Städten keineswegs zuträglich ist, sodann aber auch zur Verweichlichung der Gemüther ihrer Bewohner beizutragen pflegt, indem sie dieselben dazu auffordert innerhalb ihrer Zuflucht zu suchen, anstatt die Feinde (mit ihren Leibern) abzuwehren, [p. 779.] und nicht dadurch sich zu sichern daß beständig am Tage wie bei Nacht Wachen in der Stadt ausgestellt sind, sondern sich einzubilden, wenn sie sich hinter Mauern und Thore verschanzt hätten und dann selber schliefen, in Wirklichkeit genügende Anstalten für ihre Sicherheit getroffen zu haben, als wären sie nicht zur Arbeit geboren und wüßten nicht daß erst aus ihr die wahre Ruhe hervorgehen kann, während schimpfliche Ruhe und Gemächlichkeit, wie ich meine, im Gegentheil nur immer neue Mühe und Arbeit nach sich zieht. (§. 399.) Wenn aber doch durchaus eine Mauer da sein soll, so gebe man von vorn herein den Privathäusern eine solche Anlage daß die ganze Stadt (gleichsam) Eine Mauer sei und alle Häuser durch ihre gleichartige Lage und Gestalt nach der Straße zu eine Schutzwehr bilden. Wird dies schon für den Anblick nicht unangenehm sein, wenn so die ganze Stadt das Aussehen eines einzigen Hauses trägt, so wird es namentlich die Bewachung derselben erleichtern und so in jedem Betracht für ihre Sicherheit vortrefflich

---

*) Hinter ἐπιβαίνειν ist jedenfalls kein Punkt, sondern mit Ast, Schneider, Wagner, Stallbaum 3. A. ein Komma zu setzen, und sodann auch wohl nach Stephanus Vorschlage, den auch Wagner empfiehlt, τεῖχος εἰ statt τεῖχος δὲ zu schreiben, wie Ast gethan hat. S. jedoch Stallbaum z. d. St.

sein. Für diese Einrichtung zu sorgen muß, so lange die ersten Gebäude stehen*), den Einwohnern selbst am Meisten am Herzen liegen, überdies aber sollen die Stadtaufseher sie in ihre Obhut nehmen und den Nachlässigen durch Strafe hiezu nöthigen, und sie haben für die Reinlichkeit aller Theile der Stadt und dafür zu sorgen daß kein Privatmann mit Bauten oder Gräben irgend ein Staatseigenthum einnehme. Ebenso müssen sie auch dafür sorgen daß das Regenwasser einen guten Ablauf habe, und die geeignetsten Bauplätze im Innern und außerhalb der Stadt beschaffen.[350])**) In diesen wie in allen übrigen Stücken sollen nun aber überdies in Bezug auf das was der Gesetzgeber etwa übersehen mag die Gesetzverweser, nachdem sie es durch Erfahrung kennen gelernt haben, (das Nöthige) gesetzlich feststellen.[351]) — Sobald nun aber die genannten Gebäude und die um den Markt herum und die welche für die Leibesübungen und alle welche für den Unterricht dienen sollen[352]) und so bald die Theater erbaut sind und jene ihre Besucher, diese die Zuschauer erwarten, führt uns der Verlauf der Gesetzgebung zu den Dingen welche nach den Hochzeiten folgen.

Kleinias. So ist es.

21. (§. 400.) Der Athener. Wir nehmen also an, Kleinias, die Hochzeiten seien vollzogen, und so wird denn zunächst davon zu reden sein, welche Lebensweise die jungen Eheleute nicht weniger als ein Jahr lang, ehe ihnen Kinder geboren sind, in einem Staate

---

*) μένῃ statt μὲν ᾗ verbesserte Schneider, welchem Baiter folgt und Stallbaum 3. A. zu folgen geneigt ist.

**) Anders Stallbaum: „und was es sonst innerhalb und außerhalb der Stadt zu verwalten gibt.“

zu führen haben der sich vor der Masse der andern Staaten auszeichnen soll. Dieser sich jetzt zunächst anschließende Punkt ist nun eben nicht am Allerleichtesten zu behandeln, sondern wenn wir schon im Bisherigen auf nicht Weniges stießen was schwer bei der Menge Aufnahme findet, so gilt dies doch bei ihm am Allermeisten. Jedoch wir wollen deshalb nicht verschweigen, Kleinias, was uns recht und wahr zu sein scheint.

Kleinias. Gewiß nicht.

[p. 780.] Der Athener. Wer nämlich die Ansicht hat, man müsse in den bürgerlichen Gesetzen nur Vorschriften für das Verhalten der Bürger im Staats- und öffentlichen Leben geben und daß es dagegen für das Privatleben auch nicht einmal der allernöthigsten Gesetze bedürfe, sondern daß es hierin Jedermann frei gelassen werden müsse Tag für Tag hinzubringen wie es ihm beliebt, und daß hier keineswegs Alles an eine bestimmte Ordnung gebunden zu sein brauche, und wer dann, nachdem er (demzufolge) dasselbe durch kein Gesetz geregelt hat, glaubt, die Bürger würden trotzdem im Staats- und öffentlichen Leben den Gesetzen gehorchen, der ist sehr im Irrthum. [352 b]) (§. 401.) Weßhalb nun ich dies bemerke? Weil ich zu verordnen gedenke daß die Neuvermählten nicht anders und nicht minder als vor ihrer Hochzeit ihre tägliche Nahrung in den gemeinsamen öffentlichen Mahlzeiten einnehmen sollen. (Man wird dies Verlangen, wie schon gesagt, seltsam finden; aber) auch die Einrichtung dieser letzteren selbst erschien ja seltsam als sie zuerst in euren Heimathländern eingeführt ward, indem, was das Wahrscheinlichste ist, ein Krieg oder ein anderes eben so mächtiges Ereigniß unter einer geringen Anzahl von Menschen die sich in harter Bedrängniß befanden sie gesetzlich anzuordnen nöthigte; und doch fandet ihr, nachdem ihr einmal mit den gemeinschaftlichen Mahlzeiten den Versuch gemacht hattet und sie in Anwen-

dung zu bringen gezwungen worden waret, daß sie in hohem Grade das Staatswohl beförderten, und es wurde in Folge dessen ihre Einrichtung stehend.*)

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Der Athener. Wie gesagt, ehedem erschien dieselbe wunderlich und schien es bedenklich für den Gesetzgeber sie anzubefehlen, heutzutage aber findet er nicht mehr in gleichem Maße Schwierigkeiten bei ihrer gesetzlichen Anordnung. Was aber aufs Engste damit zusammenhängt und, wenn einmal eingeführt, gewiß als mit Recht eingeführt erscheinen würde, dadurch würde, bloß weil es bis jetzt nirgends besteht**), nahezu bewirkt werden daß der Gesetzgeber (wenn er sich hiemit befassen wollte), wie man wohl im Scherze sagt, ins Wasser sät***) oder was man sonst für andere tausenderlei unnütze Dinge treiben kann, und so wird es nicht leicht zu gebieten und, wenn einmal geboten, in Vollziehung zu bringen sein.

Kleinias. Was ist denn das, Freund, was du da zu sagen im Begriffe stehst und womit du doch so lange hinter dem Berge hältst?

(§. 402.) Der Athener. Höret denn, damit wir uns nicht unnöthiger Weise lange hiebei aufhalten. Alles was im Staate nach Gesetz und Ordnung geschieht bringt allen möglichen Segen, aber das gar nicht oder schlecht Geordnete bringt meistens

---

*) Vgl. VIII. §. 529.

**) νῦν δὲ hat Hermann wohl mit Recht statt νῦν τε geschrieben, wie auch Wagner und Stallbaum 3. A. urtheilen.

***) Im Texte steht „ins Feuer krempelt", der Uebersetzer aber hat diesen im Deutschen allzu unverständlichen Ausdruck mit einem andern, im Griechischen gleichfalls gebräuchlichen sich zu vertauschen erlaubt.

einen Theil dieses Wohlgeordneten wieder in Verwirrung. Dies kommt auch bei Dem wovon jetzt die Rede ist in Betracht. Bei euch nämlich, Kleinias und Megillos, sind die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer mit Recht eingeführt, indem, wie gesagt, eine gottgesandte Nothwendigkeit sie, die (Anfangs) so seltsam erschienen, ins Leben rief; aber über die Weiber ist ganz mit Unrecht in dieser Beziehung keine gesetzliche Verfügung getroffen und die Einrichtung nicht ans Licht gefördert worden [p. 781.] daß auch sie an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten Theil haben sollten, sondern gerade dasjenige der (beiden) Geschlechter von uns Menschen welches auch sonst in Folge seiner natürlichen Schwäche viel versteckter und schlauer ist, das weibliche, hat der Gesetzgeber, weil es (eben deßhalb) schwer zu behandeln ist, aus falscher Nachgiebigkeit ganz ohne gesetzliche Regelung gelassen. Weil dies aber außer Acht gelassen worden, so ließ man (auch noch) vieles (Andere) bei euch vorübergehen, worin es, wenn es Gesetze darüber gäbe, viel besser stehen würde als es jetzt steht. Denn indem das Leben der Weiber ungeordnet bleibt, so ist dabei nicht etwa, wie es scheinen könnte, nur die Hälfte übergangen, sondern mehr als das Doppelte, und zwar in dem Verhältniß als das weibliche Geschlecht hinter dem männlichen an Anlage zur Tugend zurücksteht.[353]) (§. 403.) Diesen Punkt also nochmals vorzunehmen und dahin zu ergänzen daß alle Einrichtungen für Frauen und Männer gemeinsam angeordnet werden, würde für die Glückseligkeit des Staates besser sein. Gegenwärtig aber ist das Menschengeschlecht keineswegs so glücklich zu diesem Ziele geführt worden, so daß Jeder der bei Sinnen ist vielmehr besser daran thun wird in anderen Orten und Staaten, in denen die gemeinsamen Mahlzeiten überhaupt nicht in die Verfassung aufgenommen sind, diese Sache auch überall nicht in Erwähnung zu bringen. Wie lächerlich würde er sich daher erst machen

wenn er es in der That unternähme die Weiber (gesetzlich) dazu zu zwingen daß man sie öffentlich ihre Speisen und Getränke zu sich nehmen sehe. Denn es gibt Nichts was dies Geschlecht schwerer ertragen würde. Ist es doch daran gewöhnt vielmehr verborgen und im Dunkel zu leben [354]), und es würde daher, wenn man es mit Gewalt ans Licht hervorziehen wollte, dem Gesetzgeber allen möglichen Widerstand entgegensetzen und gewiß in diesem Kampfe Sieger bleiben. Es würde daher nach dem bisher Bemerkten anderswo diesen so vernünftigen Vorschlag nicht einmal aussprechen lassen, ohne den größten Lärm dagegen zu erheben, dort aber (wo bereits für die Männer gemeinsame Mahlzeiten bestehen) würde es dies vielleicht thun. Wenn es euch also scheint, so als bloße Rede sei unsere Auseinandersetzung über die gesammte Staatsverfassung nicht unglücklich ausgefallen, so will ich euch zeigen daß auch diese Einrichtung gut ist, falls ihr anders es hören wollt; wo nicht, so unterlasse ich es.

Kleinias. Nein, Freund, wir sind ganz erstaunlich begierig darauf es zu hören.

22. (§. 404.) Der Athener. So höret denn. Wundert euch aber ja nicht, wenn ich dabei etwas weit auszuholen scheine [355]), indem ich diese Sache in Angriff nehme. Wir erfreuen uns ja (hinlänglicher) Muße, und es ist Nichts vorhanden was uns drängte, so daß wir nicht jeden Punkt der Gesetzgebung auf jegliche Art und Weise ins Auge fassen könnten.

Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Wir wollen also noch einmal auf das schon früher [356]) Bemerkte zurückgehen. So viel wird doch wohl Jedermann einsehen daß das Menschengeschlecht entweder überhaupt niemals einen Anfang genommen hat [p. 782.] und nie ein Ende neh-

men wird, sondern immer gewesen ist und immer sein wird, oder aber daß doch seit seiner Entstehung schon eine unermeßliche Zeit verstrichen ist.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wie also? Sind wir nicht der Ansicht daß (im Verlauf einer so langen Zeit) Staaten gegründet wurden und wieder zerfielen, und daß sich verschiedenartige Einrichtungen des Lebens, geregelte sowie ungeregelte, und verschiedenartige Neigungen in Bezug auf Trank und Speise*) in jedem Betracht auf der ganzen Erde gebildet haben, und eben so vielfache Witterungs-

---

*) δωμάτων statt βρωμάτων will Wagner, während Andere vielmehr das βρώσεως zu ändern versucht haben. Ast und Baiter schließen es in Parenthese, Hermann schreibt dafür ἡμερώσεως, was auch Baiter für vielleicht richtiger erklärt: „so wie auch in Bezug auf Alles was zur Verfeinerung des Lebens gehört.“ Vielleicht hat Orelli am richtigsten gesehen, indem er mit Rücksicht auf §. 406 einst ἀφροδισίων verlangte, so weit dies auch diplomatisch abliegt. Stallbaum vertheidigt den überlieferten Text, indem βρώσεως im Allgemeinen die Nahrung bezeichnen soll, die dann durch πωμάτων und βρωμάτων genauer ihren beiden Arten nach auftritt. Allein dies ist nicht wohl denkbar, da βρῶσις und βρῶμα ganz von demselben Stamme sind und ganz dasselbe bezeichnen, so daß unmöglich das Eine als Unterabtheilung des Andern gebraucht werden kann. Wenn sich aber Stallbaum darauf beruft daß im Folgenden (§. 405) ja von Nichts weiter als der Nahrung die Rede sei, so beweist dies zu viel, denn dann hätte Platon ja auch nicht überhaupt von allen möglichen verschiedenartigen Einrichtungen des Lebens sprechen dürfen. Es kann daher immerhin statt βρώσεως oder βρωμάτων ein anderes Wort gestanden haben. Bei der völligen Unsicherheit hierüber aber haben wir es vorgezogen καὶ βρώσεως unübersetzt zu lassen.

veränderungen entstanden, in Folge deren natürlich auch die lebendigen Wesen zahlreiche Umwandlungen erlitten?

Kleinias. Wie sollten wir nicht?

(§. 405.) Der Athener. Und weiter, glauben wir nicht daß einst Weinstöcke zum Vorschein gekommen seien die es zuvor nicht gab, und ebenso Oelbäume und die Gaben der Demeter und Kora, und daß ein gewisser Triptolemos der Vertheiler der letzteren (unter die Menschen) gewesen sei?[357]) Und müssen wir da nicht annehmen daß zu der Zeit als es dies Alles noch nicht gab die lebenden Wesen einander gegenseitig verzehrten, da dies ja selbst jetzt noch der Fall ist?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Wir sehen ja auch daß noch jetzt unter vielen Menschen[358]) die Sitte besteht einander zu opfern, und wiederum hört man daß dagegen bei anderen eine Zeit bestanden habe in welcher man*) auch nicht einmal einen Ochsen zu kosten wagte und den Göttern keine Thiere zum Opfer darbrachte, sondern nur Kuchen und Früchte mit Honig benetzt und andere solche unblutige Opfer, wo man (sage ich) sich alles Fleisches enthielt, weil es für eine Sünde galt solches zu essen und die Altäre der Götter mit Blut zu beflecken, sondern vielmehr die damaligen Menschen die bei uns so genannte orphische[359]) Lebensweise führten und sich zu ihrer Nahrung nur an leblose Dinge hielten und sich dagegen alles dessen was Leben hatte enthielten.

Kleinias. Was du da sagst wird vielfach erzählt**) und verdient Glauben.

---

*) Wohl mit Recht meint Stallbaum 3. A. daß ἐτολμῶμεν in ἐτόλμων zu verwandeln sei.

**) Das Richtigste ist wohl, ἅ hinter λεγόμενα mit Bekker, Hermann, Schneider, Wagner, Baiter zu streichen.

(§. 406.) Der Athener. Zu welchem Zwecke nun aber, werdet ihr fragen, sagst du das Alles?

Kleinias. Ja mit Recht, Freund, legst du dir selber diese Frage vor.[360])

Der Athener. Nun, lieber Kleinias, so will ich denn auch, so weit ich vermag, was weiter hieran sich anschließt zu entwickeln versuchen.

Kleinias. So sprich.

Der Athener. Ich sehe daß bei den Menschen Alles von dreierlei (sinnlichen) Bedürfnissen und Trieben abhängt, aus welchen bei richtiger Leitung (all ihre) Tugend und bei verkehrter (all ihr) Laster entspringt. Zwei dieser Bedürfnisse, das nach Speise und das nach Trank, regen sich gleich nach unserer Geburt, und es ist jedem lebendigen Wesen von Natur der Trieb zur Befriedigung derselben in ihrem ganzen Umfange eingepflanzt, so daß es denselben aufs Ungestümste empfindet und daher taub gegen die Vorstellung Dessen sein würde welcher ihm sagen wollte, man müsse etwas Anderes thun als durch Befriedigung seiner hierauf gerichteten Lüste und Begierden sich stets aller schmerzlichen Entbehrung entledigen. [p. 783.] Das dritte und stärkste Bedürfniß und der heftigste aller Triebe aber regt sich zwar erst zuletzt in uns, aber er erhitzt die Menschen bei Weitem am Ungestümsten und bis zur Raserei und entbrennt bis zum äußersten Frevel, und es ist dies der Trieb nach der Fortpflanzung des Geschlechtes. Diese drei krankhaften Regungen nun muß man dem was angeblich das Angenehmste ist zuwider auf das (wahre) Beste zu lenken und durch die drei mächtigsten Zügel, Furcht, Gesetz und gesunde Vernunft, im Zaume zu halten suchen und muß überdies noch die Musen und die Schutzgötter der Leibesübungen zu Hülfe rufen, um Wachsthum und Zufluß derselben zu hemmen.

(§. 407.) Laßt uns denn also annehmen daß nach Abschließung der Ehen Kinder geboren werden, die dann aufzunähren und zu erziehen sind. Wenn unsere Darstellung in dieser Ordnung vorschreitet, so wird jedes Gesetz das wir zu Stande bringen uns allmählich bis zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten fortführen, wo wir denn, bei diesen Verbänden angelangt*), vielleicht deutlicher erkennen mögen, indem wir sie dann ganz in der Nähe haben, ob sie bloß aus Männern oder auch aus Frauen zusammenzusetzen sind, [361]) und wir dergestalt Das was ihnen voraufgehen muß und noch durch kein Gesetz geregelt ist regeln und ihnen als Grundlage voraufgehen lassen**) und sodann, wie schon gesagt, ihre erforderliche Beschaffenheit viel genauer erkennen und demgemäß unsere Gesetze über sie angemessen und zweckmäßig einrichten werden.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. So laß uns denn das eben zuvor Gesagte im Gedächtniß behalten, denn wir werden vielleicht nachher von dem Allem Gebrauch zu machen haben. [362])

Kleinias. Was sollen wir denn behalten?

Der Athener. Was wir mit den drei Worten bezeichneten: Speise, Trank und die heftige Begierde nach Liebesgenuß.

Kleinias. Gut, Freund, wir werden das über sie Bemerkte wohl im Gedächtniß behalten.

Der Athener. Gut denn, wir wollen also jetzt zu dem Leben der jungen Eheleute übergehen und sie belehren wie sie Kinder zu zeugen haben, und für den Fall daß unsere Vorstellungen bei

---

*) ἵνα καὶ ἀφικόμενοι aus Flor. c. mit Ast, Stallbaum und Hermann, s. die Vorrede des Letzteren und Stallbaums Commentar z. d. St.

**) Wörtlich „zum Vorwand für sie nehmen.“

Einigen kein Gehör finden, Gesetze geben die ihnen mit Strafe drohen.

Kleinias. Nun, und wie?

23. (§. 408.) Der Athener. Mann und Frau müssen darauf denken dem Staate möglichst die schönsten und besten Kinder zu zeugen. Alle Menschen nun bringen eine gemeinsame Unternehmung allemal nur dann wenn sie ihren Sinn auf dieselbe und auf sich selber richten schön und gut zu Stande, während ihnen, wenn sie dies unterlassen oder überhaupt nicht bei Sinnen sind, das Gegentheil zu begegnen pflegt. Der Mann lasse sich daher seine Frau am Herzen liegen und richte seinen Sinn auf die Kinderzeugung, und die Frau handle entsprechend, und zumal so lange ihnen noch keine Kinder geboren sind. [p. 784.] Die Aufsicht darüber sollen (eigens) dazu erwählte Frauen von größerer oder geringerer Anzahl führen, sofern nämlich die Leiter des Staates [363]) die letztere genauer bestimmen sollen, so wie auch das Alter in welchem es ihnen erforderlich scheint sie hiemit zu beauftragen. [364]) Und zwar sollen sie täglich beim Tempel der Eileithyia zusammenkommen und bis nach Ablauf des dritten Theils vom Tage versammelt bleiben, um während dieser Frist einander Mittheilung davon zu machen, wenn eine von ihnen einen Ehemann oder auch eine Ehefrau in den zur Zeugung bestimmten Jahren entdeckt hat, die ihr Augenmerk auf alles Andere richten als auf das was ihnen unter den hochzeitlichen Opfern und heiligen Handlungen geboten wurde. (§. 409.) Die Kindererzeugung aber und die Ueberwachung der Kindererzeugenden währe zehn Jahre und nicht länger, wenn anders die erstere gut von Statten gegangen ist. Sollte aber ein Ehepaar bis zu dieser Frist ohne Nachkommenschaft bleiben, so soll es mittelst einer gemeinsamen Berathung mit den [Ver]wandten und den Aufseherinnen unter für beide Theile gleich

vortheilhaften Bedingungen geschieden werden.[365]) Wenn aber dabei ein Streit entstehen sollte welche Bedingungen für den einen oder den anderen Theil angemessen und vortheilhaft seien, so sollen sie zehn von den Gesetzesverwesern (zu Schiedsrichtern) wählen und dann bei dem stehen bleiben was diese bestimmen [und verordnen].*)[366]) (§. 410.) Es sollen aber die Aufseherinnen die jungen Eheleute in ihren Häusern besuchen und den Irrthümern oder Fehltritten welche dieselben sich etwa zu Schulden kommen lassen theils durch Zureden, theils durch Drohungen abzuhelfen suchen, und gelingt ihnen dies nicht, so sollen sie sich dieserhalb an die Gesetzesverweser wenden und ihnen Anzeige hievon machen, und diese sollen dann[367]) (ihrerseits) hiegegen einschreiten. Hilft aber auch dies nicht, so sollen die Gesetzverweser es bei den Volksgerichten[368]) durch Einreichung einer Klageschrift und unter eidlicher Bekräftigung ihrer Aussage zur Anzeige bringen daß sie Diesen oder Jenen durchaus nicht auf einen besseren Weg zu leiten vermöchten, ınd der so Angeklagte soll dann, wenn er nicht vor den Richtern ine Ankläger siegreich zu bekämpfen vermag, folgendes Ehrenchts verlustig gehen. Er soll fortan weder Hochzeiten noch die pfer welche man nach der Geburt von Kindern feiert besuchen drfen, und falls er dies dennoch thut, so soll einem Jeden erlaubt sn ihn körperlich zu züchtigen. Und eben dasselbe Gesetz gelte ach für die Frauen. Wenn nämlich eine solche um ihrer Fehltrite willen in gleicher Weise öffentlich angeklagt worden ist und sichgegen diese Anklage nicht zu rechtfertigen vermocht hat, so soll

---

) Die Worte καὶ τάξωσι sind mit Recht von Hermann, dem Wagner und Baiter folgen. in Parenthese eingeschlossen. καὶ fehlt überdies in allen Handschriften.

sie an den Festaufzügen der Weiber und an allen sonstigen Auszeichnungen dieses Geschlechts und an dem Besuche der Hochzeiten und Geburtsfeste von Kindern keinen Theil nehmen dürfen. (§. 411.) Hat nun aber ein Ehepaar während der gesetzlichen Frist Kinder gezeugt und es läßt sich dann trotzdem noch der Mann mit einer andern Frau und die Frau mit einem andern Manne ein, so sollen sie, wenn die letzteren noch in zeugungsfähigem Alter sind, ganz von denselben Strafen betroffen werden wie sie so eben gegen die Fehltritte der Eheleute die sich noch in der zur Zeugung festgestellten Frist befinden bestimmt worden. Diejenigen Eheleute dagegen die nach Ablauf dieser Frist enthaltsam in diesen Dingen sind sollen alles mögliche Lob und alle mögliche Ehre dafür ernten, wer aber anders handelt soll im Gegentheil in Unehre verfallen. [369]) [p. 785.] Und so lange der größere Theil des Volkes in diesen Stücken wohlgesittet lebt, lasse man die ganze Sache stillschweigend auf sich beruhen und gebe keine Gesetze darüber [370]); ist aber das Gegentheil der Fall, dann gebe man die obigen Gesetze und verfahre nach ihnen.

(§. 412.) Da das erste Jahr für einen Jeden der Anfan[g] seiner Lebenszeit ist, so soll das Geburtsjahr eines jeden Knabe[n] und Mädchens in den Heiligthümern ihres Geschlechts aufgezeichnet werden. In jeder Phratrie [371]) soll nämlich auf einer weiß angestrichenen Wand bei jedem Jahre der Name derjenigen obrigkeitlichen Person [372]) bemerkt werden *) nach welcher man des Jahr rechnet [373]), und daneben sollen dann immer die Geborenen in jeder Phratrie aufgezeichnet, die Abgeschiedenen dagegen wider

*) παραγεγράφθαι statt παραγεγράφθω nach Orellis Verbesserung mit Hermann und Baiter.

ausgelöscht werden. — Die Zeit zur Ehe soll für ein Mädchen auf das sechzehnte*) bis spätestens zwanzigste Jahr, für den Mann aber auf das dreißigste bis fünfunddreißigste [374]) bestimmt sein, die zur Fähigkeit ein Amt zu bekleiden für das Weib auf das vierzigste, für den Mann auf das dreißigste [375]), das kriegsfähige Alter des Mannes auf das zwanzigste bis sechzigste Jahr. Die Frauen aber sollen, so weit ihre Dienste im Kriege für nothwendig erachtet werden, allerdings mit für denselben verwandt werden [376]), aber erst nach Ablauf der für die Zeugung festgestellten Frist [377]) bis zum fünfzigsten Jahre, und es soll dabei Keiner Etwas aufgetragen werden was über ihre Kräfte reicht oder unschicklich für sie wäre.

---

*) S. jedoch VIII. §. 514 und dazu Anm. 482.

Siebentes Buch.

[p. 788.] 1. (§. 413.) Der Athener. Nachdem nun so Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts geboren sind, dürften wir am Richtigsten wohl zunächst von ihrer Auferziehung und Heranbildung zu sprechen haben, ein Gegenstand welchen unbesprochen zu lassen zwar schlechterdings unmöglich ist, dessen Besprechung aber doch mehr auf Belehrung und Ermahnung hinauslaufen als wirklichen Gesetzen ähnlich sehen wird. Denn im Privatleben und im Innern des Hauses kommen mancherlei geringfügige und von den Meisten ganz übersehene Dinge vor, welche aber doch, eben weil in ihnen Jedermann sich von seiner eigenen Begierde und von dem was ihm Schmerz oder Lust bereitet leiten läßt, sich leicht ganz anders gestalten als es die Absichten des Gesetzgebers mit sich bringen und so leicht in den Sitten der Bürger Verschiedenheit und Widerstreit hervorrufen, die doch für die Staaten vom Uebel sind. Indessen wegen der Geringfügigkeit und Häufigkeit dieser Fälle würde es unangemessen und unziemlich sein Gesetze welche Strafen hiegegen androhen dieserhalb zu geben. Andererseits aber würde es auch den schon bestehenden schriftlichen Gesetzen Nachtheil bringen, wenn die Leute sich daran gewöhnten in unbedeutenden und häufig vorkommenden Dingen ohne gesetzliche

Ordnung zu handeln. Und so geht es denn einerseits schwer an hier Gesetze zu geben, und doch ist es andererseits auch unmöglich ganz dazu zu schweigen. (§. 414.) Doch ich muß versuchen euch klar zu machen was ich eigentlich meine und euch meine Waaren, so zu sagen, vors Schaufenster hängen, denn bis jetzt mag es ziemlich dunkel klingen.

Kleinias. Ja, darin hast du sehr Recht.

Der Athener. Nun, daß nur das eine richtige Erziehung sei welche im Stande ist Körper und Seele so gut und trefflich als möglich auszubilden, das darf man doch wohl mit Recht behaupten?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Die Körper werden aber doch, meine ich, um mit dem Einfachsten anzufangen, dann am Schönsten wenn sie von frühester Jugend an so richtig als möglich aufwachsen?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Und wie? Wissen wir nicht daß der erste Aufwuchs eines jeden lebendigen Wesens bei Weitem der größte und stärkste ist, so daß sogar Viele dafür gestritten haben daß die menschliche Länge mit dem fünften Jahre ein Wachsthum erreicht habe das in den nächsten zwanzig Jahren nicht mehr auf das Doppelte steige.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Und weiter, wissen wir nicht daß reichliches [p. 789.] Wachsthum in den Körpern tausenderlei Uebel hervorzubringen pflegt, wofern man ihnen nicht in reichlichem Maße angemessene Anstrengungen auferlegt?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Folglich bedarf es dann der meisten An=

strengungen für die Körper wenn ihnen die meiste Nahrung zu Theil wird.

Kleinias. Wie, Freund? Sollen wir den Neugebornen und Säuglingen die meisten Anstrengungen auferlegen?

Der Athener. Nein, sondern sogar Denen die noch erst im Mutterleibe ernährt werden.

Kleinias. Was sagst du, Bester? Meinst du wirklich, den Embryonen?

Der Athener. Ja. Es ist aber auch gar kein Wunder daß ihr von der Gymnastik eines so zarten Alters Nichts wisset, und um so mehr möchte ich euch mit ihr bekannt machen, so seltsam die Sache auch klingen mag.

Kleinias. So thue es denn.

(§. 415.) Der Athener. In meiner Heimath freilich würde man das Ding leichter begreifen in Folge der vielfachen Liebhabereien, mit denen sich manche Leute dort mehr abgeben als recht ist. Bei uns nämlich beschäftigen sich nicht allein Kinder, sondern auch manche ältere Leute mit der Vogelzucht und richten diese Thierchen zu Kämpfen mit einander ab. Diese Leute sind nun aber weit davon entfernt zu glauben daß dieselben in den Kämpfen, in welchen sie sie zu ihrer Uebung gegen einander hetzen, bereits hinlängliche Arbeit und Anstrengung hätten, sondern sie gehen vielmehr außerdem mit den kleinern dieser Thiere in der Hand und den größeren unter dem Arme gar viele Stadien weit spazieren, zur Gesundheit nicht etwa ihrer eigenen Leiber, sondern der ihrer Thiere, und damit geben sie denn Jedem der zu beobachten weiß mindestens einen kleinen Beleg dafür daß alle nur nicht ermüdenden Erschütterungen und Bewegungen für jeglichen Körper vortheilhaft sind, nicht bloß die desselben durch sich selbst, sondern auch die in welche er durch Schau-

keln, Schiffen, Fahren, Reiten*) oder überhaupt durch einen anderen irgendwie bewegten Körper gesetzt wird, und daß er hierdurch feste wie flüssige Nahrung bewältigt und so Gesundheit, Schönheit und Stärke empfängt.

2. (§. 416.) Was werden wir also bei so bewandten Umständen als das Nächste bezeichnen was wir zu thun haben? Wollen wir denn allem Gelächter zum Trotz es zum ausdrücklichen Gesetze erheben: eine schwangere Frau soll (fleißig) spazieren gehen, dann aber wenn das Kind geboren soll die Mutter, so lange es noch zart ist, es zu bilden suchen wie (weiches) Wachs und es bis zum zweiten Jahre in Windeln halten? Und wollen wir ferner auch die Wärterinnen durch ein Gesetz bei Strafe dazu anhalten daß sie die Kinder (täglich) auf das Feld, in die Tempel, zu ihren Verwandten oder irgend sonst wohin tragen, bis sie kräftig genug zum Stehen (und Gehen) sind, und daß sie auch dann noch nicht bloß wohl darauf achten daß die Kinder, da sie noch immer allzu zart sind, sich nicht irgendwogegen stemmen und dadurch ihre Glieder verdrehen, sondern auch die Mühe des Tragens (vielfach) noch fortsetzen bis dieselben ihr drittes Jahr zurückgelegt haben, und daß man zu diesem Zwecke die stärksten Weiber und mehr als je Eine anstellen solle? [p. 790.] Und wollen wir auf die Uebertretung von jedem dieser Punkte eine Strafe setzen? Oder wollen wir lieber Nichts von dem Allem thun? Denn freilich das worauf ich so eben hindeutete dürfte uns sonst häufig und in reichem Maße begegnen.

Kleinias. Welches meinst du denn?

---

*) ὀχούμενα statt ὀχουμένων nach Asts Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.

Der Athener. Daß wir vielleicht zum Gelächter werden würden. Und zudem würden (zugleich) die Wärterinnen, eben in ihrer Eigenschaft als Weiber und als Sklavinnen, nicht geneigt sein uns Folge zu leisten.

(§. 417.) Kleinias. Nun, und warum sollten wir trotzdem dergleichen Bestimmungen treffen?

Der Athener. Darum weil sich von den Herren und freien Leuten im Staate erwarten läßt daß sie, wenn sie diese Grundsätze vernommen, mit uns zu der richtigen Ueberzeugung gelangen werden, es lasse sich, wenn nicht das Privatleben der Bürger richtig geregelt sei, auch von der Gesetzgebung für das gemeine Wesen keine Festigkeit erwarten [378]), und daß sie somit in Erwägung dessen sowohl für ihre Person die so eben von uns vorgeschlagenen Gesetze in Anwendung bringen als auch eben damit zugleich ihr Hauswesen und den ganzen Staat aufs Glücklichste verwalten werden.

Kleinias. Das ist allerdings eine sehr wahrscheinliche Vermuthung.

Der Athener. Und so wollen wir denn diesen Theil unserer Gesetzgebung nicht eher für vollendet ansehen als bis wir auch die für die Pflege der Seelen noch ganz junger und zarter Kinder dienlichen Einrichtungen ganz in derselben Weise entworfen haben in welcher wir begannen unsere Ansichten über die ihrer Leiber vorzutragen.

Kleinias. Ja wohl, so müssen wir es machen.

(§. 418.) Der Athener. Wir wollen demnach annehmen daß die Wartung und eine, wo möglich, den ganzen Tag und die ganze Nacht fortdauernde Bewegung gleichsam das Grundelement der ersten Erziehung für beide Theile, Seele und Körper, und den Kindern überhaupt, um so mehr aber je jünger sie sind, zuträglich

ist und daß dieselben, wenn es möglich wäre, stets wie in einem Schiffe wohnen müßten; so aber muß man wenigstens was dem möglichst nahe kommt beim Aufziehen neugeborener Kinder in Anwendung bringen. Man darf dies auch daraus schließen, weil nicht bloß die Kinderwärterinnen (selbst bereits) aus (eigner Erfahrung) zu der Einsicht gekommen sind wie zuträglich dies sei, sondern auch die Frauen*) welche sich mit der Heilung von Leuten abgeben die am Korybantentaumel**) leiden[378b] (ein ähnliches Mittel anwenden). Denn wenn die Mütter Kinder welche schwer einschlafen in Schlummer bringen wollen, so halten sie dieselben nicht etwa ruhig, sondern setzen sie im Gegentheil in Bewegung, indem sie dieselben unaufhörlich auf den Armen schaukeln, und beobachten dabei auch nicht etwa Stillschweigen, sondern singen ihnen irgend eine Weise vor und bringen so die Kinder förmlich wie durch rauschende Musik in den Schlaf; und gerade so geschieht die Heilung der bakchischen Raserei durch Anwendung der Bewegung mittelst bakchischen Reigentanzes und bakchischer Musik.

(§. 419.) Kleinias. Und was ist denn wohl eigentlich, Freund, die Ursache dieser Wirkungen?

Der Athener. Diese ist nicht eben schwer zu erkennen.

Kleinias. Nun, und welche ist es also?

Der Athener. Eine Art Furcht sind offenbar beiderlei Zustände (die Schlaflosigkeit der Kinder und die bakchische Rase-

---

*) Wenn nicht *αἱ — τελοῦσαι* aus den umgebenden Femininen entstanden und vielmehr *οἱ — τελοῦντες* zu schreiben ist: „Die welche sich mit — abgeben."

**) Wörtlich: „an korybantenhaften Zuständen": *τὰ τῶν κορυβάντων* „quae Corybantibus accidit" erklärt richtig Stallbaum.

rei), und Furcht entspringt immer aus irgend einer Fehlerhaftigkeit der Seele. Sobald daher Jemand diesen Zuständen eine Erschütterung von außen her entgegensetzt, [p. 791.] so bemeistert diese äußere Bewegung die innere der Furcht und Raserei, bewirkt in Folge dessen (wieder) Ruhe und Stille in der Seele und macht das beängstigende Herzklopfen aufhören (und), indem sie so das Erwünschte gewährt, verhilft sie den Kindern zum Schlafe, den Rasenden aber im Wachen durch Tanz und Flötenspiel mit Hülfe der Götter, denen sie dieserhalb glückverheißende Opfer zu spenden haben, aus einem wahnsinnigen Zustande in einen vernünftigen. Das wäre denn in Kurzem die wahrscheinlichste Erklärung.

Kleinias. Ohne Zweifel.

(§. 420.) Der Athener. Wenn nun aber die Bewegung einen derartigen Einfluß hat, so kommt für uns dabei ferner in Betracht daß jede Seele die von frühester Jugend an in Angst und Schrecken gelebt hat sich immer mehr daran gewöhnen wird in Furcht zu schweben, und das wird doch wohl Jedermann eine Uebung in der Feigheit und nicht in der Tapferkeit nennen.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Im Gegentheil aber werden wir das eine Uebung in der Tapferkeit nennen wenn wir gleich von Jugend auf alle uns entgegentretenden Schrecknisse und Befürchtungen überwinden lernen.

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Und folglich werden wir auch mit Grund behaupten daß auch die Gymnastik der ganz zarten Kinder, welche lediglich darin besteht daß man ihnen Bewegung macht, eins von den Mitteln ist welche viel zu einem Theile der Tugend beitragen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Aber auch davon, wahrlich, ob (öfter) Be-

hagen oder Mißbehagen in der Seele Platz greift wird es nicht zum geringsten Theile abhängen ob sie gedeihen oder mißrathen soll?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und so müssen wir denn jetzt wohl so gut als wir selber es wissen anzugeben versuchen, auf welche Weise wohl gleich dem neugeborenen Kinde die wünschenswerthe von beiden Gemüthsverfassungen eingepflanzt werden könne?

Kleinias. Versteht sich.

3. (§. 421.) Der Athener. So spreche ich denn meine Ansicht dahin aus daß Verzärtelung die Gemüther der Kinder unzufrieden, jähzornig und höchst empfindlich über Kleinigkeiten, und im Gegentheil wiederum eine harte und strenge Behandlung und sklavische Unterdrückung sie niedrigen und sklavischen Sinnes, menschenfeindlich und so zu jedem Verkehr und jeder Gemeinschaft untüchtig mache.

Kleinias. Aber auf welche Weise (kann und) soll denn der gesammte Staat diejenigen erziehen die noch nicht sprechen können und (somit) überhaupt aller Bildung noch unfähig sind?

Der Athener. So etwa. Ein jedes Geborene pflegt doch sofort durch Geschrei seine Empfindungen kundzugeben und nicht zum Wenigsten ein Menschenkind, ja außer dem Geschrei ist dieses vor anderen Geschöpfen voraus auch noch mit der Fähigkeit zum Weinen ausgerüstet.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Wenn nun die Wärterinnen wissen wollen wonach das Kind begehrt, erschließen sie dies eben hieraus, indem sie ihm Dies und Jenes bringen: [p. 792.] wenn nämlich das Kind in Folge dessen was ihm gebracht wird schweigt, so wissen sie daß dies das Rechte ist, wenn es aber fortfährt zu weinen und zu

schreien, das Unrechte. So sind denn für die Kinder Weinen und Geschrei eine Kundgebung dessen was sie lieben und hassen, und das sind eben keine glücklichen Zeichen. Und die Zeit während welcher es so hergeht beträgt nicht weniger als drei Jahre, wahrlich kein so unbeträchtlicher Theil des Lebens daß es gleichgültig wäre ob man ihn besser oder schlechter zugebracht hat!

Kleinias. Du hast Recht.

(§. 422.) Der Athener. Scheint euch nämlich nicht Weinerlichkeit und ein beständiges Uebermaß von Wehklagen, wie es sich für keinen wackeren Menschen geziemt, das Zeichen eines mißmuthigen und gar nicht heiteren Sinnes zu sein?

Kleinias. Mir scheint es wenigstens so.

Der Athener. Wie nun? Wenn eine Wärterin diese drei Jahre hindurch jegliches Mittel anwendete, von ihrem Zögling Schmerz, Furcht und jede Beschwerde nach Möglichkeit fern zu halten, glaubst du da nicht daß sein Gemüth froher und heiterer gestimmt werden würde?

Kleinias. Ganz offenbar, und namentlich wohl, lieber Freund, wenn sie ihm dabei recht viel Vergnügen verschaffte.

Der Athener. Darin, Bester, kann ich denn doch dem Kleinias*) nicht mehr folgen. Eben in einem solchen Verfahren liegt vielmehr für uns der allergrößte Verderb, denn gerade auf diesen Anfang der Erziehung kommt das Allermeiste an. Doch sehen wir (genauer) zu ob ich Recht habe..

Kleinias. Nun, so sprich dich näher hierüber aus.

---

*) Mit Unrecht haben Ast und die Zürcher die handschriftliche Lesart *Κλεινίᾳ* in den Vocativ *Κλεινία* verwandelt, s. Hermanns Vorrede p. XIV. und Stallbaum 3. A. z. d. St.

(§. 423.) Der Athener. Ueber etwas nicht Geringes ist jetzt zwischen uns Beiden die Rede, drum gieb auch du Acht, Megillos, und sei dann unser Schiedsrichter. Meine Ansicht ist nämlich diese: daß man, um das rechte Leben zu führen, weder allen Genüssen nachjagen, noch auch schlechterdings jeden Schmerz fliehen, sondern vielmehr jenem mittleren Gemüthszustand nachtrachten müsse welchen ich so eben als Heiterkeit bezeichnete, eine Gemüthsverfassung welche wir Alle mit Recht, der Seherstimme unseres Inneren folgend*), auch der Gottheit beilegen. Ihr, behaupte ich, müsse daher auch Jeder von uns nachgehen welcher der Gottheit ähnlich werden will, und er darf daher weder für seine Person auf lauter Freuden erpicht sein, da er doch nicht einmal ein auch nur schmerzenfreies Leben führen wird, noch auch es ruhig mit ansehen daß sich andere Leute, alt oder jung, Männer oder Weiber, eben diesem uns so gewöhnlichen**) Hange ergeben, am Allerwenigsten aber, soweit er es nur irgend hindern kann, ein erst jüngst geborenes Kind. Denn am Festesten wurzelt gerade in diesem Lebensalter bei allen Menschen eine jede Gemüthsverfassung durch die Macht der Gewohnheit ein. Ja ich möchte sogar, wenn ich nicht fürchten müßte man werde es für bloßen Scherz halten, behaupten, man müsse auch die Schwangeren unter allen Frauen am Meisten während des ganzen Jahres ihrer Schwangerschaft in Obhut nehmen, (und dafür sorgen) daß sie während dieser Zeit

*) Wegen dieser Uebersetzung s. Stallbaum 3. A. z. d. St. In ἵλεως liegt aber ein im Deutschen nicht wiederzugebender Doppelsinn, denn es heißt nicht bloß „heiter" sondern auch „gnädig."

**) Vergl. wegen dieser Uebersetzung Stallbaum 3. A. z. d. St.

weder viele und heftige Freuden noch auch Schmerzen empfinden, sondern dieselbe in dem steten Bestreben sich einen heiteren, sanften und milden Sinn zu erhalten verleben.

[p. 793.] Kleinias. Freund, du brauchst gar nicht erst den Megillos zu fragen, wer von uns Beiden Recht hat, sondern ich selber gebe dir zu daß Jedermann ein Leben voll ununterbrochener Freude so wie voll ununterbrochenen Schmerzes meiden und vielmehr stets eine gewisse Mittelstraße einschlagen müsse. Du hast also sehr richtig gesprochen und vernimmst daher mit Recht meinen Beifall.

Der Athener. Freilich, ganz mit Recht, Kleinias. Laß uns alle Drei nun aber zu Diesem noch Folgendes in Betracht ziehen.

Kleinias. Nun, was?

4. (§. 424.) Der Athener. Daß dies Alles was wir so eben abgehandelt haben zu dem gehört (und gehören muß) was man insgemein ungeschriebene Gesetze nennt, und auch was man als erbliches Herkommen bezeichnet ist nichts Anderes als alle solche und ähnliche Bräuche. Und so hat denn auch der Satz, der sich uns bereits vorhin [379]) aufdrängte daß man sie zwar nicht zu förmlichen Gesetzen erheben, aber auch eben so wenig mit Stillschweigen übergehen dürfe, seine (vollkommene) Richtigkeit. Denn sie sind die Bänder der ganzen Verfassung und bilden die Vermittelung zwischen den bereits bestehenden und schriftlich aufgezeichneten Gesetzen (einerseits) und denen welche noch neu gegeben werden [380]) (andererseits), recht eigentlich als uralte und von den Vätern überkommene Gebräuche, welche, wenn *sie* nur das Richtige enthalten und sich durch Gewohnheit eingelebt haben, auch den alsdann schriftlich gegebenen Gesetzen in jeder Art eine feste Verkleidung gewähren und dagegen, wenn sie fehlerhaft sind und aus

dem Kreise des Richtigen heraustreten, dem weichenden Fundamente eines Hauses gleich bald selber in sich zusammenstürzen und in ihrem Falle auch alles Andere mit begraben was später noch so gut auf ihren Grundlagen erbaut ist, so daß Alles drüber und drunter geht, nachdem einmal jenes Alte selber zerfallen ist. In Erwägung dessen, Kleinias, müssen wir dir (auch) deinen Staat, da er noch neu ist, in allen seinen Theilen wohl verbinden und zu diesem Zwecke, so weit wir es vermögen, Nichts, weder Großes noch Kleines, außer Acht lassen von dem was man Gesetze oder Sitten und Gebräuche nennt. Denn das Alles sind die Dinge welche den Staat zusammenbinden, ohne einander aber haben weder die geschriebenen noch die ungeschriebenen Gesetze Bestand, und wir wollen uns daher nicht darüber wundern wenn unsere Gesetzgebung unter dem Zufluß vieler unbedeutend scheinender gesetzlicher Bräuche oder herkömmlicher Gewohnheiten (über Erwarten) anschwellen sollte.

Kleinias. Du hast ganz Recht, wir müssen dies (wohl) in Erwägung ziehen.

(§. 425.) Der Athener. Wenn man also das Dargelegte bei Knaben wie bei Mädchen bis zum Alter von drei Jahren sorgfältig in Ausübung bringt und nicht bloß beiläufig Gebrauch davon macht, so wird es den jungen Zöglingen von nicht geringem Nutzen sein. Für ein dreijähriges, auch vier-, fünf- und noch sechsjähriges Kindergemüth sodann bedarf es der Spiele, und dies ist zugleich das Alter in welchem man aufhören muß die Kinder zart zu behandeln, sondern sie vielmehr züchtigen muß, nur aber nicht auf schimpfliche Weise, sondern eben das was ich vorher[381]) in Betreff der Sklaven bemerkt habe, man müsse weder seinen Uebermuth bei ihrer Bestrafung auslassen und so den Zorn der Bestraften erregen, [p. 794.] noch auch sie stets straflos lassen und da-

durch verwöhnen, ist auch hier bei den Freien in Anwendung zu bringen. (Für die Spiele welche diese Kinder spielen sollen bedarf es keiner besondern Verordnung, sondern) gewisse Spiele sind den Kindern von diesem Alter so natürlich daß sie dieselben, sobald sie nur zusammengelassen werden, sich selber erfinden, und daher bedarf es nur dessen daß man sie alle vom dritten bis zum sechsten Jahre, soweit sie aus derselben Kome sind, regelmäßig an Einem und demselben Ort, und zwar bei den Heiligthümern ihrer Kome, (zu diesem Zwecke) zusammenkommen lasse.[382]) Nur aber sollen dabei die Wärterinnen die Aufsicht darüber führen daß sie nicht, wie es von Kindern dieses Alters zu fürchten steht, sich allzu muthwillig, sondern vielmehr artig betragen. (§. 426.) Die Oberaufsicht über die Wärterinnen selbst aber und die gesammte Kinderschaar soll für jede Phyle[383]) je einer von zwölf Frauen auf ein Jahr übertragen werden, welche von den Aufseherinnen der Eheleute[384]) (eben) je eine aus jeder Phyle, und zwar von gleichem Alter mit ihnen, zu erwählen sind, während die vorerwähnten Wärterinnen selber von den Gesetzverwesern ernannt werden sollen.*) Jede zu dieser Oberaufsicht Bestellte hat ihr Amt dadurch zu verwalten daß sie täglich die (betreffenden) Heiligthümer besucht und Jeden der sich ungeziemend beträgt bestraft, und zwar so daß sie

*) Wörtlich: „über die Wärterinnen selbst aber und die gesammte Kinderschaar sollen über jede je eine von 12 Frauen gesetzt sein, welche ein Jahr lang die Oberaufsicht über diejenigen führt welche von den vorerwähnten (Wärterinnen) von den Gesetzverwesern (als solche) bestellt sind; diese 12 (Frauen) aber sollen von den Aufseherinnen der Eheleute je eine aus jeder Phyle und von gleichem Alter mit ihnen erwählt werden."

diese Strafe gegen Sohn oder Tochter eines Sklaven oder Fremden[385]) selbst durch öffentliche Sklaven vollziehen läßt, das Kind eines Bürgers aber, wenn hinsichtlich der verdienten Strafe desselben sich Zweifel und Widerspruch erheben könnte, vor die Stadtaufseher[386]) zur gerichtlichen Entscheidung führt, wo dagegen die Sache unzweifelhaft steht, gleichfalls die Strafe selber zur Ausführung bringt. — Nach erreichtem sechstem Jahre sodann trenne man bereits die beiden Geschlechter und lasse Knaben mit Knaben und Mädchen mit Mädchen Umgang haben und halte von jetzt ab beide Theile zum Lernen an. Und zwar schicke man die Knaben zu den Lehrern im Reiten, Bogen-, Speer- und Schleuderschießen, aber, wenn sie irgend sich dazu anlassen, auch die Mädchen[387]), wenigstens bis zur theoretischen Erlernung und zwar vornehmlich des Gebrauches der Waffen. Und zwar wird dabei ein jetzt in Bezug hierauf herrschender Uebelstand fast von Jedermann übersehen.

Kleinias. Und der wäre?

5. (§. 427.) Der Athener. Daß Rechts und Links in Anbetracht der Hände zum Behufe einer jeden Thätigkeit von Natur an uns verschieden sein soll, während doch in Betreff der Füße und überhaupt der untern Glieder kein gleicher Unterschied hervortritt, sondern beide sich zu jeder Anstrengung gleich stark erweisen. Aber an den Händen sind wir Alle durch den Unverstand unserer Mütter und Wärterinnen gleichsam hinkend geworden, und während von Natur diese beiden Glieder so ziemlich von gleicher Stärke sind, haben wir selbst, indem wir in Folge der herrschenden Gewohnheiten sie nicht richtig gebrauchen lernten, sie verschieden gemacht. Bei vielen Dingen, z. B. ob man die Lyra in der linken Hand hält und das Plektron[388]) sodann mit der rechten gebraucht (oder umgekehrt), macht dies freilich nicht viel aus, aber solche

Beispiele auch als Muster für andere Fälle in ganz ungehöriger Weise anwenden zu wollen, das ist so gut wie (baarer) Unverstand. [p. 795.] Das lehren uns die Skythen, bei denen es nicht Sitte ist bloß mit der Linken den Bogen von sich wegzuhalten und mit der Rechten den Pfeil abzudrücken, sondern das Eine wie das Andere eben so gut mit jeder von beiden Händen zu thun. Und noch gar viele ähnliche Beispiele in Betreff des Haltens der Zügel und anderer Dinge lassen sich anführen, aus denen man abnehmen kann daß der Natur Gewalt angethan wird wenn man die Rechte schwächer als die Linke macht. Bei hörnernen Plektren und ähnlichen Instrumenten nun, wie gesagt, hat dies nicht viel zu bedeuten, aber im Kriege, wo man eiserne Werkzeuge zu gebrauchen hat, und überhaupt bei der Handhabung von Bogen und Wurfspieß und Allem was dahin gehört, ist es von großem Belange und zumal wenn man Waffen gegen Waffen führen soll. (§. 428.) Da ist ein großer Unterschied ob man es gelernt hat (beide Hände zu gebrauchen) oder ob man es nicht gelernt hat, und zwischen Dem der (darin) geübt worden und Dem der (darin) ungeübt ist. Denn gleichwie ein im Pankration [389]) oder im Faustkampf oder Ringen vollständig Geübter nicht unvermögend ist (auch) links zu kämpfen und nicht hinkt oder fehlerhaft die Glieder nachschleppt, falls Einer von dieser Seite ihn angreift und ihn dadurch zwingt in sie seine Kraft zu legen, eben so, meine ich, muß man auch im Kampfe mit Waffen es für das Richtige erklären daß der mit zwei Gliedern, mit denen er sich sowohl vertheidigen als auch Andere angreifen kann, versehene Mensch nach besten Kräften keins von beiden schlaff und ungeschickt lasse, und ähnlich hat man auch hinsichtlich aller andern Verrichtungen zu urtheilen. Ja, wenn Einer mit einer Ausstattung wie Geryones [390]) oder Briareos [391]) von der Natur versehen wäre, so müßte er mit seinen hundert Händen hundert

Geschosse entsenden lernen. Auf diesen Punkt müssen daher die (betreffenden) weiblichen und männlichen Obrigkeiten ihre Aufmerksamkeit richten, jene indem sie bei der ersten Auferziehung und den Spielen der Kinder, diese indem sie beim Unterricht darauf sehen daß alle Knaben und Mädchen ihre Hände und Füße (gleichmäßig) gebrauchen lernen und, so weit es möglich ist, nicht durch Gewohnheiten Schaden nehmen an den Fähigkeiten ihrer Natur.

6. (§. 429.) Man darf nun wohl behaupten daß alle (erforderlichen) Unterrichtsgegenstände sich in zwei Classen vertheilen lassen, indem alle die welche es mit dem Körper zu thun haben der Gymnastik, und alle die welche mit der Vervollkommnung der Seele, der musischen Kunst zuzurechnen sind. Von der Gymnastik nun gibt es wiederum zwei Theile, den Tanz und das Ringen. [392]) Der Tanz hat wiederum zwei Arten, die eine welche die Worte der Muse nachahmt und dabei (in allen Stücken) Würde und die einem freien Manne geziemende Haltung bewahrt, und die andere welche das Wohlverhalten oder mit anderen Worten die Behendigkeit und Schönheit aller Glieder und Theile des Körpers an sich zum Zwecke hat und demgemäß einem jeden von ihnen die angemessene Biegung und Dehnung beibringt*), so daß eine rhythmische Bewegung (derselben) sich richtig durch den ganzen Tanz vertheilt und denselben begleitet. [393]) (§. 430.) Was sodann das Ringen anlangt, [p. 796.] so ist das was aus unnützem Ehrgeiz Antäos [394]) und Kerkyon [395]) in

*) Statt ἀποδιδομένης ist entweder nach Wagners Vorschlag ἀποδιδομένη oder geradezu mit Hermann ἀποδιδοῦσα zu schreiben. Ersteres ist auch Stallbaum 3. A. zu billigen nicht abgeneigt. Das voraufgehende καὶ aber ist mit Recht von Hermann und Wagner eingeklammert und von Ast und Stallbaum 2. und 3. A. gestrichen worden.

ihren Künsten [396]), oder im Faustkampf Epeios [397]) und Amykos [398]) eingeführt haben, im gemeinsamen Kriege unbrauchbar und daher einer ehrenvollen Erwähnung unwerth. [398b]) Die Anstrengungen im aufrechten Ringen [399]) dagegen, jene (geschickte) Herauswindung*) des Halses, der Arme und Seiten welche mit einem (wirklich) geziemenden Ehrgeiz und einer (wirklich) geziemenden Anstrengung**) im Interesse der Stärke und Gesundheit des Körpers halber unternommen werden, diese zu Allem nützlichen Stücke darf man nicht liegen lassen, sondern, sobald wir auf diesen Punkt in den Gesetzen kommen, den Schülern und Denen die sie unterrichten sollen gebieten, diesen daß sie alle diese Dinge mit Eifer mittheilen, jenen daß sie diese Mittheilungen dankbar annehmen. (§. 431.) Und ein Gleiches gilt auch von den Reigentänzen mimischer Art welche der Aufführung würdig sind, (wie z. B.) hier zu Lande von den Waffenspielen der Kureten [400]) und in Sparta der Dioskuren. [401]) Und auch bei uns hat die Jungfrau, unsere Schutzherrin [402]), da sie an der Lustbarkeit des Reigentanzes sich erfreuen wollte, nicht gedacht mit leeren Händen, sondern im Schmucke ihrer vollen Waffenrüstung denselben auszuführen. Und so wird es denn auch gleich sehr Knaben und Mädchen [403]) geziemen dies Beispiel durchaus nachzuahmen, um so zu ehren was der Göttin gefällt, sowohl zum Gebrauche des Krieges als auch bei festlichen Gelegenheiten. Auch sollen die Kinder gleich (von erster

---

*) Oder: „Freihaltung (von den Umschlingungen des Gegners)."

**) μετ' vor εὐσχήμονος ist mit Recht von Stallbaum 2. u. 3. A., Hermann und Wagner in Parenthese geschlossen; im Uebrigen übersetze ich nach Stallbaums Conjectur κατατάσεως statt καταστάσεως.

Jugend an), so lange sie noch nicht Kriegsdienste thun, allen Göttern zu Ehren zu Roß und in Waffen Prozessionen und Festaufzüge halten und dabei ihre Gebete zu Göttern und Göttersöhnen verrichten, indem sie zu diesem Zwecke die Bewegungen des Marsches und Tanzes bald beschleunigen und bald hemmen. Eben so sind auch Wettkämpfe und Vorübungen (mit den Kindern), wenn zu irgend einem Zwecke, so zu keinem andern anzustellen: auch sie werden im Kriege wie im Frieden dem Staate wie den einzelnen Häusern von Nutzen sein. Alle andern Leibesübungen aber, seien sie Spiele oder von ernster Natur[404]), schicken sich nicht für freie Leute[405]), lieber Megillos und Kleinias.

(§. 432.) Und so habe ich denn jetzt mein zuerst geäußertes Vorhaben, die Gymnastik abzuhandeln, wohl so ziemlich erfüllt und sie vollständig abgehandelt.[406]) Solltet ihr aber etwas Besseres wissen, so tretet damit hervor.

Kleinias. Es dürfte nicht leicht sein, Freund, Anderes und Besseres über Gymnastik und Wettkämpfe zu sagen, so daß man dies liegen lassen könnte.

Der Athener. Gehen wir also zu dem zunächst sich Anschließenden, zu den Gaben der Musen und des Apollon über, so meinten wir zwar vorhin schon[407]) alles (hieher Gehörige) abgehandelt und nur noch die Bestimmungen über die Gymnastik übrig gelassen zu haben, jetzt aber wird es erst klar wie viel wir noch übergangen haben und daß dies gerade zuerst Allen hätte gesagt werden müssen. Gehen wir es also jetzt der Reihe nach durch.

Kleinias. Thun wir das.

[p. 797.] Der Athener. Hört mich denn an, obwohl ihr freilich schon bisher mich immer aufmerksam angehört habt, allein bei etwas gar zu Seltsamem und Ungewöhnlichem muß sich der Sprecher erst wohl besinnen ob er auch reden, und der Hörer, ober ihn auch an=

hören soll, und so steht es denn auch jetzt. Ich habe euch nämlich jetzt eine Ansicht vorzutragen welche mir viel Bedenken macht, dennoch aber will ich Muth fassen und nicht davon ablassen.

Kleinias. Nun, und die wäre, Freund?

7. (§. 433.) Der Athener. Ich behaupte nämlich daß noch Niemand in irgend einem Staate es richtig erkannt hat welch ein wichtiges Ding die Spiele für die Gesetzgebung sind, in so fern es im höchsten Grade von ihnen abhängt ob die Gesetze Bestand haben werden oder nicht.[408]) Denn wenn sie ihre bestimmte Ordnung haben und es festgesetzt ist daß dieselben Leute auch allezeit und in stets gleicher Art dieselben Spiele spielen und an denselben Lustbarkeiten sich ergötzen, so werden auch die gesetzlichen Verordnungen über ernsthafte Dinge unangetastet bleiben; werden dagegen sie beständig verändert und geneuert und ein steter Wechsel mit ihnen vorgenommen, so wird ja eben damit auch nie den jungen Leuten Dasselbe gefallen in Bezug auf die Haltung ihres Körpers und die gesammte Ausstattung ihrer Person, so daß hierin Ein für alle Male feststände was anständig und unanständig ist, sondern vielmehr der Jüngling welcher etwas Neues aufbringt und von dem Gewöhnlichen Abweichendes in der Haltung des Körpers oder der Farbe (der Kleider) und allem Dergleichen einführt wird sich einer besonderen Auszeichnung zu erfreuen haben, und so dürfen wir wohl mit gutem Grund behaupten daß ein größeres Unheil einem Staate nicht widerfahren kann. Denn dies muß unvermerkt die Sitten der Jugend umwandeln und ihr alles Bestehende als werthlos und jede Neuerung als wünschenswerth erscheinen lassen; und einen größeren Schaden, ich wiederhole es, kann es für keinen Staat geben als wenn solche Sprechweise und Denkart zur Geltung käme. Doch laßt mich näher erörtern wie groß mir dies Uebel erscheint.

(§. 434.) Kleinias. Du meinst, wenn man in einem Staate das Hergebrachte eben als solches tadelt?

Der Athener. Freilich.

Kleinias. Da wirst du bei dieser deiner Auseinandersetzung an uns keine unaufmerksame Zuhörer haben, sondern so geneigte als möglich. [409])

Der Athener. Die Sache verdient es auch.

Kleinias. Nun, so sprich nur.

Der Athener. Wohlan denn, so laßt uns diesem Gegenstande eine größere Aufmerksamkeit zuwenden als wir sonst gewohnt sind, und Folgendes mit einander in Betracht ziehen. Daß nämlich Nichts so sehr alles Mögliche in Gefahr bringt, nur das Schlimme nicht, als die Veränderung, das zeigt sich an Wind und Wetter, an der körperlichen Lebensweise wie an der Gemüthsart, kurz an allen Dingen, nur, wie gesagt, an den schlechten nicht. Ziehen wir (z. B. nur) den Körper in Betracht, wie er sich (allmählich) an jede Speise, an jeden Trank und an jede Anstrengung gewöhnt, wie er Anfangs zwar von ihnen angegriffen wird, mit der Zeit jedoch aus ihnen Fleisch (und Blut) in sich erzeugt welches ihnen entsprechend ist, und wie er dann, wenn er so mit dieser ganzen Lebensweise bekannt, vertraut und befreundet geworden ist, [p. 798.] in Bezug auf Annehmlichkeit wie auf Gesundheit bei ihr am Besten fährt, wie er dagegen, wenn er einmal gezwungen wird eine solche ihm zusagende Lebensweise zu ändern, sofort von Krankheiten angegriffen wird und nur mit Mühe hergestellt werden kann, indem er allmählich auch an die neue Lebensweise sich wieder gewöhnt. (§. 435.) Und eben dasselbe, muß man (doch wohl) annehmen, gilt auch von der Denkweise und Gemüthsart: an den Gesetzen in welchen eine jede Seele auferzogen ist und die sich durch eine glückliche Fügung der Gottheit viele und lange Zeit unverändert

erhalten haben, so daß sich Niemand dessen erinnert oder auch nur davon gehört hat daß es jemals andere als diese gegeben hat, an den so bestehenden Gesetzen (sage ich) fürchtet und scheut sie sich irgend Etwas zu verändern. Und so muß denn der Gesetzgeber irgendwie ein Mittel ausfindig machen, durch welches dem Staate dieser Zustand zu Theil wird. Ich für meine Person finde dies nun in Folgendem. (§. 436.) Insgemein sieht man, wie eben bemerkt, die Veränderungen in den Spielen der Jugend in der That als eine bloße Spielerei an und glaubt nicht daß der ernsteste Schaden aus ihnen hervorgehe, und so hält man dieselbe denn auch nicht hievon zurück, sondern gibt ihr nach und läßt sie gewähren, ohne zu bedenken daß nothwendig Kinder welche andere Spiele spielen auch andere Männer werden als die früheren *) und, wenn sie dies geworden, nothwendig auch einer anderen Lebensweise nachtrachten und, weil sie dies thun, auch andere Gesetze und Einrichtungen wünschen müssen; und Niemand besorgt daß so schließlich das eintreten werde was wir so eben als das größte Uebel für die Staaten bezeichnet haben. Geringer nun aber dürften dabei die Schäden sein welche im Uebrigen durch jene Veränderungen, wie z. B. **) in Bezug auf die körperliche Haltung, hervorgerufen werden, die häufigen Veränderungen dagegen in dem Urtheil über die Sitten nach Seiten des Lobes und Tadels sind meines Erachtens die allerbedenklichsten und diejenigen welche man am Meisten verhüten muß.

---

*) Stallbaums Erklärung „einst als Männer Andere werden denn sie zuvor als Kinder waren", d. h. daß sie nicht immer Kinder bleiben, sondern einst Andere, nämlich Männer werden, widerlegt sich durch das zunächst Folgende.

**) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. den Ausfall eines *οἷον* vor *ὅσα περὶ σχήματα*.

Kleinias. Wie sollten sie nicht?

8. (§. 437.) Der Athener. Wie nun? Glauben wir noch unseren früheren Erörterungen[410]), daß die Rhythmen und die musische Kunst überhaupt Nachahmungen der Sitten besserer oder schlechterer Menschen seien? Oder sind wir jetzt anderer Ansicht?

Kleinias. Nein, unsere frühere Ansicht hat sich in keiner Weise geändert.

Der Athener. Werden wir folglich nicht behaupten daß kein Mittel unversucht bleiben dürfe, um es dahin zu bringen daß weder unsere Kinder es sich gelüsten lassen nach der Aufführung anderer Tänze und Gesänge (als der althergebrachten), noch auch Jemand sie durch Befriedigung aller ihrer Lüste dazu verleitet?

Kleinias. Du hast ganz Recht.

[p. 799.] Der Athener. Weiß nun Einer von uns hiezu ein besseres Mittel als das von den Aegyptern in Anwendung gebrachte?[411])

Kleinias. Und was für ein Mittel ist dies?

Der Athener. Alle Tänze und alle Gesänge zu heiligen. Es werden nämlich zuerst alle Feste angeordnet und für das ganze Jahr berechnet welche zu dieser und welche zu jener Zeit und diesem oder jenem Gotte, Göttersohne oder Dämon veranstaltet werden sollen. Darauf aber wird zunächst von einzelnen*) (dazu bestellten) Bürgern festgesetzt welchen Gesang man bei dieser und welchen bei jener Opferfeierlichkeit singen und durch welche Rei-

---

*) τινὰς statt τίνας nach Stephanus Verbesserung mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter, Stallbaum 2. u. 3. A. Das Genauere s. §. 446 ff.

gentänze man sie verherrlichen soll, und wenn dies so festgestellt ist, dann sollen alle gemeinsam nach einem den Mören[412]) und allen anderen Göttern dargebrachten Opfer einem jeden der Götter und götterähnlichen Wesen durch feierliche Trankspende seinen besonderen Gesang weihen. (§. 438.) Und wenn sodann Jemand zu Ehren irgend eines Gottes andere Gesänge oder Chorreigen in Ausführung zu bringen sucht, so sollen die Priester und Priesterinnen in Gemeinschaft mit den Gesetzesverwesern[413]) nach heiligem Recht und bürgerlichem Gesetz ihn (von der Festfeier) ausschließen, und wenn er diesem Ausspruche nicht gutwillig sich fügt, so soll jeder beliebige Bürger befugt sein ihn sein Leben lang wegen Frevels gegen die Götter vor Gericht zu ziehen.

Kleinias. Recht so.

Der Athener. Da wir nun aber einmal auf diesen Punkt zu sprechen gekommen sind, so wollen wir es dabei auch so machen wie es sich für Leute von unserem Alter ziemt.

Kleinias. Nun, wie meinst du denn eigentlich?

Der Athener. Selbst ein junger, geschweige denn ein alter Mann wird doch wohl, wenn er etwas ganz Fremdartiges und noch*) ganz Ungewohntes sieht oder hört, nicht gleich so beim ersten Anlauf dasselbe, wenn es zur Frage kommt, billigen, sondern vielmehr (zu Werke gehen) gleich wie Einer der an einen Kreuzweg kommt und nicht recht weiß welcher Weg nun der richtige ist und der daher zunächst Halt machen und, je nachdem er allein oder in Gesellschaft reist, mit sich selbst oder den Andern zu Rathe gehen und nicht eher seine Wanderung fortsetzen wird bevor er sich

---

*) πω für πως nach Bekkers Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter.

in seiner Nachforschung vergewissert hat, wohin der Weg ihn führt. (§. 439.) Ganz eben so müssen (daher) auch wir in dem gegenwärtigen Falle es machen: da jetzt ein von allem Gewohnten abweichender Gesetzvorschlag in Anregung gebracht ist, so müssen wir nothwendigerweise uns die Sache erst genau überlegen und als Männer von unserem Alter nicht so leichthin uns einbilden daß wir über so wichtige Dinge gleich auf der Stelle eine klare und sichere Entscheidung zu treffen vermöchten.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.

Der Athener. Wir wollen uns daher (vielmehr) Zeit lassen und erst nach hinlänglicher Prüfung der Sache unsere Endentscheidung über dieselbe fällen. Damit wir jedoch nicht unnöthigerweise die Ausführung der sich zunächst an die jetzt vorliegenden Gesetze anschließenden Reihe verzögern, so wollen wir erst diese letztere zu Ende bringen, und mit Gottes Hülfe wird vielleicht eben diese Ausführung, wenn sie ganz zu Ende gebracht ist, uns auch über diesen jetzt noch zweifelhaften Punkt zu hinlänglicher Klarheit verhelfen.

Kleinias. Dein Vorschlag ist gut, Freund, und so wollen wir es machen.

(§. 440.) Der Athener. So möge denn (vor der Hand) dieses Seltsame beschlossen und die Gesänge für uns zu Gesetzen erhoben sein, gleichwie (auch schon) die Alten gewisse Gesänge zur Kithara Gesetzesweisen nannten[414]), [p. 800.] so daß vielleicht auch schon sie nicht so weit von unserm so eben angenommenen Satze entfernt gewesen sein mögen, sondern auch damals schon hie und da Einer wie im Schlafe oder auch selbst schon im vollen Wachen eine träumende Ahnung hievon hatte. Doch wie es damit auch stehen möge, folgendermaßen laute dieser unser Beschluß: Andere Gesänge oder andere Tanzbewegungen als die bei unseren

jungen Leuten öffentlich eingeführten und geheiligten soll eben so wenig irgend Jemand in Ausführung bringen dürfen als irgend einem andern Staatsgesetze zuwiderhandeln. Und wer demgemäß handelt, den trifft keine Strafe; wer aber nicht gehorcht, den sollen in der so eben bezeichneten Weise die Gesetzverweser, Priester und Priesterinnen*) dafür büßen lassen. Soll dies also in unserm Verfassungsentwurf als Gesetz feststehen?

Kleinias. Das soll es.

9. (§. 441.) Der Athener. Wie aber soll man es anfangen um sich nicht vor aller Welt lächerlich zu machen wenn man ein solches Gesetz gibt? Ziehen wir also in Betreff dieses Punktes noch**) Folgendes in Betracht, ob es nämlich nicht das sicherste Mittel (hiegegen) wäre wenn man die Sache den Leuten erst an einigen (zu diesem Zwecke) gebildeten Beispielen vorstellt. Ich denke mir unter andern etwa an folgendem Beispiel: Gesetzt, es vollbrächte Jemand ein Opfer und hätte gerade die Opfergaben nach den Bräuchen des Gesetzes verbrannt, und da träte nun auf eigene Faust ihm irgend Jemand, sei es sein Sohn oder Bruder, zum Altar und zu den Opfern heran und ergösse sich in allen möglichen gottlosen Reden, würden wir da nicht behaupten daß er durch sie seinem Vater (oder Bruder) und allen übrigen Verwandten Betrübniß einflößen und ihrem Opfer ein böses Zeichen und eine schlimme Vorbedeutung bringen würde?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und doch begegnet das in unsern Landen

*) S. Anm. 266 u. 283.

**) *τοιόνδ' ἔτι* statt *τοιόνδε τι* mit Bekker, den Zürchern, Hermann, Baiter.

geradezu fast allen Staaten. Denn wenn eine Behörde von Staatswegen ein Opfer dargebracht hat, so kommt darauf nicht Ein Chor, sondern eine ganze Menge von Chören, die nicht etwa fern vom Altare stehen bleiben, sondern sich unmittelbar in seine Nähe stellen und nicht selten mit allen möglichen unheiligen Reden das Opfer entweihen, indem sie mit den kläglichsten Worten, Rhythmen und Weisen die Gemüther der Zuhörer zu rühren suchen; und der von ihnen welcher (so) die ganze opfernde Gemeinde auf der Stelle am Meisten zu Thränen gebracht hat, der trägt den Siegespreis davon. (§. 442.) Wollen wir also diesen Gebrauch nicht abschaffen? Und wenn doch einmal die Bürger Zuhörer solcher Klagegesänge sein müssen, wollen wir da nicht lieber Dies auf diejenigen Tage beschränken welche nicht rein, sondern Unglückstage sind, und uns dann nicht lieber von auswärts gemiethete Sängerchöre (zu diesem Zwecke) kommen lassen, gleich denen die zu den Leichenbegängnissen gemiethet werden, um mit karischer Muse die Verstorbenen zu Grabe zu geleiten?[415]) Gerade so Etwas dürfte sich doch auch wohl für die Gesänge dieser Art schicken, und ebenso schickt sich zu Klagesängen ein langes Trauerkleid und nicht Kränze und goldener Schmuck, überhaupt gerade das Gegentheil, um es kurz zu sagen und nur möglichst schnell von diesem Gegenstande abzukommen. Nur so viel will ich uns selbst noch einmal fragen, ob es uns hiernach gefalle aus dem obigen Beispiel zunächst folgendes Muster für unsere Gesänge zu entnehmen?

Kleinias. Nun?

(§. 443.) Der Athener. Den Gebrauch von Worten guter Vorbedeutung; soll so auch unser Gesang durchaus und in jeder Weise von Allem fern gehalten werden was eine üble Vorbedeutung hat? [p. 801.] Oder brauche ich nicht erst zu fragen, sondern kann dies (ohne Weiteres) so feststellen?

Kleinias. Gewiß, denn dies Gesetz geht mit Stimmeneinheit durch.

Der Athener. Welches wird nun nächst der guten Vorbedeutung das zweite Gesetz für unsere Muse sein? Nicht dies daß unsere Gesänge allemal Gebete zu den Göttern seien welchen wir gerade opfern?

Kleinias. Ohne Frage.

Der Athener. Das dritte Gesetz aber, denke ich, ist dies daß unsere Dichter zu bedenken haben wie Gebete Bitten sind welche man an die Götter richtet, und daher stets wohl darauf achten müssen daß sie nicht unvermerkt etwas Uebles als etwas Gutes erbitten. Denn es wäre doch, sollte ich denken, lächerlich wenn man solche Gebete verrichtete.

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Haben wir nämlich nicht eben zuvor durch unsere Erörterung uns davon überzeugt daß Silbers- oder Goldes-Reichthum keinen festen Wohnsitz im Staate gewinnen dürfe? [416])

Kleinias. Allerdings.

(§. 444.) Der Athener. Worauf bringt uns nun aber dies? Doch wohl darauf daß es (eben) nicht aller Dichter Art ist zu unterscheiden was ein Gut und was es nicht ist? [417]) Wenn nun also ein Dichter (und Tonsetzer) in den Worten oder auch in der Tonweise hiergegen sich verfehlen sollte und verkehrte Gebete dichtete, so würde er damit bewirken daß unsere Bürger das Gegentheil erbitten, und das in einer so bedeutenden Sache. Gewiß, wie gesagt, wir würden nicht viele Fehler finden die größer sind als dieser. Wollen wir also auch dies als eins der Gesetze und Musterbilder für die Muse aufstellen?

Kleinias. Welches? sprich dich deutlicher aus.

Der Athener. Dies daß der Dichter nichts Anderes als was dem vom Staate als gesetzlich, gerecht, schön und gut Anerkannten entspricht in seine Dichtungen aufnehmen und daß es ihm nicht gestattet sein soll dieselben irgend einem Privatmann früher mitzutheilen[418]), als bevor sie den eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Richtern und [den]*) Gesetzverwesern mitgetheilt sind und ihre Billigung erhalten haben. Jene eigens dazu verordneten Richter aber werden bei uns wohl dieselben Personen sein mit Denen welche wir bereits zu Gesetzgebern im Gebiete der musischen Kunst erwählt haben[419]) und zum Vorsteher des Erziehungswesens.[420]) Wie also? ich frage abermals, soll dies als drittes Gesetz und leitendes Muster und Vorbild bei uns feststehen? Oder wie scheint es euch?

Kleinias. Gewiß, es soll. Wie könnten wir anders darüber denken?

10. (§. 445.) Der Athener. Demnächst wird es sich gebühren den Göttern in Verbindung mit den Gebeten auch Hymnen und Lobgesänge zu singen, und nächst den Göttern auf dieselbe Weise auch den Dämonen und Heroen Gebete und Lobgesänge, wie sie sich für diese alle ziemen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Sodann aber wird sich sofort auch dies ohne alle Mißgunst zum Gesetze erheben lassen: daß es sich zieme auch einen jeden Bürger welcher mit Leib oder Geist rühmliche und mühevolle Thaten vollbracht und den Gesetzen treulich gehorcht hat nach erreichtem Lebensende mit Lobgesängen zu ehren.

---

*) τοῖς vor νομοφύλαξι ist sicher ein Einschiebsel, denn diese Richter sind, wie das Folgende lehrt, keine Anderen als eben die Gesetzverweser. S. Anm. 419 und Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 139.

Kleinias. Freilich.

[p. 802.] Der Athener. Dagegen die noch Lebenden mit Lobgesängen und Hymnen zu verherrlichen ist unsicher, denn man kann nicht wissen ob Jemand seinen gesammten Lebenslauf auch mit einem rühmlichen Ende krönen wird. Im Uebrigen aber soll diese Ehre Frauen und Männern die durch Tugend geglänzt gemeinschaftlich sein.

(§. 446.) Die Gesänge und Tänze sollen nun hiernach folgendermaßen bestellt werden. Es gibt viele schöne alte Dichtungen und Musikstücke und eben so für den Körper Tänze, aus welchen sich das Angemessene und Passende für den neu zu begründenden Staat ohne Schwierigkeit auswählen läßt. Diese Auswahl aber soll eine zu einer solchen Prüfung eigens gewählte Commission vornehmen, deren Mitglieder nicht unter fünfzig Jahren sein dürfen, und was ihr unter den alten Dichterwerken hiezu geeignet erscheint, das soll sie aufnehmen, was aber als ganz ungeeignet, das schlechterdings verwerfen, was endlich als mangelhaft, das soll sie von Neuem in die Hand nehmen*) und umgestalten, indem sie tüchtige Dichter und Musiker hinzuzieht, um von der poetischen Begabung derselben Gebrauch zu machen, den Liebhabereien und Neigungen derselben aber außer einigen wenigen**) keinen Einfluß (dabei) gestatten, sondern ihnen einfach die Absichten des

*) ἐπαναιρόμενον statt ἐπανερόμενον nach Hermanns Verbesserung mit Wagner. Auch Stallbaum 3. A. ist ihr nicht abgeneigt.

**) ὀλίγαις für ὀλίγοις Hermann und nach ihm Wagner, gewiß richtig, wenn nicht vielmehr vor ὀλίγοις ein ἐν nach dem Vorschlage von Stallbaum 3. A. einzuschieben ist: „außer in einigen wenigen Stücken.“

Gesetzgebers ausbeuten und dergestalt Tanz, Gesang und Chorreigen möglichst nach ihrer eigenen Einsicht gestalten. (§. 447.) Denn wenn eine zuvor nicht (hinlänglich) geregelte Schöpfung der Muse der Regel und Ordnung theilhaftig gemacht wird, so wird es tausendmal vortrefflicher als wenn ihr zugleich auch die den Sinnen schmeichelnde Muse beigegeben wird, denn ein angenehmer Eindruck kann dennoch gleich sehr von beiden Arten ausgehen. Wenn nämlich Jemand (nur) von Kindheit auf bis in sein gesetztes und verständiges Alter lediglich mit der maßvollen und wohlgeregelten Muse Verkehr gepflogen hat, so wird er eben so gut, wenn er die entgegengesetzte hört*), widrig von ihr berührt werden und sie als pöbelhaft bezeichnen, als wie Der welcher umgekehrt bei der dem großen Haufen zusagenden und den Sinnen schmeichelnden aufgewachsen ist jene andere frostig und reizlos nennt, so daß also, wie gesagt, in Bezug auf das Angenehme oder Unangenehme keine von beiden Etwas voraus hat[421]), wohl aber zwischen ihnen der (große) Unterschied obwaltet daß die eine die durch sie Gebildeten veredelt, die andere aber verdirbt.

Kleinias. Wohl gesprochen.

(§. 448.) Der Athener. Ferner nun wird es erforderlich sein nach einem festen Muster Gesänge welche für das weibliche und solche welche für das männliche Geschlecht sich eignen zu unterscheiden und demgemäß auch Harmonie und Rhythmos ihnen anzupassen. Denn es wäre ein arger Fehler wenn die ganze Harmonie und der ganze Rhythmos eines Liedes in der Art verfehlt

---

*) Das δὲ hinter ἀκούων ist vielleicht mit Recht von Hermann und nach ihm von Wagner in Parenthese geschlossen. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

wäre daß in ihnen der Charakter des Geschlechtes, wie er sich in jedem Liede aussprechen soll, nicht zum Ausdrucke käme. Es ist daher nöthig auch hiefür bestimmte Formen vorzuschreiben, und zwar ist es nicht genug sie beiden Geschlechtern so zuzutheilen wie sie nothwendigerweise*) ihnen anhaften, sondern man muß die dem weiblichen geziemenden auch aus jenem Naturunterschiede beider Geschlechter noch besonders deutlich machen. Wenn daher eine erhabene Musik, welche Muth und Tapferkeit athmet, dem männlichen Charakter entspricht, so ist nicht bloß gesetzlich festzustellen, sondern auch den Bürgern noch besonders auseinanderzusetzen daß eben hiernach diejenige welche mehr zum Ausdrucke der Sittsamkeit und Besonnenheit neigt auch mehr dem weiblichen angemessen ist. So viel also über die Anordnung (der Gesänge).

[p. 803.] (§. 449.) Demnächst ist nun (aber auch) über den musischen Unterricht und die Ueberlieferung der musischen Fertigkeit, über Lehrart, Schüler und die Zeit dieser Unterweisung zu sprechen. Gleichwie nun ein Schiffbaumeister den Anfang seines Baues mit Kiel und Rippen macht, um so zunächst dem Schiffe seine Form im Umriß vorzuzeichnen, ähnlich scheine auch ich mir in der That den Kiel unseres Lebensfahrzeuges zu zimmern, indem ich die verschiedenen Formen die unser Leben nach unsern verschiedenen Gemüthsarten annimmt festzustellen versuche. Und so will ich denn sorgfältig in Betracht ziehen, welches Verhalten und welche Gemüthsart uns am Besten durch die See dieses Lebens dahinleitet.**) Freilich sind die Angelegenheiten der Menschen eines

---

*) ἀνάγκῃ statt ἀνάγκη nach Schneiders Aenderung und Wagners Erklärung.

**) Wohl mit Recht setzt Stallbaum 2. u. 3. A. und nach ihm Wagner δρᾶν in Parenthese, was ich daher unübersetzt lasse.

großen und ernsten Eifers nicht werth, aber gleichwohl muß man ihn auf dieselben verwenden, wenn dies auch nichts Beglückendes für uns hat; und da wir einmal auf diesen Gegenstand geführt sind, so dürfte es uns ziemen ihn auch in angemessener Weise durchzuführen. Vielleicht aber möchte man mich nicht ohne Ursache fragen, was ich eigentlich meine.

Kleinias. Ja freilich.

(§. 450.) Der Athener. Ich wollte nur sagen, man müsse ein ernstes Bemühen nur ernsten Dingen zuwenden, nicht aber solchen die es nicht sind, nach der Natur der Dinge aber sei demgemäß Gott allein aller ernsten und beseligenden Beschäftigung werth, und der Mensch dagegen, wie wir schon einmal bemerkt haben[422]), sei nur ein kunstreiches Spielwerk welches Gott sich gebildet, ja in Wahrheit bestehe eben hierin sein Vorzug. Dieser Eigenschaft gemäß sollte also jeder Mensch, so Mann wie Weib, sein ganzes Leben zu einer ununterbrochenen Kette der schönsten Spiele machen, und so innerhalb desselben ganz anderen Grundsätzen folgen als es jetzt geschieht.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Jetzt geht man von dem Grundsatze aus, man müsse ernste Dinge der Spiele wegen betreiben, denn man sagt ja, das Kriegswesen, als ein ernstes Ding, müsse um des Friedens willen wohl bestellt sein. In Wahrheit aber hat uns der Krieg noch nie zu einem Spiele werden oder eine Bildung mit sich bringen wollen die der Rede werth wäre, weder vorzeiten noch jetzt, noch auch wird es in der Zukunft anders sein, und doch sind Spiel und Bildung*) nach dem eben Bemerkten für uns der einzige wahr-

---

*) ὃ δὴ statt τὸ δὴ nach Hermann mit Baiter.

haft ernste Gegenstand; und so muß vielmehr ein Jeder, so viel und so gut es ihm möglich ist, im Frieden seine Lebenszeit zubringen. Was ist also das Richtige? Daß man sein Dasein durchlebt unter dem Spielen gewisser*) Spiele, unter Opfer, Gesang und Tanz, so daß man die Götter sich geneigt machen, die Feinde aber abzuwehren und im Kampfe zu besiegen im Stande ist. (§. 451.) Von welcher Beschaffenheit aber diese bestimmten Gesänge und Tänze sein sollen, um diesen doppelten Erfolg zu haben, dafür sind theils im Obigen die Muster angegeben und gleichsam der Weg hiezu gebahnt, theils muß man, indem man diesen verfolgt, dem Worte des Dichters**) vertrauen:

[p. 804.] Anderes wird dein Herz, Telemachos, selber dir sagen,
Anderes dir eingeben ein Himmlischer. Ohne der Götter
Huld nicht bist du geboren, noch ohne sie, denk' ich, erzogen.

In derselben Gesinnung denn sollen auch unsere Zöglinge die bisher gegebenen Regeln für hinlänglich halten, indem sie im Uebrigen darauf bauen daß ein Dämon oder Gott ihnen eingeben werde welche Opfer und Chorreigen sie diesem oder jenem Gotte und wann sie dieselben in festlichem Spiele darzubringen haben, um sich so die Huld der Himmlischen zu erwirken und ihr Leben der Natur gemäß hinzubringen, eingedenk dessen daß sie wenig Anderes als bloße Marionetten sind, die am wahrhaften Sein***) nur geringen Antheil haben.

---

*) τινάς statt τίνας nach Hermann, dem ich auch in der Interpunktion durchaus gefolgt bin. Ebenso Baiter und Stallbaum 3. A.

**) Homer. Odyss. III, 26 ff.

***) Der Ideen.

Megillos. Aber, Freund, du setzest uns ja das Menschengeschlecht ganz und gar herab.

Der Athener. Wundere dich darüber nicht, Megillos, sondern halte mir das zu Gute; denn indem ich das Menschengeschlecht gegen Gott hielt und von diesem Eindrucke ganz überwältigt ward sprach ich mich so aus wie ich es gethan habe. Mag denn unser Geschlecht, wenn du meinst, nicht so ganz gering zu schätzen, sondern einiges Ernstes werth sein.

11. (§. 452.) Doch fahren wir fort. Es ist bereits gesagt worden daß Turnanstalten und öffentliche Schulen an drei Orten in der Mitte der Stadt*) erbaut werden sollen, und ebenso an drei andern außerhalb der Stadt Reitschulen und geräumige Plätze, auf denen die Jugend das Bogenschießen und das Werfen der anderen Geschosse erlernen und einüben soll; und wenn dieser Gegenstand vorhin noch nicht hinlänglich abgehandelt sein sollte[423]), so soll es jetzt geschehen und zugleich Gesetze darüber gegeben werden. Für jedes dieser Fächer sollen**) fremde Lehrer gegen Besoldung in Dienst genommen werden, um sich in unserer Stadt niederzulassen und in allen Gegenständen welche sich auf den Krieg***) und auf die musische Kunst beziehen die Schüler zu unterrichten. (§. 453.) Und zwar soll es nicht etwa dem Vater freigestellt sein seine Kinder die Schule besuchen zu lassen oder nicht, so daß diejenigen bei denen dies nicht der Fall ist ohne die in ihr mitgetheilte Bildung verbleiben, sondern man behauptet ganz mit Recht daß die Kinder mehr

---

*) Also in der Nähe des Marktes.

**) δεῖ hinter πᾶσι fügt Baiter wohl mit Recht aus Euseb. Praep. ev. XIII, 9. p. 706 C. ein.

***) S. Anm. 398 b.

dem Staate als ihren Eltern angehören*) und daß derselbe daher Erwachsene sowie Kinder zwingen darf sich möglichst (diejenige) Bildung anzueignen (welche er für erforderlich hält).[424]) Und eben das was mein Gesetz über das männliche, das ist es geneigt auch über das weibliche Geschlecht zu verordnen, so daß auch dieses ganz die gleichen Uebungen durchzumachen hätte. Und ich werde mich dabei nicht vor dem Einwande fürchten daß Reiten und Turnen doch nur für Männer und nicht für Weiber sich schickten. Vielmehr bin ich nach alten Sagen eines Anderen überredet und weiß ja auch geradezu daß es auch jetzt noch Weiber am Pontos von zahlloser Masse gibt, Sauromatinnen geheißen[425]), welche ganz in gleicher Weise wie die Männer dazu angehalten und darin geübt sind gemeinsam mit diesen nicht bloß die Rosse zu besteigen, [p. 805.] sondern auch den Bogen und alle anderen Waffen zu handhaben. (§. 454.) Ich halte mich aber nicht bloß an diese Beispiele sondern auch an folgende Ueberlegung. Wenn anders doch die Sache wirklich ausführbar ist, so kann Nichts thörichter sein als daß, wie es doch überall bei uns zugeht, nicht alle Männer und alle Weiber einmüthig und mit aller Macht denselben Beschäftigungen sich zuwenden. Denn auf diese Weise bleibt in Folge (der Vernachlässigung)**) gleicher Leistungen und Anstrengungen (seitens beider Geschlechter) beinahe die Hälfte der im Staate vorhandenen Gesammtkraft ungenützt, und es könnte das Doppelte von dem erreicht werden was jetzt erreicht wird***); und das ist doch ein merkwürdiger Fehler in der Gesetzgebung.[426])

---

*) Vgl. XI, §. 743.

**) Wegen dieser Uebersetzung s. Stallbaum z. d. St.

***) Wörtlich mit Stallbaum: „Denn beinahe wird die Ge-

Kleinias.*) So scheint es freilich, aber es streitet das was du da sagst doch gar zu sehr wider die bestehenden Gewohnheiten.

Der Athener. Ich sagte ja bereits[427]), du solltest mich nur ruhig meinen Entwurf zu Ende führen lassen, und wenn ich glücklich damit fertig geworden, dir dann auswählen was dir am Besten gefällt.

Kleinias. Du hast ganz Recht, und ich mache mir jetzt selber Vorwürfe darüber daß ich dir diesen Einwurf gemacht habe. Fahre also weiter fort, wie es dir genehm ist.

12. (§. 455.) Der Athener. Ja, wenn, wie schon gesagt, die Ausführbarkeit jener Sache nicht durch Thatsachen hinlänglich bewiesen wäre, dann möchte man diesem meinem Vorschlage Manches entgegensetzen können; so aber müßte Der andere Gründe ausfindig machen welcher ihn verwerfen wollte; bis dahin aber gehe ich nicht von der Vorschrift ab daß an der Bildung und Beschäftigung des männlichen Geschlechts auch das weibliche möglichst bei uns Theil haben soll. Denn man kann nicht wohl anders als folgendermaßen hierüber denken: gesetzt, dieselbe Lebensweise soll nicht in allen Stücken den Weibern mit den Männern gemeinschaftlich sein, so müssen wir ihnen doch wohl eine andere bestimmte Lebensordnung vorschreiben?

---

sammtheit des Staates auf solche Weise wegen (der Unterlassung) gleicher Leistungen und Anstrengungen zur Hälfte, statt daß er doppelt sein sollte."

*) Ich folge in der Personenvertheilung mit den übrigen Herausgebern und Uebersetzern der Vulg., während Schneider und Stallbaum 3. A. bis zum Ende des Kapitels mit den Handschriften den Kleinias fortreden lassen.

Kleinias. Nothwendigerweise.

(§. 456.) Der Athener. Welche von den Lebensordnungen die jetzt für sie bestehen sollen wir nun also jener Gemeinschaftlichkeit vorziehen welche wir so eben ihnen vorschrieben? Etwa die welche bei den Thrakern und vielen andern Völkern den Weibern zugewiesen ist, daß sie das Land bebauen, Rinder und Schafe hüten und überhaupt geradeswegs Sklavendienste verrichten müssen? Oder die wie sie bei uns (Athenern) und allen Bewohnern unseres Landes (Attika) besteht, indem wir es bekanntlich folgendermaßen mit ihnen machen? Wir tragen Alles was wir besitzen, so zu sagen, auf Einen Haufen*) zusammen und übergeben dann den Weibern die Aufsicht hierüber, so wie das Regiment über den Webstuhl und alle Wollarbeit. Oder wollen wir, Megillos, die lakonische Sitte, welche zwischen diesem Beiden die Mitte hält, in unserm Staate einführen? Sollen die Mädchen also an den gymnastischen und musischen Uebungen Theil nehmen[428a]) [p. 806.] und die Frauen keineswegs mit Wollarbeit beschäftigt sein, aber dennoch ein thätiges — und zwar ein nicht in niedrigen Geschäften thätiges — Leben führen, vielmehr am Dienste der Götter und an der Verwaltung (des Hauses) so wie an der Kindererziehung, man darf wohl sagen, den halben Antheil haben[428b]), dagegen aber von allen Kriegsübungen gänzlich ausgeschlossen sein, so daß sie auch nicht einmal dann wenn die Noth sie dazu treibt für ihr Vaterland und ihre Kinder zu kämpfen Bogen und Wurfgeschoß gleich den Amazonen in Gemeinschaft mit den Männern kunstgerecht zu handhaben verstehen, noch auch Schild und Speer nach dem

---

*) Es galt hier eine sprüchwörtliche Redensart festzuhalten, daher war die wörtliche Uebersetzung „in Ein Haus" hier unthunlich.

Muster ihrer Göttin zu ergreifen und so der Verheerung ihrer Heimath tapfer zu widerstehen und dem Feinde, wenn nichts Schlimmeres, so wenigstens Furcht beizubringen, wenn derselbe sie so in guter Ordnung aufziehen sähe? (§. 457.) Und die Sauromatinnen vollends würden sie, wenn sie auf diese Weise lebten, ganz und gar nicht nachzuahmen wagen, vielmehr würden diese, mit ihnen verglichen, wie Männer gegen Weiber erscheinen. Wer also eure Gesetzgeber in diesem Punkte loben will, der mag es thun, meine Ansicht wird (darum) nicht anders lauten (sondern ich spreche nach wie vor): wer ein Gesetzgeber sein will sei es nicht halb, sondern ganz, und sehe wohl zu daß er nicht, indem er für das männliche Geschlecht zwar in allen Stücken Sorge trägt, die Lebensweise des weiblichen aber an keine Gesetze bindet und so dasselbe ruhig dem Aufwand und der Zügellosigkeit sich hingeben läßt, dem Staate nur die Hälfte des Glückes welches er ihm sonst gewähren könnte verschafft.

Megillos. Was thun wir, Kleinias? Sollen wir es dulden daß uns der Fremde so gegen Sparta zu Felde zieht?

Kleinias. Ja, denn da wir ihm einmal Redefreiheit zugestanden haben, so müssen wir ihn nun auch erst seine ganze Gesetzgebung ruhig zu Ende führen lassen.

Megillos. Du hast Recht.

13. (§. 458.) Der Athener. So wird es denn jetzt meine Sache sein weiter fortzufahren?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Was für eine Lebensweise sollen denn nun Leute führen die mit allem Nothwendigen genügend versehen sind und daher Künste und Gewerbe Anderen[429]) zu treiben überlassen und den Anbau ihrer Ländereien Sklaven übertragen haben[430]), welche von dem Ertrag desselben immer zuerst ihnen so viel zu lie-

fern verpflichtet sind als für ein mäßiges Leben hinreicht[431]), bei denen ferner gemeinschaftliche Mahlzeiten eingerichtet sind, an besonderen Tischen für die Männer und an anderen nahe dabei für ihre Familien, für Mütter und Töchter, obrigkeitliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aber das Amt haben täglich dabei über das Ganze die Aufsicht zu führen, (während der Mahlzeit) das Betragen der Tischgenossen zu überwachen und sodann (zu rechter Zeit) die Tafel aufzuheben, worauf sie denn zusammt der ganzen Tischgesellschaft nach einem den Göttern denen gerade die Nacht [p. 807.] und der Tag geheiligt sind dargebrachten Trankopfer sich nach Hause begeben? (§. 459.) Ist nach dieser Einrichtung keine weitere Thätigkeit übrig die für solche Leute erforderlich und angemessen wäre? Oder würden sie nicht vielmehr sonst in ihrem Leben doch nur den Thieren gleichen die auf der Weide gemästet werden? Und das kann man ihnen doch nicht wünschen, wenn man Recht und Ehre vor Augen hat*), so wie denn auch wer also lebt seinem natürlichen Schicksale nicht entgehen kann. Das natürliche Schicksal eines trägen und in sorgloser Faulheit sich mästenden Geschöpfes aber pflegt zu sein daß es die Beute eines anderen Geschöpfes wird welches tapferen Sinnes aufreibende Mühen und Anstrengungen nicht gescheut hat. Wollten wir nun freilich hiebei unsere Zwecke, so wie wir bisher den Anlauf dazu genommen haben, mit äußerster Consequenz weiter verfolgen, so dürften wir damit schwerlich zum Ziele gelangen, so lange noch Weiber, Kinder, Häuser und alle sonstigen Besitzthümer abgesondertes Privateigenthum bleiben; wenn indessen auch nur die For-

*) Wörtlich: „Wir sagen also (damit) nicht was recht und ehrenhaft ist.“

derungen wie wir sie jetzt aufstellen, die dem zunächst kommen, bei uns erfüllt werden, so mag auch das schon in hohem Grade befriedigen.[432]) (§. 460.) Wir also behaupten daß für Leute von solcher Lebensweise eine Beschäftigung übrig bleibt welche keineswegs die geringfügigste und verächtlichste, sondern vielmehr die allerbedeutendste und daher von einem gerechten Gesetze ihnen vorgeschrieben ist. Denn wenn schon das Leben Dessen der nach dem pythischen und olympischen Siege trachtet durchaus keine Muße für alle anderen Geschäfte darbietet, so gilt vollends ein Gleiches in verdoppeltem, ja in noch größerem Maße von dem Leben Dessen von dem man mit vollem Recht sagen darf daß er alle seine Sorge auf die Vervollkommnung seines Leibes und seiner Seele richtet. Denn ein Solcher darf sich durch keine Nebenbeschäftigung hindern lassen seinem Körper die erforderliche Pflege und Uebung zu gewähren und seiner Seele die erforderlichen Kenntnisse und Sitten beizubringen, und der (ganze) Tag und die ganze Nacht sind fast nicht hinreichend, wenn man eben lediglich dies zu seiner Aufgabe macht, es hierin zur Vollendung und zu einem wirklich befriedigenden Ziele zu bringen. (§. 461.) Unter so bewandten Umständen muß daher allen freien Bürgern eine Anordnung gegeben werden, wie sie die ganze Zeit fast von einem Morgen und Sonnenaufgang ununterbrochen bis zum anderen hin tagtäglich verwenden sollen. Wollte darum freilich ein Gesetzgeber alle jene kleinen und stets sich wiederholenden Vorkommenheiten in der Verwaltung des Hauswesens herzählen und namentlich darüber Verfügungen treffen wie weit es für Leute welche unablässig und mit aller Sorgfalt für das Wohl des ganzen Staates wachen sollen sich geziemt ihre nächtliche Ruhe zu verkürzen, so würde er ungebührlich verfahren. Es genügt vielmehr zu sagen, es müsse von Allen für schimpflich und eines freien Mannes unwürdig gehalten werden [p. 808.] wenn ir-

gend einer der Bürger, wer er auch sein möge, irgend einmal die ganze Nacht schlafend zubringen und sich nicht allem Hausgesinde gegenüber stets als der Erste welcher erwacht und aufsteht zeigen wollte; mag man nun dies zu einem förmlichen Gesetz oder aber nur zu einem festen Brauche erheben. Und eben so auch daß die Hausfrau von ihren Dienerinnen sich wecken lasse, anstatt selbst alle Anderen zu wecken, das muß für sie vor Sklaven und Sklavinnen wie vor ihren Kindern, ja, wo möglich, vor dem ganzen Hause als beschimpfend gelten. (§. 462.) Und indem sie so einen Theil der Nacht wachend zubringen, sollen Alle denselben dazu benutzen um mancherlei Stücke der bürgerlichen und häuslichen Geschäfte abzumachen, nämlich die obrigkeitlichen Personen die ersteren, die Hausherren und Hausfrauen aber die letzteren. Denn viel Schlaf taugt seiner Natur nach weder für Leib noch Seele und ist für alle deren Verrichtungen hinderlich. Hat man doch von einem Schlafenden nicht mehr als von einem Todten. Wem daher sein Leben und der Gebrauch seiner Vernunft von Werth sind, der wacht so lange als möglich und genießt nur so viel des Schlafes als es zu seiner Gesundheit erforderlich ist; das aber ist eben nicht viel, wenn man seine Natur nur richtig gewöhnt, und Obrigkeiten welche des Nachts im Staate wachen sind den Bösen, Feinden wie Bürgern, ein Schrecken, den Gerechten und Besonnenen dagegen ein Gegenstand der Bewunderung und Ehrfurcht und so sich selbst und dem ganzen Staate zum Nutzen.

14. (§. 463.) Eine so zugebrachte Nacht flößt aber zu allem Angeführten auch noch den Gemüthern aller im Staate Lebenden Muth und Tapferkeit ein. — Wenn nun aber dann der Morgen graut und der Tag wieder anbricht, müssen bereits die Knaben sich in die Schule begeben. Denn so wenig Schafe oder anderes Heerdenvieh ohne Hirten, ebenso wenig dürfen Sklaven ohne Herren

und Kinder ohne Aufseher gelassen werden, und das um so weniger weil kein Thier so schwer zu leiten ist als ein Knabe. Denn gerade weil ein Quell vernünftigen Denkens in ihm sprudelt, ist er in dem Maße in welchem das Wasser desselben noch nicht in feste Bahnen geleitet ist hinterlistiger, heftiger und übermüthiger als jedes Thier. Daher muß er auch auf mehr als Eine Weise im Zaume gehalten werden, erstens, sobald er nicht mehr unter der unmittelbaren Obhut der Mutter und Wärterin steht, durch den Sklaven den man ihm zum Aufseher gibt, um ihn nicht bei seiner unmündigen Kindheit sich selbst zu überlassen, sodann aber durch die Lehrer jedes Faches und durch die Unterrichtsgegenstände selbst, sofern er eines freien Mannes Kind ist; sofern es sich aber dabei um Sklaven handelt, so soll noch überdem jeder freie Mann welcher darüber zukommt das Recht wie die Pflicht haben ein solches Sklavenkind so wie einen Aufseher, ja er soll (überhaupt) auch dies haben einen Lehrer zu züchtigen, wenn einer von ihnen einen Fehltritt begeht. Und sollte er diese verdiente Züchtigung nicht ertheilen, so soll nicht allein seine bürgerliche Ehre im höchsten Maße darunter leiden, sondern wer in solchem Falle bestrafen sollte und doch nicht bestraft oder es nicht auf die gehörige Weise thut, der soll überdies noch unter die besondere Aufsicht desjenigen unter den Gesetzverwesern gestellt werden [p. 809.] welcher zur obersten Leitung der Jugend gewählt ist[433]) und ein Mann sein muß welcher einen scharfen Blick besitzt und sich die Erziehung der Knaben aufs Aeußerste angelegen sein läßt, um so ihre Natur zu bilden und sie stets auf den Weg des Guten nach der Anleitung des Gesetzes zu lenken. — (§. 464.) Aber nun diesen Mann selbst wie wird ihn das Gesetz uns hinreichend erziehen? Denn bis jetzt hat es ja hierüber noch Nichts gesagt was einen klaren Gesammtüberblick und befriedigenden Abschluß gewährte, sondern zum Theil hat es wohl das Nöthige an-

gegeben, zum Theil aber auch noch nicht, und es muß doch nach Möglichkeit für ihn Nichts zurücklassen, sondern ihn in allen Stücken unterrichten, damit er es wieder allen Andern verkünden und ihr Erzieher werden möge. Es wurde nämlich zwar wohl bereits auseinandergesetzt, nach welchen Mustern Chorreigen, Lieder und Tänze ausgewählt, verbessert und geheiligt werden sollen, aber über diejenigen Schriften welche in ungebundener Rede abgefaßt sind, und darüber welche und auf welche Weise die Zöglinge sie durch dich, bester Aufseher der Knaben, in die Hände bekommen sollen, haben wir noch nicht gesprochen. (§. 465.) Und ebenso weißt du aus unserem Entwurfe bereits was sie in Absicht auf den Krieg [434]) zu erlernen und einzuüben haben, aber nicht so steht es mit Dem was erstlich den Unterricht im Schreiben und Lesen und sodann den im Leierspiel und ferner in der Rechenkunst, soweit wir dieselbe als nothwendig erachten, anlangt, so wie mit alle Dem was ein Jeder zum Zwecke der Haus- und Staatsverwaltung und als Vorbereitung auf die Kriegswissenschaften sich aneignen müsse, und mit Dem was zu eben diesem Zwecke brauchbar ist von der Kenntniß von den Umläufen der Himmelskörper, Sonne, Mond und Sterne, nämlich damit was in Ansehung von dem Allem in einem jeden Staate angeordnet werden muß. Du verstehst doch was ich unter dem zuletzt Erwähnten meine? Nämlich die Vertheilung der Tage in die Zeiträume der Monate und der Monate in jedes einzelne Jahr, so daß die Jahreszeiten, die Opfer und Feste alle in der ihnen zukommenden Weise bestimmt und der Ordnung der Natur gemäß gefeiert werden und so den Staat beständig in Leben und Regsamkeit erhalten und durch dies Alles theils den Göttern ihre gebührende Ehre erwiesen, theils die Kenntnisse der Menschen auf diesem Gebiete vermehrt werden. Dies Alles (wie gesagt) ist dir, Freund, noch nicht hinlänglich vom Gesetzgeber erörtert worden. Merke

also auf und höre was wir dir zunächst zu sagen haben. (§. 466.) Indem wir zunächst behaupteten daß wir in Betreff der Schrift (und des Unterrichtes im Schreiben und Lesen) dich nicht genügend aufgeklärt hätten, welchen Vorwurf wollten wir uns wohl damit machen? Den*), dir noch nicht auseinandergesetzt zu haben ob man, um ein Bürger wie er sein soll zu werden, diesen Unterricht vollständig durchmachen soll oder umgekehrt sich gar nicht mit demselben zu befassen braucht. Und das Gleiche gilt von dem Unterricht im Leierspiel. Wir setzen demnach jetzt**) fest daß man sich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen hat. Und zwar soll die Unterweisung der Knaben im Lesen und Schreiben mit dem zehnten Jahre beginnen und etwa drei Jahre dauern, und sodann ist das (so) zurückgelegte dreizehnte Jahr (eben) die rechte Zeit um mit dem Leierspiel den Anfang zu machen, [p. 810.] und dies ist dann weitere drei Jahre fortzusetzen, und es soll weder dem Schüler selbst gestattet sein den Gesetzen zuwider, sei es aus Lernbegier eine längere oder aus Abneigung (gegen das Lernen) eine kürzere Zeit auf die Beschäftigung mit diesen Gegenständen zu verwenden, noch auch seinem Vater sie ihn darauf verwenden zu lassen, und wer dawider handelt, der soll von den bald hernach zu erwähnenden Knabenehren ausgeschlossen werden. — (§. 467.) Was ist es nun eigentlich was die Knaben während dieser Zeit zu lernen und ihre Lehrer sie zu lehren haben? Das merke jetzt zuerst. Mit den

---

*) ἐπικαλοῦντες τί τῇ λέξει; τόδε, ὡς κ. τ. λ. statt ἐπικαλοῦντές τι τ. λέξει, τ. ὡ. κ. τ. λ. nach Schneiders Vorgange mit Wagner und Stallbaum 3. A.

**) μέντοι νῦν statt μὲν τοίνυν nach Bekkers Verbesserung mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich hiefür aus.

Uebungen im Lesen und Schreiben muß es so weit gebracht werden bis jeder Schüler Beides kann, jedoch es zu einer besonderen Geläufigkeit und Schönheit hierin zu bringen, darauf muß bei Knaben verzichtet werden welchen die Natur das Talent versagte binnen der für diese Fächer bestimmten Jahre so weit zu kommen. Was nun aber die schriftstellerischen Erzeugnisse anlangt welche nicht für musikalische Begleitung bestimmt und theils noch in Versmaßen abgefaßt, theils sogar ohne rhythmische Abschnitte sind und daher mit Recht Schriften in ungebundener Rede*) heißen, so fern sie ja (des Bandes) der Harmonie und des Rhythmos entbehren; so sind von manchen aus der großen Zahl gefährlicher Schriftsteller viele gefährliche Schriften dieser Art auf uns gekommen. Was wollt ihr nun mit diesen Schriften machen, ihr trefflichsten aller Gesetzverweser? [435]) Oder was soll euch der Gesetzgeber mit ihnen zu machen vorschreiben, wenn er anders das Richtige verordnen will? Ich glaube daß er dieserhalb nicht wenig in Verlegenheit sein wird.

(§. 468.) Kleinias. Du willst damit wohl sagen, Freund, daß du selber dieserhalb in Verlegenheit bist.

Der Athener. Du hast richtig vermuthet, Kleinias, und da ihr ja meine Mitarbeiter an dem Werke der Gesetzgebung seid, so darf ich euch nicht vorenthalten was mir an demselben leicht und was schwer zu beseitigen scheint.

Kleinias. Wie nun? Warum bist du denn hier der ausgesprochenen Ansicht und was ficht bei dieser Sache dich an?

Der Athener. Ich will es euch sagen: es ist gewiß nicht leicht tausend und aber tausend Stimmen entgegen zu reden

---

*) Wörtlich: „bloß Schriften schlechthin."

Kleinias. Aber wie? Scheint es dir denn nur Unbedeutendes und Weniges zu sein was in der bisher von uns festgestellten Gesetzgebung den Ansichten der großen Menge zuwider läuft?

Der Athener. Sehr richtig bemerkt. Du ermunterst mich also, wie ich glauben muß, den bisher eingeschlagenen Weg, der Vielen verhaßt, aber auch, und vielleicht nicht Wenigeren, Anderen lieb geworden — und sind diese Anderen die geringere Zahl, so sind es doch sicherlich nicht die Schlechteren — (in Gemeinschaft) mit diesen Letzteren (sage ich, ermunterst du mich), allen Gefahren trotzend und zuversichtlich eben jenen Weg der Gesetzgebung, wie er in den gegenwärtigen Reden verzeichnet ist, weiter zu verfolgen und nicht nachzulassen.

Kleinias. Allerdings.

15. (§. 469.) Der Athener. Gut, so werde ich auch nicht nachlassen. Und so bringe ich es denn zur Sprache daß Tausend und aber Tausend behaupten, es gehöre mit zur richtigen Erziehung der jungen Leute daß man sie mit den Werken unserer zahlreichen Dichter, die in Hexametern und Trimetern und allen möglichen sonstigen Versmaßen theils Ernstes, theils Komisches gedichtet haben, (förmlich) nähre und sättige, indem man sie häufig dem Vortrage derselben zuhören und Vieles aus ihnen, ja ganze Dichter auswendig lernen lasse. [p. 811.] Und Andere wieder haben auserlesene Stellen und auch einige ganze Stücke zusammengestellt und behaupten nun (zum Wenigsten) daß man diese auswendig lernen und dem Gedächtniß einprägen müsse, wenn anders man einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen sammeln und so zur Weisheit und Tugend gelangen wolle. Heißest du mich also diesen Leuten jetzt freimüthig sagen worin sie Recht haben und worin nicht?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wie soll ich mich also über dies Alles befriedigend erklären, ohne doch viele Worte zu machen? Ich denke etwa so, und das wird mir wohl auch Jedermann zugeben, daß jeder dieser Dichter Vieles enthält was Lob, Vieles aber auch was Tadel verdient. Und wenn sich die Sache so verhält, so darf ich wohl behaupten, die allzu große Belesenheit in ihnen sei gefährlich für die Jugend.

(§. 470.) Kleinias. Und was würdest du daher dem Gesetzverweser rathen?

Der Athener. Worin meinst du?

Kleinias. Darin, was er sich denn zum Muster nehmen soll um nach ihm der Jugend Dies zu lesen erlauben und Jenes zu verbieten. Sprich und sage deine Ansicht hierüber ohne Scheu.

Der Athener. Mein bester Kleinias, ich glaube da einen glücklichen Fund gemacht zu haben.

Kleinias. Nun, in wie fern?

Der Athener. In so fern ich nicht so ganz um ein solches Muster in Verlegenheit bin. Wenn ich nämlich die Reden die wir vom frühen Morgen an bis zu diesem Augenblick geführt haben überblicke, so scheinen sie mir nicht ohne einen Anhauch göttlicher Begeisterung und durchaus einer Dichtung ähnlich zu sein.[436a]) Und vielleicht ist es gar kein Wunder daß diese meine eigenen Reden, indem ich sie in ihrer Gesammtheit mit Einem Blicke überschlage, mir gar sehr gefallen.[436b]) Denn unter Allem was ich in ähnlicher Weise in Versen oder in Prosa ausgedrückt gelesen oder gehört habe ist mir Nichts begegnet was mir so passend und für junge Leute zu hören geeignet erschienen wäre. (§. 471.) Und so weiß ich

denn auch dem Gesetzesverweser welcher zugleich Knabenaufseher ist*) kein besseres Muster als dies zu empfehlen, dergestalt daß er den Lehrern anbefehle den Knaben theils eben dieses selbst vorzutragen, theils auch was ihm beim Lesen der Dichter und Prosaiker etwa damit Verwandtes oder dem Aehnliches aufstößt, und daß er auch wenn ihm in mündlicher Unterredung Etwas vorkommt was von dem gleichen Geiste mit diesen Reden und noch nirgends in schriftlicher Aufzeichnung zu finden ist es nicht außer Acht lasse, sondern dafür sorge daß es der Schrift übergeben wird. Und so soll er denn zunächst die Lehrer dazu anhalten dies Alles erst selber zu lernen und sodann ihren Schülern zu empfehlen, und diejenigen Lehrer welche keinen Geschmack hieran finden soll er nicht als Gehülfen beim Unterricht und der Erziehung der Jugend zulassen, sondern nur solche die über den Werth jener Dinge mit ihm gleich denken zu diesem Zwecke verwenden und ihnen die Jugend anvertrauen. [p. 812.] Also mag meine Rede über die Lehrer im Lesen und Schreiben und über den Gebrauch der Schriftwerke selber lauten und hiemit beschlossen sein.

Kleinias. Halten wir uns an die von uns zu Grunde gelegten Ansichten, so tritt meines Erachtens keine dieser Bestimmungen gegen sie in Widerspruch; ob wir aber überhaupt auf dem richtigen Wege sind, das mag sich schwerlich mit Gewißheit sagen lassen.

Der Athener. Nun, lieber Kleinias, das eben wird natürlich erst dann deutlicher werden wenn wir, wie schon mehrmals gesagt, zum Ende unserer ganzen Gesetzgebung gelangt sind.

Kleinias. Freilich.

16. (§. 472.) Der Athener. Nachdem wir nun so von

---

*) S. Anm. 435.

dem Schreib- und Leselehrer gehandelt haben, wird jetzt wohl vom Citherlehrer zu reden sein.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Diesen Lehrern werden wir nun, denke ich, eingedenk dessen was wir bereits in einem früheren Theile unserer Unterredung ausgemacht haben, das ihnen Zukommende in Bezug auf ihre Lehrthätigkeit und überhaupt ihr ganzes Erziehungsfach zuweisen.

Kleinias. In welchem Theile meinst du denn?

Der Athener. Ich denke doch, wir sagten[437]) daß die sechszigjährigen Sänger des Dionysos ein ganz besonders feines Gefühl sowohl für die Rhythmen als auch für die verschiedenen Tonarten haben müßten, um unterscheiden zu können ob eine musikalische Nachahmung gelungen oder nicht gelungen ist und ob sie die Stimmungen eines edlen oder eines unedlen Gemüthes zur Darstellung bringt, und sodann die der letzteren Art zu verwerfen und dagegen die der ersteren unter die öffentlich anerkannten Musikstücke aufzunehmen, durch welche die Gemüther der Jugend gleichsam besprochen und dazu angereizt werden jenen Greisen im Streben nach der Tugend nachzufolgen und nachzueifern.

Kleinias. Ja, so ist es.

(§. 473.) Der Athener. Deßhalb soll also der Citherlehrer sowohl wie sein Zögling, um den deutlichen Klang der Saiten nicht zu verdunkeln, die Töne der Leier so anwenden daß sie mit denen der Stimme dieselben sind. Was dagegen die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit des Leierspiels hervorbringt, indem (z. B.) die Saiten und der Sänger*) verschiedene Weisen vortragen

*) Wörtlich: „der Dichter, der die Melodie componiert hat."

oder auch indem man Verkleinerung der Intervalle mit Vergrößerung derselben und Schnelligkeit mit Langsamkeit und Höhe mit Tiefe im Unisono und in der Octave verbindet oder endlich mannigfache Abwechselungen in den Rhythmen mit den Tönen der Leier verknüpft, alles Das soll man (jungen) Leuten nicht vorbringen welche binnen drei Jahren in aller Schnelligkeit das Nöthigste aus der musischen Kunst erlernen sollen. Denn solche einander widerstrebenden und verwirrenden Dinge erschweren das Lernen, während man dasselbe den jungen Leuten vielmehr möglichst erleichtern muß, denn es sind der Lehrgegenstände nicht wenige und sie sind nicht von geringem Umfang welche ihnen unentbehrlich sind und die wir daher ihnen vorschreiben müssen, wie sie der weitere Verlauf unserer Auseinandersetzung denn auch demgemäß darlegen wird. Dies also soll die Sorge sein welche in Betreff der musischen Kunst bei uns dem Erzieher obliegt. Welches und von welcher Art aber die Texte und Melodien sein müssen welche die Chorlehrer einüben sollen, [p. 813.] das Alles ist gleichfalls schon im Früheren von uns festgesetzt worden, indem wir bestimmten[438]) daß für jedes Fest ein besonderer, demselben entsprechender Gesang geheiligt werden solle, um so der Bürgerschaft einen heilsamen Genuß und eben damit wahrhaften Nutzen zu verschaffen.

Kleinias. Auch das ist ganz richtig.

(§. 474.) Der Athener. Und als vollkommen richtig soll demnach der für die musische Kunst erwählte obrigkeitliche Leiter auch diese Lehren von uns empfangen und sich zu Herzen nehmen, und möge (bei ihrer Ausführung) das Glück ihm hold sein! Wir aber haben jetzt in Betreff des Tanzes und der gesammten Leibesübungen dem früher Gesagten noch Einiges hinzuzufügen, und zwar, gleichwie wir die noch rückständigen Vorschriften über den Unterricht in der musischen Kunst nachlieferten, eben so wollen wir

jetzt auch in Betreff der Gymnastik verfahren. Knaben und Mädchen also sollen tanzen und turnen lernen. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und folglich werden die Knaben Tanzmeister und die Mädchen Tanzmeisterinnen haben müssen, wenn anders ihre Uebungen wirklich zweckmäßig vor sich gehen sollen?

Kleinias. Freilich werden sie das müssen.

Der Athener. Und wiederum müssen wir (auch hiebei wieder) den Vorsteher des Erziehungswesens zu Hülfe rufen, einen Mann der so freilich viel zu thun haben und, indem er so zu der Sorge über das Musikwesen auch noch die über das Turnwesen übernimmt, nicht viel Muße behalten wird.

Kleinias. Aber wie wird er denn überall als ein Mann von höherem Alter [439]) einer so umfänglichen Thätigkeit nachzukommen im Stande sein?

17. (§. 475.) Der Athener. Leicht, Freund. Denn das Gesetz hat ihn ermächtigt und soll ihn ermächtigen zur Unterstützung bei derselben von seinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen hinzuziehen wen er will. So viel aber wird er selbst wissen, welche von ihnen er hiezu wählen muß, und sich schon hüten hiebei sich zu vergreifen, denn er ist ja ein Mann von Einsicht, welcher die Wichtigkeit seines Amtes zu ermessen weiß und Ehrfurcht vor derselben besitzt und daher stets den Gedanken festhält daß, wenn die Jugend wohl erzogen ist und wird, auch alles Andere für uns wohl von Statten geht, und daß dagegen, wo dies nicht der Fall ist, es sich gar nicht sagen läßt (was für traurige Folgen daraus hervorgehen), die daher auch wir nicht ausdrücklich angeben wollen, weil wir in Betreff unseres neuen Staates die Ansicht Derer ehren welche gar nicht genug auf Vorbedeutungen achten können. — (§. 476.) Dieses nun ist (wie eben bemerkt) von uns auch in Betreff des Tanzes

und der gymnastischen Uebungen bereits festgestellt worden, denn zu den letzteren gehören meiner Ansicht nach auch [440]) alle militärischen Leibesübungen: so die Uebungen im Bogenschießen und in der Handhabung von allen möglichen Arten von Wurfgeschoß, ferner in der Schildführung und im Kampfe mit voller Waffenrüstung, ferner im Manövrieren in Schlachtordnung, in jeder Art Marschbewegung und im Aufschlagen von Lagern, so wie in Allem was man zu lernen hat um ein guter Reiter zu werden. Zu diesem Allem aber (sagten wir bereits) braucht es öffentliche, vom Staate besoldete Lehrer, und nicht bloß die Knaben und Männer der Stadt müssen ihre Schüler, sondern auch die Mädchen und Frauen dürfen dieser Dinge nicht unkundig sein. Vielmehr müssen sie (setzen wir jetzt hinzu), so lange sie noch Mädchen sind, jede Art von Waffentanz und Kampfspiel lernen, als Frauen aber in den Manövern, Märschen und Heeresaufstellungen und im Niederlegen und Ergreifen der Waffen geübt werden, [p. 814.] wenn aus keinem anderen Grunde, so doch um, wenn einmal die ganze Mannschaft die Stadt verlassen und auf einen auswärtigen Feldzug ausrücken müßte, sie wenigstens dazu geschickt wären*) ihre Kinder zu schützen und die Stadt zu bewahren. [441]) (§. 477.) Oder auch den entgegengesetzten Fall angenommen, denn man darf Nichts verschwören, es rückte von auswärts ein Heer von gewaltiger Macht und Stärke gegen uns an, seien es nun Griechen oder Nichtgriechen, und versetzte uns in die Nothwendigkeit für unsere Stadt selbst zu kämpfen**), da wäre es doch wohl der größte Mangel unserer

---

*) Statt τοὺς φυλάξοντας ist wohl nach Schneiders Vorschlag, wie auch Wagner meint, τοῦ φυλ. zu schreiben.

**) Schneider nimmt vielleicht mit Recht an daß das regierende

Staatseinrichtungen wenn dann (auch) unsere Weiber so schmählich erzogen sind daß sie nicht einmal den Vögeln gleichkommen, die für ihre Jungen auch gegen die stärksten Thiere den Kampf aufzunehmen und zu sterben uud für sie überhaupt jede Gefahr zu ertragen bereit sind, sondern daß sie vielmehr gleich zu den Heiligthümern hinstürzen und sich um die Altäre und Tempel drängen und so das Menschengeschlecht in den Ruf bringen daß es von Natur feiger als jedes Thier ist.

Kleinias. Beim Zeus, Freund, dergleichen ist nicht bloß ein Nachtheil, sondern auch eine Schande für jeden Staat in dem es so hergeht.

(§. 478.) Der Athener. Wollen wir also das Gesetz geben daß die Weiber wenigstens bis so weit (daß sie die Stadt zu vertheidigen im Stande sind) die kriegerischen Uebungen nicht versäumen, sondern daß alle Staatsgenossen, Bürgerinnen wie Bürger, sich dieselben angelegen sein lassen sollen?

Kleinias. Ich für meinen Theil stimme dir bei.

Der Athener. Ueber das Ringen nun haben wir zum Theil schon gesprochen, was aber meines Erachtens gerade das Wichtigste ist haben wir noch nicht bestimmt, und es ist auch nicht leicht es bloß mit Worten klar zu machen und ohne daß man es zugleich mit dem Körper vormachte. Und so wollen wir uns denn auch ein entscheidendes Urtheil darüber ersparen, bis die Ausführung selbst unsere Rede begleiten kann. Dann wird sie auch das bereits zuvor von ihr Mitgetheilte näher bestimmen und namentlich zeigen daß ein Ringen wie sie es verlangte unter allen Bewegungen am

---

Verbum zu παρασχεῖν im Sinne von quod si fiat ausgefallen ist. S. indessen Stallbaum 3. A. z. d. St.

Meisten mit der des Kampfes im Felde verwandt ist*) und daß man jenes um dieses und nicht diesen um jenes willen üben müsse.

Kleinias. Da hast du ganz Recht.

18. (§. 479.) Der Athener. So lassen wir es denn also in Betreff der Geschicklichkeit im Ringen bei dem bisher Gesagten für jetzt bewenden. Was nun aber die sonstigen Bewegungen des gesammten Körpers anlangt, deren größten Theil man unter dem Namen des Tanzes zusammenfassen darf, so hat man zwei Arten, die eine welche die Bewegungen der schöneren Körper veredelnd, und die andere welche die der häßlicheren verzerrend nachahmt, und wiederum sowohl von dieser letzteren, komischen, als auch von jener ersteren, ernsten Gattung zwei Unterarten anzunehmen. Von der ersteren leiht nämlich die eine Unterart den Regungen einer tapferen, die andere denen einer besonnenen Seele, die in maßvoller Ruhe sich ihres Glückes freut, wie sie in den Bewegungen schöner Körper sich darstellen, Ausdruck, dort also dergestalt daß diese letzteren als im Kampfe begriffen oder in gewaltsame Anstrengungen verwickelt erscheinen. (§. 480.) Will man die letztere Art (daher) nach ihrem Wesen bezeichnen, so muß man sie die friedliche nennen, [p. 815.] für die entgegengesetzten kriegerischen Tänze aber wird Pyrriche die richtige (gemeinsame) Bezeichnung sein, und sie ist somit eben so wohl die Nachahmung aller jener vorsichtigen Bewegungen, durch welche man allen Schlägen und Würfen bald durch ein Ausbiegen nach der Seite und bald nach rückwärts, bald wieder durch Springen, sei es in die Höhe, sei es mit Niederbücken, auszuweichen sucht, als auch der entgegengesetzten, wie sie zu den Stellungen erforderlich sind die man beim

---

*) Vgl. Anm. 398 b.

Bogenschießen oder beim Schleudern der Wurfgeschosse annimmt, oder wie man sie macht wenn man Streiche aller Art zu führen sucht. Die aufrechte und straff angespannte Stellung nun wird dabei, so fern (ja eben) eine Nachahmung edelgearteter Körper und Seelen stattfinden soll*), welche meistens in der natürlichen Richtung der Glieder des Körpers auszuführen ist, auch die rechte sein und diejenige die verkehrte bei welcher das Gegentheil eintritt.**) Und eben so ist bei jenem Tanze friedlicher Art bei einem Jeden der ihn ausführt darauf zu sehen ob man sich seiner in einer Weise wie sie für den Reigen vorzüglich gesetzlicher und wohlgesitteter Männer sich ziemt und somit richtig und schön ist fortwährend befleißige oder dies wider die Natur (der Sache) vernachlässige. — (§. 481.) Von diesen Tänzen von bestimmtem und unzweifelhaftem Charakter muß man nun aber vor allen Dingen die von ungewissem trennen. Welches sind nun diese letztern und wie hat man sie von jenen ersteren zu unterscheiden? Alle die bakchisch oder von ähnlicher Art sind und in denen Personen unter dem Namen von Nymphen[442]), Panen[443]), Seilenen und Satyrn[444]) auftreten und als trunken dargestellt werden, desgleichen die Tänze in denen Sühnungs- und Weihungsceremonien ausgeführt werden, diese ganze Classe von Tänzen ist weder friedlicher noch kriegerischer Art, ja es ist überall schwer zu bestimmen welches ihre eigentliche Absicht sei. Doch scheint mir (wie gesagt) so viel sicher zu sein daß wir sie von den friedlichen wie von den kriegerischen Tänzen

*) Wörtlich: „wenn — stattfinden."

**) Ich behalte die handschriftliche Lesart τούτοις τοὐναντίον — ἀποδεχόμενον gegen Hermanns Aenderungen nach Wagners und Stallbaums Erklärung bei.

ausscheiden und sie eben damit für eine Art erklären dürfen mit welcher der Staat nichts zu thun hat, folglich aber auch sie hier bei Seite zu lassen und wieder zu jenen beiden andern Classen, die zweifelsohne in unsern Bereich gehören, zurückzukehren haben. (§. 482.) Diejenige von diesen nun welche der unkriegerischen Muse eignet und eine Reihe von Tänzen umfaßt die man zu Ehren der Götter sowie Göttersöhne aufführt ist, unter dem Gesichtspunkt daß diese alle (wie schon gesagt) dem Gefühl eines glücklichen Zustandes ihren Ursprung verdanken, als eine einzige Gesammtgattung zu betrachten; doch läßt sich dieselbe wiederum in zwei Arten zerlegen, indem ein Theil dieser Tänze das Gefühl von Leuten ausdrückt welche aus Noth und Gefahren sich in glückliche Verhältnisse gerettet haben, was (natürlich) die Aeußerung einer lebhaftern Freude erfordert, ein anderer aber das von solchen bei denen (bloß) ihre bisherige Wohlfahrt fortbesteht oder auch noch gewachsen ist, wobei der Ausdruck einer gemäßigteren Freude am Orte sein wird; und zwar wird in solchen Lebenslagen bei Jedermann die stärkere Freude sich auch in stärkeren und die minder starke auch in minder starken Bewegungen des Körpers ausdrücken, so jedoch daß der Gemäßigtere und in Tapferkeit Geübte einen minder heftigen, [p. 816.] der Feige aber und an Maßhalten nicht Gewöhnte einen stärkeren und heftigeren Wechsel der Bewegungen zu Tage treten lassen wird. Ueberhaupt aber wird Niemand beim mündlichen Vortrag, sei es nun Gesang oder Rede, seinen Körper ganz und gar in Ruhe zu halten im Stande sein, und in dieser Nachahmung des Gesprochenen oder Gesungenen durch die Körperbewegungen liegt der Ursprung der Tanzkunst, nur aber daß diese Bewegungen bei dem einen Menschen angemessen, bei dem andern dagegen unangemessen sind. (§. 483.) Wer nun die Benennungen betrachtet welche die Dinge schon von Alters her haben, der muß

viele von ihnen bezeichnend und naturgemäß finden und sie dieserhalb loben, und so steht es denn auch mit Einer welche die Tänze von Leuten bezeichnet die sich in glücklicher Lage befinden und dabei ihre Freude zu mäßigen wissen: wer immer der Erfinder dieser Namen gewesen sein mag, der hat jedenfalls den Namen Emmeleia so wohl und den Gesetzen der musischen Kunst so entsprechend als nur irgend möglich gewählt und so vernunftgemäß als nur irgend möglich jener ganzen Classe von Tänzen beigelegt und demgemäß zwei Gattungen der schönen Tänze unterschieden und beiden einen geziemenden und passenden Namen, den kriegerischen den der Pyrriche und den friedlichen den der Emmeleia zuertheilt.[445]) Alle diese Dinge nun soll der Gesetzgeber in Mustern darlegen und der Gesetzverweser (nach ihnen genauer) aufsuchen, und wenn er dergestalt alles Nöthige aufgefunden, so soll er den Tanz mit der musischen Kunst in Verbindung setzen und so für alle Feste, ja für jedes Opfer den angemessenen Gesang und Tanz verordnen und so diesem Allem eine feste und geheiligte Ordnung geben[446]), dann aber in der Folge sich weder mit dem was zum Tanze, noch mit dem was zum Gesange gehört die geringste Veränderung mehr erlauben, sondern die Gemeinde soll im gleichen Genusse der gleichen Freuden stets unverändert dieselbe bleiben und alle Bürger in möglichster Gleichheit ein gutes und glückseliges Leben führen.

19. (§.484.) Damit wären denn nun die Bestimmungen vollständig getroffen, wie diejenigen Tänze beschaffen sein müssen in denen ein schöner Körper und eine edle Seele sich darstellt. Was nun aber die komische Darstellung unschöner Körper und Gemüther und lächerlicher Zerrbilder derselben in Rede und Gesang oder Tanz oder in irgend einer andern Weise anlangt, so ist es zwar nöthig dieselben kennen zu lernen und ihnen zuzuschauen, denn ohne das Lächerliche kann man auch das Ernste nicht begreifen, so wie sich

überhaupt eine Einsicht in das Entgegengesetzte immer nur aus dem Entgegengesetzten gewinnen läßt; aber Beides (nicht bloß das Ernste, sondern auch das Lächerliche) selbst in Ausübung zu bringen wird eben so wenig zulässig sein, wenn anders man auch nur einen geringen Grad von Tugend zu erreichen gedenkt. Vielmehr ist gerade deßwegen auch die Kenntniß des Lächerlichen nothwendig, um nicht selber aus Unwissenheit in Rede oder That etwas Lächerliches zu begehen, wo es doch gar nicht nöthig wäre, und daher sind die Darstellungen desselben vielmehr Sklaven oder gemietheten Fremdlingen aufzutragen, wogegen ein ernstes Bemühen nie auch nur im Geringsten darauf verwandt werden und kein freier Bürger und keine freie Bürgerin sich je dabei betreten lassen soll Unterrricht in den Künsten dieser Art zu nehmen.*) Alle Nachahmungen dieses Schlages müssen ihnen vielmehr immer als etwas ganz Neues erscheinen. Das sei denn also unser Gesetz und Urtheil über alle die Spiele welche auf Lachen ausgehen und die wir insgemein mit dem Namen der Komödie zu benennen pflegen. [p. 817.]

(§. 485.) Wenn aber von den Dichtern der Tragödie in unseren Landen, die man ja als ernste Dichtung zu bezeichnen pflegt, irgend welche in unsere Stadt kommen und die Anfrage an uns richten sollten: liebe Fremdlinge, dürfen wir eure Stadt und euer Gebiet betreten oder nicht? und dürfen wir unsere Dichtungen einbringen und euch vorführen? oder wie habt ihr bei dergleichen zu verfahren beschlossen? — was würden wir darauf wohl diesen gottbegeisterten Männern richtig erwidern? Mir scheint, Folgendes: ihr trefflichsten Fremdlinge, wir selbst sind Dichter eines Dramas

*) Vgl. überdies XI. §. 781.

welches, so weit wir vermögen, das schönste und beste werden soll. Unsere ganze Staatsverfassung besteht nämlich in der Nachahmung des schönsten und besten Lebens, und eine solche soll eben nach unsern Begriffen das wahrhafte Drama sein. So sind wir denn Beide Dichter in dem gleichen Fache, und ihr habt uns als Nebenbuhler in der Kunst und als Mitbewerber um den Preis des schönsten Dramas anzusehen. Ein solches ist nämlich allein eine wahrhafte Gesetzgebung ins Werk zu setzen geeignet, und wir sind der Hoffnung daß sie uns dies leisten werde.[447 a]) (§. 486.) Wähnet daher nicht daß wir es euch je ohne Weiteres gestatten werden eure Schaubühnen auf unserem Markte aufzuschlagen und eure Schauspieler, die mit ihren schönen Stimmen die unsrigen übertönen würden, auftreten und öffentlich zu Knaben und Weibern und zum ganzen Volke reden und über dieselben Einrichtungen nicht die gleiche Ansicht wie wir verkündigen zu lassen, sondern meistens und in den meisten Dingen das gerade Gegentheil. Vielmehr müßten ja wohl wir und der ganze Staat vollständig von Sinnen sein wenn wir euch dies Alles zu thun verstatteten und nicht vielmehr zuvor durch die (zuständige) Behörde[448 a]) prüfen ließen ob ihr Schickliches gedichtet habt und was sich ziemt öffentlich vorgetragen zu werden. Drum, ihr Söhne und Sprößlinge der schmeichelnden Musen, werden wir erst eure Gesänge neben den unsrigen[447 b]) unsern Staatshäuptern[448 b]) zur Prüfung übergeben, und erst wenn diese finden daß die euren gleiche oder sogar noch bessere Grundsätze enthalten euch einen Chor (zur Aufführung) bewilligen[449]), im entgegengesetzten Falle aber, liebe Freunde, werden wir dazu nicht vermögend sein. —

Dies Alles also soll bei uns in Ansehung des gesammten Chorreigens und der Einübung desselben die vom Gesetz geheiligte Sitte sein, dergestalt daß eine andere für die Sklaven, eine andere

für die freien Bürger besteht, wenn es anders auch euch so gefällt.

Kleinias. Wie sollte es uns denn anders gefallen?

20. (§. 487.) Der Athener. Nun sind für die Freien noch drei Unterrichtsgegenstände übrig: einer nämlich ist das Rechnen und die Zahlenkunde, und wiederum als einer muß zweitens die Kunst Länge, Breite und Tiefe zu messen betrachtet werden, und der dritte ist endlich die Lehre vom Umlauf der Gestirne in ihrem durch die Natur geordneten gegenseitigen Verhältniß desselben. [p. 818.] Doch braucht dies Alles nicht in seiner (vollen) Genauigkeit von der großen Mehrzahl durchgemacht zu werden, sondern nur von einigen Wenigen; und wer diese sind, wollen wir im weiteren Verlauf (und zwar) am Schlusse (unserer Erörterung) ausführen, weil es so am Zweckmäßigsten sein wird.[450]) Vielmehr was für den täglichen Gebrauch*) hievon nothwendig ist und wie**) Dies am Richtigsten zu bestimmen ist, das nicht zu wissen ist für Jedermann eine Schande, daß er aber Alles mit Genauigkeit durchforsche ist nicht leicht, ja sogar unmöglich ins Werk zu setzen. Jenes Nothwendige hievon läßt sich aber andererseits auch gar nicht bei Seite werfen, vielmehr scheint der welcher zuerst jenes Sprüchwort erfand, mit der Nothwendigkeit kämpfe selber ein Gott nicht, eben dies im Sinne gehabt zu haben; denn doch wohl nur von solchen Nothwendigkeiten welche (selbst) göttlicher Natur sind, denke ich, kann dabei die Rede sein, und in Betreff derer von mensch-

---

*) Man verzeihe uns diese freie Uebertragung des τῷ πλήθει, durch die wir die lästige Wiederholung von „Jedermann" vermieden haben.

**) πῶς für das handschriftliche πως nach Hermann.

licher Art, welche die Leute gewöhnlich bei der Anwendung dieses Satzes ins Auge fassen, ist derselbe das Einfältigste was sich sagen läßt.

(§. 488.) Kleinias. Was für Zweige des Wissens, Freund, tragen denn nicht eine bloß menschliche, sondern (wirklich) göttliche Nothwendigkeit an sich?

Der Athener. Diejenigen, meine ich, ohne deren Ausübung und Bekanntschaft keines jener höheren Wesen den Menschen je (wirklich) ein Gott oder Dämon oder Heros sein könnte welcher der Sorge für sie mit ernstem Streben obzuliegen fähig wäre. Und wie weit ist nun nicht ein Mensch davon entfernt in solcher gottähnlichen Weise zu wirken der nicht weiß was Eins und Zwei und Drei und überhaupt was Gerade und Ungerade ist, der überall nicht zu zählen und Tag und Nacht nicht zu berechnen versteht und des Laufes der Sonne, des Mondes und der übrigen Gestirne unkundig ist! Daß also dies Alles nicht nothwendige Lerngegenstände für Denjenigen sein sollten der auch nur irgend Etwas von dem Herrlichsten was wir wissen können kennen lernen will, Das auch nur zu denken würde ja große Thorheit sein. Was man aber hievon im Einzelnen und wie viel und wann man es lernen müsse, und was man hievon in Verbindung mit einander oder gesondert von einander zu erlernen habe, so wie überhaupt der gesammte Zusammenhang (aller) dieser Dinge, Das ist es was man zuerst richtig erfaßt haben muß bevor man zu anderen Studien übergeht und sie nach Anleitung dieser betreibt. Denn so hat es (als) naturgemäß die Nothwendigkeit festgestellt, von welcher wir behaupten daß keiner der Götter weder jetzt mit ihr kämpft noch je mit ihr kämpfen wird.

(§. 489.) Kleinias. Es scheinen mir, Freund, diese deine Behauptungen allerdings richtig und naturgemäß zu sein.

Der Athener. Die Sache verhält sich auch sicher nicht anders, lieber Kleinias. Wohl aber ist es schwer über jenes in dieser Weise Voranzustellende die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, und so wollen wir denn, wenn es dir recht ist, die genauere Ausführung derselben auf eine andere Zeit verschieben.

Kleinias. Ich glaube, Freund, du fürchtest unsere mit unserer[451]) Lebensgewohnheit gegebene Unerfahrenheit in solchen Dingen. Daran thust du aber nicht recht. Versuche nur dich zu erklären und halte um dieser Sorge willen Nichts zurück.

[p. 819.] Der Athener. Ich fürchte freilich auch das was du da jetzt anführst, weit mehr aber noch scheue ich solche Leute welche eben diese Studien betrieben, aber nicht auf die rechte Weise betrieben haben.[451 b]) Denn eine gänzliche Unwissenheit ist gar nicht so bedenklich und schlimm und keineswegs das größte Uebel, sondern die bloße Gelehrsamkeit und Vielwisserei ohne richtige Methode ist ein weit größerer Schaden.

Kleinias. Du hast Recht.

21. (§. 490.) Der Athener. So viel also von jeder dieser Wissenschaften, werden wir behaupten, müssen alle Freien lernen als auch die große Masse der Kinder in Aegypten gleich mit den Buchstaben lernt. Denn was zuerst das Rechnen anlangt, so gibt es ja allerlei einfach erfundene Lehrmittel für die Kinder, um sie spielend lernen zu lassen und ihnen das Lernen zur Freude zu machen: man läßt die Kinder Aepfel oder Kränze unter sich, und zwar bald unter mehrere bald unter wenigere von ihnen, dergestalt vertheilen daß jeder eine gleiche Zahl bekommt; man läßt sie bei ihren Faustkämpfen und ihrem Ringen sich gegen einander abpaaren und den dabei Uebrigbleibenden zurückstellen, so daß alle dabei wechselseitig mit einander, und zwar in der gewöhnlich dabei beachteten Ordnung, an die Reihe kommen[452]); man läßt sie ferner spie-

lend Trinkschalen von Gold, von Erz, von Silber und von anderen Massen unter einander mischen oder auch ihre ganze Anzahl auf irgend eine Weise vertheilen, kurz sie, wie gesagt, so die für den (täglichen) Gebrauch nothwendige Anwendung der Zahlen aus ihren Spielen durch die Anpassung derselben an diese entnehmen, und so sind dann diese Spiele den Lernenden eine nützliche Vorübung für die Aufgabe ein Heer in Reihen und Züge zu ordnen und ins Feld zu führen und wiederum das Hauswesen zu verwalten, und machen überhaupt die Menschen sich selbst (immer) nützlicher und aufgeweckter. Außerdem aber entledigen sie auch hinsichtlich der Messungen von Allem was Länge, Breite und Tiefe hat einer in allen Menschen von Natur vorhandenen eben so lächerlichen als schmählichen Unwissenheit.

(§. 491.) Kleinias. Welche und was für eine meinst du denn?

Der Athener. Mein lieber Kleinias, habe ich doch selber erst spät davon gehört und mich dann nicht wenig darüber verwundert wie es mit uns in diesem Betracht bestellt ist, nämlich meiner Ansicht nach nicht wie es Menschen, sondern vielmehr wie es Schweinen geziemt, und ich schämte mich daher nicht bloß über mich selbst, sondern auch für alle Griechen.

Kleinias. Nun, weßwegen denn? So sage uns doch was du meinst, Freund.

Der Athener. Ich will es dir sagen. Oder vielmehr ich will dich frageweise darauf hinführen. Beantworte mir nur einige wenige Fragen. Du weißt doch wohl was Länge ist?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Und ferner auch, was Breite?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Und doch auch daß dies Zweierlei ist und das Dritte dazu die Tiefe?

Kleinias. Wie sollte ich nicht?

Der Athener. Dünkt dir nun nicht dies Alles gegen einander meßbar zu sein?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Es dünkt dich nämlich, denke ich, daß es möglich sei Länge gegen Länge und Breite gegen Breite und ebenso auch die Tiefe ihrer Natur nach zu messen. [p. 820.]

Kleinias. Ja, gar sehr.

Der Athener. Wenn es nun aber einige Fälle gibt in denen dies nicht gar sehr, ja nicht einmal gar schwer, sondern überhaupt ganz und gar nicht möglich ist[453]), und es also vielmehr nur in gewissen Fällen angeht, in andern aber nicht, und du dennoch von allen es glaubst, wie meinst du daß es da mit dir in Bezug hierauf bestellt sei?

Kleinias. Offenbar schlecht.

Der Athener. Und nun ferner, denken wir Griechen nicht alle daß Länge und Breite gegen Tiefe oder Länge und Breite gegen einander irgendwie meßbar sei?[454])

Kleinias. Durchaus.

(§. 492.) Der Athener. Wenn dies nun aber wiederum auf keine Weise möglich ist und die Griechen doch, wie gesagt, alle denken daß es möglich sei, hat man da nicht Grund sich in ihrer Aller Namen zu schämen und ihnen zu sagen: ihr trefflichsten Griechen, das ist da eins von jenen Dingen von denen wir sagten daß die Unkunde in ihnen schmählich sei und daß die Kenntniß von (ihnen als von) etwas (bloß) Nothwendigem noch gar kein besonderes Lob verdient?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und dazu gibt es dann noch andere hiemit verwandte Dinge, in denen uns wiederum viele Irrthümer begegnen, die mit den eben erwähnten verschwistert sind.

Kleinias. Und welche sind das?

Der Athener. Welche Beschaffenheit Etwas haben muß um gegen einander meßbar und welche um es nicht zu sein. Denn entweder muß man Beides gründlich zu unterscheiden verstehen oder aber man ist durch und durch ein Pfuscher, und es müssen sich daher (noch) die Greise beständig gegenseitig hierauf bezügliche Aufgaben vorlegen und so in ihrer würdigen Beschäftigungen mit einander wetteifern und ihre Zeit mit Etwas zubringen das viel edler ist als das Brettspiel.

Kleinias. Mag wohl sein; dünkt doch auch das Brettspiel und diese Studien mir gar nicht so weit auseinander zu liegen.

(§. 493.) Der Athener. Gut denn, Kleinias, in ihnen also müssen nach meiner Behauptung die jungen Leute unterwiesen werden. Sind sie doch weder schädlich noch schwierig, und wenn die Unterweisung in denselben gleich mit ihren Spielen verknüpft wird, so werden sie ihnen Nutzen und unserem Staate keinen Schaden bringen. Wenn aber Jemand anderer Meinung ist, so wollen wir ihn (gerne) anhören.

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Und wenn es sich dann herausstellt daß es sich dennoch so verhält (wie wir meinen), so werden wir diese Verfügungen (unter unsere Gesetze) aufnehmen, wo aber nicht, sie verwerfen.

Kleinias. Gewiß, wie sollten wir es anders machen? Und so mag es denn (vor der Hand) feststehen, Freund, daß diese Unter-

richtsgegenstände zu den nothwendigen gehören, damit nicht unsere Gesetzgebung (hier) eine Lücke behalte.

Der Athener. Es mag feststehen, (wenn auch nur) als ein Pfand das wieder ausgelöst werden kann wenn die übrigen Theile der Verfassung es verlangen, sei es daß es mich, der ich Gesetze gebe, oder auch euch, die ihr sie erhaltet, (dann) nicht (mehr) ansprechen sollte.

Kleinias. Du machst einen billigen Vorschlag.

22. (§. 494.) Der Athener. Laß uns also nach diesem die Sternkunde als Lerngegenstand für junge Leute ins Auge fassen und siehe zu ob uns recht scheint was man von ihr sagt oder gerade das Gegentheil.

Kleinias. Sprich nur.

Der Athener. Freilich, es kann dies wohl nicht anders als höchst wunderlich und auf keine Weise erträglich erscheinen.

[p. 821.] Kleinias. Was denn nur?

Der Athener. Man dürfe, so heißt es (gewöhnlich) bei uns, über den höchsten Gott und das Weltall keine Forschungen anstellen und müsse sich des Vorwitzes enthalten die (letzten) Ursachen (der Dinge) ergründen zu wollen, denn das verletze die Scheu vor dem Heiligen. Und doch scheint es richtig wenn man gerade das Gegentheil thut.*)

Kleinias. Wie so denn?

Der Athener. Auffallend mag die folgende**) Behaup-

---

*) Vgl. hiezu und zum Folgenden auch XII. §. 858 f. mit Anm. 874.

**) Ich verbinde mit Stallbaum 3. A. τόδε mit dem Vorhergehenden und nicht mit dem Folgenden. So bedarf es keiner Aenderung.

tung sein und man könnte glauben daß sie einem Greise nicht zieme: wenn man einen Zweig des Wissens für schön und wahr, dem Staate zuträglich und der Gottheit durchaus genehm hält, so ist es auf keine Weise mehr möglich diese seine Meinung zu verhehlen.

Kleinias. Du sprichst wie es sich gebührt. Aber wie werden wir finden daß es mit der Sternkunde wirklich eine solche Bewandtniß hätte?

Der Athener. Ach, ihr Guten, wir Griechen reden jetzt, ich darf wohl sagen, alle Lügen von den großen Göttern, von der Sonne eben so wie vom Monde.

Kleinias. Nun, was für eine Lüge denn?

Der Athener. Wir behaupten daß sie und einige andere Sterne mit ihnen niemals die gleiche Bahn durchwandeln und nennen sie alle daher Irrsterne (Planeten).

Kleinias. Beim Zeus, Freund, das ist (aber) auch ganz richtig. Denn oft in meinem Leben habe ja auch ich selber es schon beobachtet wie sowohl der Morgen- als der Abendstern und noch einige andere (Gestirne) niemals in der gleichen Bahn fortlaufen, sondern überall hin umherirren; daß aber doch auch Sonne und Mond dies thun*) wissen wir Alle.

(§. 495.) Der Athener. Das ist es nun gerade, Megillos und Kleinias, warum ich jetzt eben behaupte daß unsere Bürger und ihre Jugend wenigstens so weit über die Götter am Himmel unterrichtet werden müssen daß sie nicht Lästerungen über dieselben aussprechen, sondern mit (wahrhaft) frommer Verehrung von ihnen in Opfer und Gebet geziemend über sie reden.

Kleinias. Das ist ganz gut, wenn es vor allen Dingen

---

*) ταῦτα für ταῦϑ' ἃ mit Ast, Bekker, Hermann, Baiter.

nur möglich ist was du da sagst zu lernen; ist dies aber der Fall, dann gebe auch ich, wenn anders wir (wirklich) jetzt etwas Verkehrtes von ihnen behaupten und dagegen nach empfangener Belehrung die richtige Ansicht gewinnen werden, dir zu daß eine Belehrung von solcher Beschaffenheit und bis zu diesem Grade wirklich nothwendig ist. Daß sich dies also wirklich so verhalte versuche du uns auf alle Weise klar zu machen, und wir werden uns bemühen deiner Belehrung zu folgen.

Der Athener. Es ist das was ich meine nun allerdings nicht leicht zu lernen, doch andererseits auch nicht allzuschwer und erfordert keinen (gar zu) großen Zeitaufwand, wie daraus erhellt daß ich über diesen Gegenstand keineswegs bereits in meiner Jugend, vielmehr erst vor nicht langer Zeit unterrichtet worden bin, und auch wohl im Stande sein dürfte ihn euch deutlich zu machen, ohne daß ich lange Zeit dazu brauche, während ich doch, wenn die Sache wirklich so schwierig wäre, überhaupt nicht dazu vermögend sein würde in meinem Alter sie Männern von eben so hohem Alter begreiflich zu machen.

(§. 496.) Kleinias. Das ist sehr wahr. Aber nun bezeichne uns denn auch den Inhalt dieses Wissens näher, auf welches du einen so wunderbar hohen Werth legst und dessen Erlernung du als schon der Jugend zukommend bezeichnest, [p. 822.] während du doch uns noch dasselbe absprichst. Versuche uns wenigstens das Nothwendigste davon so deutlich als möglich auseinanderzusetzen.

Der Athener. Wohl, ich muß es versuchen.[455]) Nicht ist nämlich, meine Besten, jene Meinung über Mond und Sonne und die anderen Gestirne (dieser Art) richtig daß sie jemals in der Irre umherwandelten, vielmehr findet gerade das Gegentheil statt. Denn jedes derselben durchwandelt stets dieselbe Bahn und nicht viele, sondern hat stets seinen Einen Kreislauf, und es scheint nur so als

ob es in vielerlei Bahnen sich bewege, und eben so gilt dasjenige von ihnen welches das schnellste ist mit Unrecht nach dem äußeren Anschein für das langsamste und umgekehrt. 456) Wenn also dies die wahre Beschaffenheit der Sache ist, wir aber nicht so über sie urtheilen, so würden wir doch wohl, falls wir über die in Olympia wettlaufenden Pferde oder Männer eben so dächten und den schnellsten Renner als den langsamsten, den langsamsten aber als den schnellsten bezeichneten und demgemäß mit Lobgesängen den Besiegten als den Sieger priesen, (so würden wir doch wohl, sage ich) diese Lobgesänge weder richtig angebracht haben, noch auch so daß sie den Wettläufern, so fern dies Menschen sind, genehm sein könnten; und nun, da wir in Bezug auf die Götter eben denselben Fehler begehen, glauben wir da doch nicht daß*) das was dort, wenn es je geschehen wäre, dann auch lächerlich und verkehrt gewesen sein würde hier und in Bezug auf sie keineswegs lächerlich sei? Und doch ist es gewiß auch den Göttern nicht genehm wenn wir ihnen lügenhafte Loblieder singen.

Kleinias. Sehr wahr, wenn anders dies sich wirklich so verhält.

Der Athener. Demnach, wenn ich (euch) zu zeigen vermag daß es sich wirklich so verhält, ist dies Alles wenigstens bis zu diesem Grade hin als Lehrgegenstand aufzunehmen, wenn ich es aber nicht vermag, ist er dagegen aufzugeben? Nicht wahr, so wollen wir dies festsetzen?

---

*) *οἰόμεθα, ὃ* oder noch besser *οἰόμεθ', ὃ* statt *οἰόμεθα* nach Orellis Verbesserung mit Stallbaum 2. und 3. A., Wagner und Baiter, während Ast und Hermann *ὃ* hinter *ὀρθόν* einschieben; in der Zutheilung aller folgenden Worte bis *ὑμνούντων* an den Athener aber bin ich den Letzteren gefolgt.

Kleinias. Ja wohl.[457])

23. (§. 497.) Der Athener. Gut, so dürfen wir denn sagen daß wir jetzt mit unsern Bestimmungen über die zur (allgemeinen) Bildung gehörigen Unterrichtsgegenstände zu Ende sind. — Was nun ferner die Jagd und alles dahin Einschlagende anlangt, so gilt auch hierüber die schon vorher gemachte Bemerkung daß die Aufgabe des Gesetzgebers weiter reichen dürfte als daß sie mit der bloßen Abfassung von Gesetzen bereits ihr Ziel erreicht hätte, daß es vielmehr noch Etwas außer den Gesetzen zu geben scheint welches seiner Natur nach die Mitte zwischen Gesetz und Ermahnung hält, wie dies denn auch schon öfters in unsern Unterredungen zum Vorschein kam, z. B. wo wir von der ersten Erziehung der kleinen Kinder sprachen.[458]) Dort behaupteten wir nämlich, es gebe Dinge die zwar nicht unausgesprochen*) bleiben dürften, die es aber doch große Thorheit sein würde, indem man sie ausspräche, eben damit auch schon zu förmlichen Gesetzen erheben zu wollen. Wenn also einst unser ganzer Verfassungsentwurf und alle unsere Gesetze (angenommen und) schriftlich aufgezeichnet sein sollten, so wird das Lob eines ausnehmend tugendhaften und tüchtigen Bürgers noch nicht vollkommen sein wenn man von ihm sagt daß er den Gesetzen am Besten unterthänig sei und ihnen am Meisten gehorche; nicht Das ist also ein wahrhaft guter Bürger, sondern das vollkommnere Lob wird Dessen und es wird dies Der sein welcher nicht bloß den förmlichen gesetzlichen Vorschriften des Gesetzgebers gehorcht, sondern auch nach dessen bloßem Lob und Tadel unverfälscht sein ganzes Leben einrich-

---

*) ἄῤῥητα statt ῥητά nach Hermanns Verbesserung mit den Zürchern und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.

tet. [p. 823.] (§. 498.) Dies also erst ist das wahrhaft gerechte Lob eines Bürgers, und der Gesetzgeber*) muß in Wahrheit nicht bloß eigentliche Gesetze schreiben, sondern auch was er für löblich und für tadelnswerth hält in nicht eigentlich gesetzlicher Form doch mit in seine Gesetze verweben, auf daß der tüchtige Bürger dies nicht minder treu beobachten könne als das von den Gesetzen unter Androhung von Strafen Anbefohlene. Zur Bestätigung dessen dient uns nun gerade der jetzt zu besprechende Punkt, und er wird noch deutlicher machen was ich meine. Was man nämlich unter diesem Einen gemeinsamen Namen Jagd zu begreifen pflegt ist eine gar vielfältige Beschäftigung. Man macht Jagd auf die Thiere im Wasser, Jagd auch auf die Thiere in der Luft, am Meisten aber auf die Bewohner des Landes, und zwar nicht Thiere allein, sondern auch die Jagd auf Menschen verdient Beachtung, ich meine aber damit auch nicht bloß den Krieg, sondern auch die Freundschaft macht Jagd auf ihren Gegenstand, eine Jagd die bald Lob und bald Tadel verdient, und auch Diebe und Straßenräuber sind Jäger, so gut wie die Heere welche dem Feinde nachjagen.[459]) (§. 499.) Da geht es nun nicht an daß der Gesetzgeber bei den Jagdgesetzen sich nicht über diese verschiedenen Arten ausspreche, andererseits aber auch eben so wenig daß er für Alles besondere Gesetze und Verordnungen mache und Strafen androhe. Und was bleibt ihm also zu thun übrig? Er seinerseits muß lediglich loben oder tadeln was er in Ansehung auf die Uebungen und Anstrengungen der Ju-

---

*) νομοθέτου fehlt zwar gerade in den besten Handschriften, konnte aber leicht ausfallen und ist dem Sinne nach unentbehrlich, daher es denn auch alle neueren Herausgeber außer Bekker und den Zürchern in den Text gesetzt haben

gend von den verschiedenen Arten der Jagd ersprießlich oder verderblich findet; eben so muß auch jeder Jüngling für sein Theil diesen Ermahnungen sein Ohr leihen und ihnen Folge leisten und weder durch Lust noch durch Beschwerde sich davon abhalten lassen, vielmehr es sogar für höher anschlagen das in Ausführung zu bringen was nur auf dem Wege lobender Empfehlung als was durch ein förmliches Gesetz unter Androhung von Strafen ihm vorgeschrieben ist. An diese Vorrede mag sich denn nun das Lob und der Tadel der Jagd selber anschließen, so wie sich beides gebührt, nämlich so daß man diejenige welche die Seelen der Jünglinge veredelt empfiehlt und dagegen vor derjenigen welche das Gegentheil bewirkt warnt. (§. 500.) Wir wollen also folgendermaßen in Form eines Wunsches den Jünglingen unsere Ansicht aussprechen: liebe Freunde, möchtet ihr doch immer frei bleiben von dem Hang und der Liebhaberei zur Jagd auf der See, zum Angeln und überhaupt zum Fang der Wasserthiere, bei welcher man sich selber unthätig verhält und (Netze und) Reusen im Schlaf wie im Wachen für sich arbeiten läßt! Möge auch niemals euch das Gelüste beschleichen Seeraub und Menschenfang zu treiben und so zu grausamen und gesetzlosen Jägern zu werden, und eben so an Diebstahl, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, Theil zu nehmen möge euch nie auch nur im Entferntesten*) in den Sinn kommen! Und auch die Liebe zu dem hinterlistigen und (eben deßhalb) wenig edelsinnigen Vogelstellen möge nie sich eines Jünglings bemächtigen! [p. 824.] Und so bleibt denn allein (als würdig) für unsere Kämpfer das Jagen

*) Oder: „auch nicht einmal im äußersten Falle." Ich übersetze nämlich nach der Conjectur von Winckelmann und Stallbaum *εἰς τὸ ἔσχατον* statt *εἰς τὸν ἔσχατον*.

und Fangen der Landthiere übrig; aber auch dabei ist die sogenannte Nachtjagd, bei welcher man sich wechselsweise (einige Stunden) schlafen legt, nur für träge Leute angemessen (und daher) keines Lobes würdig, und eben so wenig die bei welcher man*) mit Garnen und Schlingen und nicht mit dem siegreichen Muth einer Seele die keine Anstrengungen scheut die wilde Stärke der Thiere bezwingt und eben so viel Ruhe als Arbeit hat. Und so bleibt denn nur Eine Art von Jagd für Alle übrig, und sie ist die beste, nämlich die Jagd auf vierfüßige Thiere mit Pferden und Hunden und eigener Körperkraft, bei welcher dieselben durch Lauf und Stoß und Schuß überwindet und eigenhändig erjagt wem es um die Uebung wahrhafter Tapferkeit zu thun ist. — (§. 501.) So also mag Lob und Tadel in dieser Sache, das förmliche Gesetz aber folgendermaßen lauten: jene wahrhaft geweihten Jäger soll Niemand hindern zu jagen wo und wie sie nur immer wollen, einem Nachtjäger aber und einem Solchen der sich auf Garne**) und Schlingen verläßt soll nirgends zu jagen verstattet sein. Den Vogeljäger lasse man auf Brachland und Bergen sein Wesen treiben, auf angebauten Feldern oder auf heiligem wilden Boden aber wehre ihm Jeder

---

*) Höchst wahrscheinlich ist die Vermuthung von Winckelmann daß hinter dem sinnlosen τῶν ausgefallen sei: ἐγρηγορότων. So wäre in der Uebersetzung hinter „bei welcher man" noch einzufügen „bei Tage".

**) ἄρκυσι statt κυσί nach Grous Verbesserung mit Ast, Schultheß, Stallbaum, den Zürchern und Hermann. Auch Wagner findet sie sehr wahrscheinlich. Es muß aber außerdem auch wohl noch ein καὶ vor diesem Worte eingefügt werden, denn der Nachtjäger und der welcher sich auf Garne und Schlingen verläßt sind ja nach dem Obigen ausdrücklich nicht derselbe.

wer darüber zukommt. Den Fischer endlich lasse man in allen Gewässern mit Ausnahme von Häfen oder heiligen Flüssen, Teichen oder Seen fischen, jedoch unter der Bedingung daß er sich nicht eines Gemisches von betäubenden Säften dazu bedient.

Nun dürfen wir endlich sagen daß wir mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Erziehungswesen[460]) zu Ende gelangt sind.

Kleinias. So ist es.

Anmerkungen zum sechsten Buche.

257) Vgl. oben V. §. 280 mit Anm. 215.

258) Ueber diese vorgängige Prüfung, eine ganz demokratisch-athenische Einrichtung (vgl. Schömann Griech. Alterth. I. S. 405—409), s. d. Einl. S. 981. und §. 326. 328. 343. 344. 356. 357. 361. 362. 364. 368. Platon beschreibt sie hernach nur bei den Priestern genauer und scheint daher im Uebrigen wesentlich dieselben Erfordernisse vorauszusetzen wie in Athen, s. Hermann De vestig. p. 41.

259) III. §. 195.

260) Vgl. die Anm. 168 angeführten Stellen.

261) Auch dies ist der solonischen Verfassung entnommen, Plut. Sol. 18. Poll. Onomast. VIII, 139, obwohl später allerdings von dieser Beschränkung in Athen nicht mehr die Rede war. (Hermann a. a. O. p. 35.)

262) Dies geschah auch in Athen bei besonders wichtigen Abstimmungen, Plut. Perikl. 32. Themistokl. 17. (Stallbaum.) Vgl. übrigens auch XII. §. 809 mit Anm. 790.

262b) D. h. nach zuvor abgeleistetem Eide daß er diejenigen wählen werde welche er nach seinem besten Wissen und Gewissen für die Tüchtigsten hält, s. XII. §. 809. Ueber solche Eidopfer s. Schömann a. a. O. II. S. 220 f. Aehnliche Eide sollen, wie Platon an der eben angef. Stelle ausdrücklch sagt, überhaupt

bei der Wahl aller Arten von Beamten geschworen werden; vgl. auch §. 332.

263) Ganz dasselbe freilich hat er §. 323 nicht gesagt.

264) Dieselbe Formel kehrt XII. §. 831 wieder, s. Anmerkung 841.

265) Vgl. oben V. §. 309 mit Anm. 245.

266) Die dritte Anordnung in Bezug auf die Gesetzverweser ist wohl die in Bezug auf ihr Alter. Von der zweiten ihrer Functionen, der Aufbewahrung der Kataster des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Bürger (und Beisassen), ist schon V. §. 309 (s. oben Anm. 245 b) die Rede gewesen, außerdem aber vgl. VIII. §. 558. IX. §. 565. XI. §. 719, und von ihrer erstgenannten Function schließt sich am nächsten an diese zweite die Sorge für den unverrückten Bestand der Landloose und der Bürgerzahl, s. V. §. 296. 299 (vgl. Anm. 232. 235). XI. §. 761. 765. auch IX. §. 628 f., an diese wieder die Oberaufsicht über die Eheleute, Ernennung der Eheaufseherinnen (s. Anm. 364), §. 410, und die von einem Theile der Gesetzverweser ausgeübte Sorge für die Erbtöchter und überhaupt Obervormundschaft, X. §. 710. XI. §. 746. 753. 754—758, die Bestimmung daß nur auf Grund eines Gutachtens der ältesten Gesetzverweser und unter ihrer Unterstützung ein Sohn den gerichtlichen Antrag machen darf seinen Vater wegen Geistesschwäche unter seine Curatel zu stellen, XI. §. 762, und das polizeiliche Einschreiten dreier von ihnen (nebst dreien von den Eheaufseherinnen) gegen Kinder welche ihren Eltern die schuldige Ehrerbietung versagen, XI. §. 770; an dies Alles endlich die Handhabung der Luxusgesetze in Bezug auf den Aufwand bei Hochzeitsschmäusen, §. 389, und bei Begräbnissen, so daß bei letztern immer ein Gesetzverweser die Oberaufsicht führt, XII. §. 839 f., ferner die der Aus- und Einfuhrgesetze durch einen Theil dieser Beamten (in Bezug auf Kriegsartikel zusammen mit den Militärbehörden), VIII. §. 551; allen diesen mehr materiellen Bestimmungen steht sodann ihre Sorge für Alles was zur geistig-sittlichen Bildung der Bürger dient gegenüber: sie bilden die litterarisch-musische Censurbehörde und handhaben überhaupt die Gesetze über die musische Kunst und treten allen Neuerungen in ihr entgegen, VII. §. 438. §. 444. 467 mit Anmerkung 435. §. 486. VIII. §. 505; aus ihrer

Mitte wird der Vorsteher des gesammten Erziehungswesens gewählt, §. 364. Bildungsreisen ins Ausland dürfen selbst von den sonst zu denselben berechtigten Bürgern nur mit ihrer Erlaubniß gemacht werden, XII. §. 815; sie ernennen die öffentlichen Kinderwärterinnen, VII. §. 426, sie schreiten gegen Privatcerimonien polizeilich und endlich gerichtlich mit Zuziehung der auserlesenen Richter (s. Anm. 312. 315) ein, X. §. 714. Sie haben ferner eine Art von Oberaufsicht über die anderen Beamten, §. 354, mit welcher auch ihre Jurisdiction über einen Theil derselben und gerade die vornehmsten richterlichen Beamten selbst zusammenhängt, §. 369. XII. §. 806 vgl. Anm. 315; nur aus den von ihnen vorgeschlagenen Candidaten dürfen die Strategen erwählt werden, §. 331, sie belegen alle diejenigen Bürger welche ihrer Wahlpflicht bei Raths- und Beamtenwahlen nicht nachkommen mit Geldstrafen, §. 360. vgl. §. 334 f. Sie schreiten ferner gegen vor Ablauf ihrer Verbannungsfrist Zurückgekehrte ein, IX. §. 591 z. E. §. 596 mit Anm. 566, und haben die Rechtspflege über die welche sich mit Gewalt der Execution im Privatproceß widersetzt haben, XII. §. 834. Schon hiernach reichen ihre richterlichen Befugnisse viel weiter als es an der vorliegenden Stelle vor der Hand angedeutet ist, und hängen mit ihren polizeilichen eng zusammen; so wird ferner zum Theil aus ihrer Mitte das Ehescheidungsgericht bestellt, XI. §. 763 vergl. mit §. 409, außerdem vergl. IX. §. 632. Endlich bilden sie ganz dem entsprechend auch mit den auserlesenen Richtern zusammen den höchsten Staatsgerichtshof in allen Capitalsachen, s. Anm. 315. Ferner haben sie auch die gesetzgebende Gewalt, so weit es sich dabei nicht um eine Abänderung, sondern nur um Ergänzung der bestehenden Gesetze handelt, welche sie nach eingezogenem Beirath derjenigen anderen Beamten ausüben in deren Amtskreis speciell die betreffenden Gesetze fallen, §. 374 — 378. 381 f. 399. VII. §. 424 (s. Anm. 380). 444. 483. VIII. §. 502. 517 f. 532 z. E. 540. 548. 551. 558. IX. §. 609. XI. §. 730. 736. XII. §. 831. 832, s. auch Anm. 805 und §. 833 mit Anm. 846. Zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze aber ist überdies die Zustimmung aller andern Behörden, des Raths, der Volksversammlung und der Orakel erforderlich, §. 382. Endlich sind die zehn ältesten Gesetzverweser nebst dem

Vorsteher der Erziehung auch Mitglieder der nächtlichen Versammlung, XII. §. 816. 842. — Beamte dieses Titels gab es auch in manchen wirklichen griechischen Staaten, am Meisten jedoch haben wohl einerseits der athenische Areopag und die athenischen Archonten in den Zeiten ihrer früheren höheren Machtbefugniß, andererseits die spartanischen Ephoren (s. Anm. 52 und 801) Platon das Vorbild zu dieser Behörde gegeben. Er nennt sie auch oft „Archonten", d. i. Herrscher oder Staatsregenten, Staatsoberhäupter schlechtweg, was sich freilich in der Uebersetzung nicht durchweg festhalten ließ.

267) Alle diese Militärbeamten und ihre Wahlart sind ganz von Athen herübergenommen, nur daß dort jeder von ihnen vom ganzen Volke gewählt ward, und auch die platonischen sind zugleich Generale und Militärverwaltungsbehörde, s. Hermann De vestig. p. 39 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 422 ff. 2. A. I. S. 435 ff. Ueber ihre Functionen vergl. noch VIII. §. 516. 551. IX. §. 638. XII. §. 793. 820. 826 nebst Anmerkung 315 und 765.

268) S. Anm. 276.

269) Späterhin sollen also diese alle Wahlversammlungen leiten.

270) S. Anm. 276.

271) Auch bei der Wahl anderer Beamten wird im Folgenden theils das Loos, theils der Census (s. V. §. 307 mit Anm. 243) mit in Anwendung gebracht, und wo nicht der Census, da finden doch andere Beschränkungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, s. §. 330. 331. z. E. 344 z. E. 345. 360 — 362. 363 f. 368. 410 (vgl. Anm. 266). VII. §. 426. XII. §. 801. 816. 842, also der demokratischen Gleichheit, Statt, abgesehen davon daß dieser überhaupt das Loos am Meisten entspricht und die Wahl selbst mithin schon eine gewisse Beschränkung von ihr ist. Die hier gemachte Bemerkung geht also zunächst zwar nur auf die Rathswahl, aber indirect doch auch auf die Beamtenwahlen überhaupt.

272) Dasselbe Sprüchwort ward auch schon IV. §. 235 angeführt und angewandt.

273) D. h. nur bei den Göttern (in der Ideenwelt) besteht

sie wirklich unverkürzt, und wie weit die Menschen ihrer theilhaft werden können hängt ganz von der Fügung der Götter ab.

274) Vgl. zu diesem Allem oben IV. §. 228 ff. mit Anm. 178 und 113.

275) Vgl. über dieselben auch Gorg. p. 508.

276) Auch der athenische Rath der Fünfhundert zerfiel in 12 Sectionen, deren jede einen Monat lang die eigentlichen Geschäfte und in den Plenarsitzungen des Raths wie in der Volksversammlung den Vorsitz führte; die Mitglieder der jedesmal fungierenden Section hießen Prytanen, s. §. 333 z. A. mit Anm. 268. §. 346 i. A. mit Anm. 286. §. 364 mit Anm. 305. XII. §. 820 z. E. mit Anm. 819. Auch die Geschäfte des platonischen Raths kamen neben anderen dem athenischen zu (vgl. auch Anm. 796), und auch die Zahl der Mitglieder des letzteren hieng mit der der Phylen zusammen, die ja aber eine andere war als bei Platon, s. Anm. 249. 252. Vgl. Hermann a. a. O. p. 36 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 374. 378. 2. A. I. S. 386. 390 f.

277) In denen die Beisassen wohnen, s. VIII. §. 555 mit Anm. 527.

278) Vgl. auch oben V. §. 291.

279) Abermals nach athenischem Muster, s. Stallbaum z. d. St.

280) Diese Erfordernisse wurden auch in Attika und wohl auch sonst überall von einem Priester verlangt, und nur in Bezug auf das Alter geht Platon seinen eigenen Gang, s. Ast und Stallbaum z. d. St. Hermann a. a. O. p. 41. Schömann a. a. O. II. S. 378 f.

281) Vgl. VIII. §. 502. IX. §. 568. 592. 609. 616. XI. §. 717 ff. XII. §. 804 z. E. u. ö. und Anm. 113 z. Timaios.

282) Vgl. §. 388 z. E. VIII. §. 502. 546. IX. §. 609. 616. XI. §. 725. XII. §. 835. Solche Ausleger existierten auch in Athen und anderswo, s. Ast und Stallbaum z. d. St. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 431 f. 2. A. I. S. 444 f.

283) S. d. Einl. S. 997. Auch in Athen waren die meisten Priesterthümer jährig, s. Stallbaum z. d. St. Im Uebrigen s. über die Priester und ihre Functionen V. §. 298 z. E. VII. §. 438. 40 z. E. VIII. §. 502. IX. §. 628. XII. §. 820.

284) Dies weicht, wie schon Anm. 280 gesagt worden, von der attischen Sitte ab.

285) Wieder nach athenischem Muster. Diese Beamten waren die einzigen in Athen bei denen die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit nach dem Census immer blieb, Poll. VIII, 97. S. Hermann a. a. O. p. 35. Anm. 135. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 420 f. 2. A. I. S. 433 f.

286) S. Anm. 276.

287) Platon folgt hier der den Griechen gewöhnlichen Bezeichnung im Gegensatz zu Timaios §. 51 (vgl. das. Anm. 69). Im Uebrigen findet sich hier dieselbe astronomische Symbolik welche der Zwölfzahl der Phylen zu Grunde liegt, §. 379, nämlich eine Nachahmung des Sonnen- und, wenn man will, auch des Mondlaufes. Vgl. Anm. 249.

288) Auffallend ist es daß Platon den Wahlmodus der Landaufseher zu bestimmen ganz vergessen hat.

289) Vgl. VIII. §. 540. 542. 547. IX. §. 617 mit Anm. 315. 507. 514.

290) Nach Niederlegung ihres Amtes vor den Euthynen, s. d. Einl. S. 981. Anm. 331. 617. 770. 813, während der Führung desselben auf Appellation oder Anklage der Betheiligten vor den dieserhalb angeordneten richterlichen Instanzen, s. darüber das Genauere Anm. 315.

291) Denn Könige brauchen für ihre Handlungen Niemandem Rechenschaft abzulegen. Gemeint ist hier aber keine einzelne, bestimmte richterliche oder Verwaltungsbehörde, sondern dieselbe Behörde kann in gewissen Sachen die letzte Entscheidung haben und in andern nicht; es ist also hier immer diejenige verstanden von deren Richterspruch weder weiter appelliert noch auch gegen welche wegen desselben Anklage erhoben werden darf, so z. B. ein Heliastengerichtshof (Anm. 313). S. darüber das Genauere wiederum Anm. 315.

292) S. oben Anm. 250. 252.

293) Vgl. §. 366 z. E. 371. XII. §. 830 mit Anm. 315.

294) S. hinsichtlich der Fälle in welchen im Uebrigen Schläge gesetzlich nicht geahndet werden, ja nicht einmal Selbsthülfe gegen sie erlaubt oder endlich gar ihre Ertheilung auch ohne

besondere obrigkeitliche Anordnung zur Pflicht gemacht ist, VII. §. 463. VIII. §. 545. IX. §. 634 — 640. XI. §. 718. 729. 780. auch IV. §. 268 mit Anm. 210 b. Es waltet dabei das spartanische Princip der Ehrfurcht vor dem Alter ob und der Berechtigung und Verpflichtung jedes älteren Bürgers Ungehörigkeiten nicht bloß von Fremden, Beisassen, Sklaven und Leibeigenen, sondern auch von jüngeren Bürgern, die sie an öffentlichen Orten begangen haben, sofort mit Schlägen zu züchtigen, Dionys. v. Halik. Archäol. XX, 2. vgl. Anm. 612. Platon läßt aber dabei auch den Beisassen und Fremden, ja bis zu einem gewissen Grade selbst den Sklaven, die Ehrenvorrechte des Alters angedeihen: die meisten der von ihnen öffentlich begangenen Gesetzübertretungen sind nur Bürger über 30 Jahren dergestalt zu züchtigen berechtigt und verpflichtet. Andererseits erhalten wirklich von Rechts wegen nur Bürger unter 30 Jahren Schläge, VIII. §. 545, und selbst die Obrigkeit darf sie als Polizeistrafe nur solchen und Bürgerinnen unter 40 Jahren in Einem bestimmten Falle, XI. §. 770 (vgl. Anm. 266), in einem andern aber allerdings sogar auch älteren, jedoch bereits in Ehrlosigkeit verfallenen, IX. §. 641, auferlegen. Im Uebrigen vgl. Hermann a. a. O. p. 24 mit Anm. 76.

295) Nach spartanischem Princip, s. Hermann De vestig. p. 24. Staatsalterth. §. 26. Anm. 8. §. 28. Anm. 11.

296) Vgl. Anm. 18 f. Zu einem ähnlichen Gensdarmeriedienst wurden in Athen vielmehr die jungen Leute vom 18 bis 20sten Jahre verwandt, s. Schömann a. a. O. I. S. 361. 425, so daß also hierin die Aehnlichkeit mit den spartanischen „Krypten" in der That viel bedeutender ist. Dagegen sind die Functionen ihrer Befehlshaber, der Landaufseher, über welche VIII. §. 540. 541. 542. 547. IX. §. 617. 640. 641. XI. §. 717. 736. 782 f. XII. §. 828 zu vergleichen ist, aus denen der attischen Gaurichter (s. Anmerkung 315) und der attischen Gauvorsteher (Demarchen), s. Schömann a. a. O. I. S. 369 f., zusammengesetzt, vgl. Hermann De vestig. p. 31. 43.

297) S. über diese Marktordnung unten VIII. §. 556 ff. XI. §. 730.

298) Die Stadt- und Marktaufseher sind aus Athen herübergenommen; die Functionen der athenischen sind gewiß keine we-

sentlich anderen gewesen; auch in Sparta gab es übrigens fünf Marktmeister. Vgl. Hermann a. a. O. p. 41 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 417 f. 2. A. I. S. 430 f. Wegen der Stadtaufseher s. noch §. 399. VII. §. 426. VIII. §. 546. 550. 558. IX. §. 635. 640. XI. §. 717 (mit Anm. 315). §. 730. 736. 782. XII. §. 819 (mit Anm. 814). §. 823; wegen der Marktaufseher s. VIII. §. 556 — 558. IX. §. 640. XI. §. 717. 728. 729 mit Anm. 675. §. 730. 736. 782. XII. §. 819 mit Anm. 814. §. 820.

299) Merkwürdig ist daß sich Platon über die Zahl und Wahlart dieser Schulaufseher wieder gar nicht genauer ausspricht (vgl. Anm. 288 und 302). Aehnliche Beamte in Athen waren die Sophronisten und Kosmeten, die aber erst aus späterer Zeit stammen, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 510. 2. A. I. S. 525.

300) D. h., wie der Zusammenhang lehrt, überhaupt Einzelvortrag, auch den bloß declamatorischen der Rhapsoden (s. Anm. 49. 72). Platon findet mit Recht daß derselbe mit einer lebhafteren Mimik begleitet, daß er, wie wir sagen würden, bravourmäßiger zu sein pflegt als der chorische Vortrag.

301) Aehnlich mußten in Athen die Choregen (s. Anm. 795) über 40 Jahre alt sein, Aeschin. g. Timarch. §. 12. (Hermann De vestig. p. 38.)

302) S. über diese Richter II. §. 83 f. und dazu Anm. 50. Auffallender als alle ähnlichen Unterlassungssünden Platons (s. Anm. 288. 299.) ist es daß er über die Wahlart dieser Kunstrichter in den musischen und gymnastischen Wettkämpfen nichts festsetzt. Jedenfalls nämlich erhellt aus dieser Stelle daß die Kampfordner nicht zugleich selbst diese Richter sind, wie Steinhart VII a. S. 227, Wagner und H. Müller meinen. Vgl. auch Anm. 484.

303) Weiteres über die Functionen der Kampfordner s. §. 381. VIII. §. 517. XI. §. 781. XII. §. 809. 825. Die auffallende Bestimmung daß die gymnastischen Kampfordner nur aus der zweiten und dritten Schatzungsclasse gewählt werden sollen erklärt sich vielleicht dadurch daß Platon den Aermeren nicht Schönheitssinn genug zutraut um die ächte Gymnastik von roher Athletik zu unterscheiden (s. VII. §. 429 — 431) und den Bemittelteren nicht Neigung genug zu einem verhältnißmäßig so untergeordneten Amte, s. Steinhart VII a. S. 228.

304) Vgl. VII. §. 475.

305) S. Anm. 276.

306) Der Vorsteher des Erziehungswesens entspricht dem Pädonomos der Spartaner, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 249. 2. A. I. S. 256. Vgl. übrigens VII. §. 444. 467 ff. VIII. §. 505. 517 f. XI. §. 781. XII. §. 816. 821. 842.

307) Dieser ganze Paragraph, zu welchem übrigens XI. §. 746 (mit Anm. 365) zu vergleichen ist, steht hier jedenfalls an ungehöriger Stelle, und nicht minder abgerissen und in sich selbst zusammenhanglos stehen die Bemerkungen des folgenden da. S. Ast u. Stallbaum zu p. 766 D.

308) S. §. 371.

309) S. §. 368. In §. 366 ist, wie das Folgende lehrt, nur von Privatklagen (s. Anm. 315) die Rede.

310) Das griechische Recht hatte nicht die Untersuchungs-, sondern die Anklagemaxime; die Verbrechen wurden nicht ohne Weiteres von Staats wegen verfolgt, öffentliche Ankläger oder Staatsanwälte gab es — gewisse bestimmte, unmittelbar den Staat angehende Sachen ausgenommen — nicht, vielmehr wo sich kein Kläger fand, da war auch kein Richter. Doch gab es Fälle wo bestimmte Privatpersonen zur Erhebung einer Anklage verpflichtet waren, s. Anm. 315 und Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 469 f. 474. 2. A. I. S. 483 f. 488, und Platon vollends dehnt diese Fälle viel weiter aus als es in der Praxis üblich war, verpflichtet auch vielfach die Beamten theils manche Sachen direct von Amts wegen sei es vor ihr eigenes Forum zu ziehen oder vor den zuständigen Gerichten anhängig zu machen, und er setzt nicht bloß, was auch in Athen geschah (s. Anm. 709), Belohnungen auf die Ausübung, sondern auch Strafen auf die Unterlassung dieser Verpflichtung für Private wie Beamte, so daß bei ihm, gemäß seinem Princip, noch weit mehr als es in den wirklichen Staaten des Alterthums geschah, das Leben der Einzelnen vollständig der Leitung und Aufsicht des Gemeinwesens zu unterwerfen, für die Verfolgung aller möglichen Verbrechen und Vergehen dennoch von Staats wegen gesorgt ist. Vgl. z. B. IX. §. 601. 608 f. XI. §. 717. 758 z. E., ferner hinsichtlich der Gesetzverweser §. 410. X. §. 714,

hinsichtlich der Strategen XII. §. 826, hinsichtlich der Euthynen Anm. 770.

311) Platon hält hier auch die attische Zeitrechnung fest, nach welcher das Jahr mit dem Neumond nach der Sommersonnenwende angefangen ward. Vgl. auch XII. §. 801 z. A. mit Anm. 771 und Hermann De vestig. p. 34.

312) Platon nennt sie hernach XI. §. 753. 758. 787. XII. §. 802. 806. 830, die auserlesenen Richter. Uebrigens aber erstrecken sich ihre richterlichen Functionen viel weiter als bloß auf die dritte Instanz in Privatklagen, von welcher hier vorläufig allein die Rede ist. S. Anm. 315.

313) D. h. es soll in ihnen nur Eine Instanz geben, und zwar ein Volksgericht dieselbe bilden. (Anders freilich erklärt Stallbaum.) Warum Platon nicht nöthig findet zu sagen wie diese am Meisten den athenischen Heliasten (s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 477 ff. 2. A. I. S. 492 ff.) entsprechenden Volksgerichte zusammengesetzt werden sollen, erhellt aus XII. §. 832 i. A. mit Anm. 843.

314) D. h. der Behörde der Gesetzverweser, s. V. §. 296 m. Anm. 232. Zur Sache aber vgl. die folgende Anm.

315) In der Ordnung des Gerichtswesens folgt Platon in wesentlichen Punkten den attischen Einrichtungen, s. Hermann De vestig. p. 44 ff. vgl. p. 42 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 468 ff. vgl. S. 412 f. 2. A. I. S. 481 ff. vgl. S. 425 f. So zunächst in der Unterscheidung von Privatklagen (δίκαι), welche nur der Betheiligte selbst, von öffentlichen oder Schriftklagen (γραφαί), welche jeder ehrenhafte Bürger, und endlich, was Platon hier freilich noch unerwähnt läßt, von solchen Klagen welche, obwohl sie gegen schwere Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit gerichtet sind, nämlich Mord, Todtschlag und ähnliche Verbrechen, namentlich auch die — von Platon merkwürdigerweise ganz außer Acht gelassene — Brandstiftung, doch zunächst nur der Verletzte selbst oder — vermöge der uralten Verpflichtung der Angehörigen zur Blutrache — die nächsten Verwandten des Getödteten anstellen dürfen, s. IX. §. 595. 596. 600 z. E. 601. 605. 608 f. 610. 612. 617 f. m. Anm. 562. 565. 571. 572. 573. 578. 581. 582. 583. 584. 589. 590. 596. 597. So ferner in Bezug auf das Forum vor welchem diese ver-

schiedenen Sachen abgeurtheilt werden sollen, und die sehr unvollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die jedoch bei Platon noch viel unvollständiger ist als in dem späteren Athen. Ursprünglich waren in Athen freilich beide sogar noch so gut wie ganz verbunden: die Magistrate, insonderheit die Archonten, waren auch die Richter. Seit Drakon entschieden aber über die Klagen der dritten Art die Epheten, seit Solon über die wichtigeren Fälle dieser Classe der Areopag und nur über die unbedeutenderen die Epheten, s. Anm. 557. 567. 596. 597, aber auch der Areopag war zugleich Verwaltungsbehörde. Aehnlich überträgt Platon die ersteren fast alle, aber, wie es scheint, auch noch einen Theil der letzteren, einem eigenen, aus den Gesetzverwesern und auserlesenen Richtern (s. Anm. 312) zusammengesetzten höchsten Staatsgerichtshof, s. IX. §. 600. 610. 627 z. E. XI. §. 772. mit Anm. 569. 570. 586. 597. 604. 726, der eben schon vermöge dieser seiner Zusammensetzung mit dem Areopag viel Verwandtes hat. Denn auch der letztere ward aus den Archonten des vorigen Jahres welche sich bei der Rechenschaftsabnahme (s. Anm. 290) als tadellos bewährt hatten, freilich auf Lebenszeit, zusammengesetzt, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 496 f. 2. A. I. S. 511, ähnlich wie die auserlesenen Richter aus den Behörden des vorigen Jahres überhaupt, aber freilich nur für die Dauer eines Jahres, §. 368 vgl. IX. §. 565 z. E., und auf die Analogien welche die Gesetzverweser mit dem Areopag darbieten ist schon Anm. 266 hingedeutet worden. Ueberdies aber s. Anm. 543. Etwas den Epheten Entsprechendes findet sich freilich bei Platon nicht, sondern er überläßt die übrigen Fälle dieser Classe theils, wie es scheint, den ordentlichen öffentlichen Volksgerichten, s. Anm. 569, theils den Landaufsehern, s. IX. §. 617 m. Anm. 596, theils eignen für sie jedesmal gebildeten Nachbaren-, Familien- und Greisengerichten, die mit den Epheten nichts Analoges haben, s. IX. §. 617 mit Anm. 596. §. 632 und 633 mit Anm. 609. In allen andern Sachen führte ferner Solon die Heliasten, wahrscheinlich jedoch nur als Appellationsinstanz, ein, und überdies kam es in Privatklagen wohl schon früher vor daß die Magistrate dieselben an eigens zu diesem Zwecke bestellte öffentliche Schiedsrichter (Diäteten) verwiesen, von denen dann seit Solon gleichfalls an die Heliasten appelliert werden konnte. Immerhin

gab es aber so in Privatklagen in Athen nur zwei, nicht, wie nach Platons Vorschlage, drei Instanzen, und die letzte Instanz bilden bei ihm nicht die (s. Anm. 313) den Heliasten entsprechenden Volksgerichte, sondern die auserlesenen Richter, die noch dazu wegen ihrer Entscheidungen noch wieder bei den Gesetzverwesern belangt werden dürfen, §. 368 f. mit Anm. 312. Endlich wurden die Diäteten in Athen, wie gesagt, nicht, wie nach Platons Vorschlag, von den beiden Parteien nach gemeinsamer Uebereinkunft gewählt. Es konnte dies zwar auch geschehen, aber von solchen Privatschiedsrichtern, die übrigens auch Diäteten hießen, pflegte in der Regel, ja in späterer Zeit wohl in allen Fällen, keine Appellation stattzufinden. Endlich stand es wenigstens in späteren Zeiten auch den Parteien frei sich mit Umgehung der Magistrate und Diäteten gleich an die Heliasten zu wenden, in welchem Falle dann die betreffenden Magistrate bloß die Sache einzuleiten hatten. Aber doch bleibt die Aehnlichkeit daß Platon nicht bloß für die Richter erster Instanz den Namen Schiedsrichter (Diäteten) beibehält, vgl. XI. §. 721 z. E. XII. §. 830, sondern auch die zweite zwar nicht den Volksgerichten, aber doch ähnlich organisierten Phylengerichten, und zwar nach dem gleichen Princip, zuspricht, §. 371. vgl. XI. §. 721 z. E. §. 739 z. E. §. 783 — 785. XII. §. 825. 830. Auffallend ist es daß er XII. §. 830. vgl. §. 382 neben diesen Phylen- auch noch von Komengerichten spricht. Wahrscheinlich sollen also in Sachen von geringerem Belange die letzteren, in wichtigeren die ersteren die zweite Instanz bilden. Die Darstellung ist mithin hier wieder ungenau und lückenhaft. Jedenfalls haben diese Komengerichte mit den athenischen Gaurichtern, welche auf dem Lande und in den Demen statt der Magistrate oder Diäteten über Bagatellsachen und geringere Klagen wegen Injurien und Gewaltthätigkeiten aburtheilten, Nichts zu thun; wenigstens in Bezug auf einen Theil solcher Sachen vertreten die Stelle von diesen bei Platon vielmehr die Landpolizeibehörden oder Landaufseher, §. 351. VIII. §. 540. 547. mit Anm. 289. 507. und 514, und von ihrer Entscheidung ist keine Appellation zulässig, wohl aber eine Privatklage bei den gewöhnlichen drei Instanzen oder eine öffentliche Klage wegen derselben wider sie bei den öffentlichen Volksgerichten. Einzelne bestimmte Privatklagen entzieht endlich Platon jenem ordent-

lichen dreifachen Instanzenzuge ganz und gar und weist sie bestimmten Beamten, s. VIII. §. 546. IX. §. 635. 638 z. E. XI. §. 719. 725 z. E. (vgl. Anm. 266.), oder besonderen Sachverständigen- oder Familiengerichten, XI. §. 725. 761. 762. mit Anm. 712, zu, abermals ohne Appellation, aber gleichfalls mit Vorbehalt des Klagerechts wider die sonstigen betreffenden Beamten wegen ihrer Entscheidung vor den öffentlichen Volksgerichten und wider die Gesetzverweser vor den auserlesenen Richtern, s. u. und §. 352. VIII. §. 547 z. E. Fast alle diese Bestimmungen sollen endlich bei ihm ausnahmslos nur für die Privatstreitigkeiten zwischen Bürgern gelten; wenn dagegen die eine Partei oder beide Fremde oder Beisassen sind, so sollen in den meisten Fällen (s. jedoch VIII. §. 550. XI. §. 739. mit Anm. 521) die Stadt- oder Marktaufseher oder beide die einzige Instanz bilden, jedoch mit dem gleichen Vorbehalt, s. IX. §. 635. XI. §. 729 mit Anm. 675. XII. §. 819 f. mit Anm. 814 f., in Bagatellsachen auch wohl die Priester, XII. §. 820. Was nun endlich die öffentlichen Klagen anlangt, so blieb den athenischen Beamten von ihrer Berechtigung zu selbständigen Erkenntnissen allmählich nur eine, sehr ausgedehnte so zu sagen, polizeiliche Strafgewalt, mit welcher sie gegen alle ihnen innerhalb ihrer Amtsbefugniß Ungehorsamen einschreiten durften, so jedoch daß diesen die Appellation an ein Heliastengericht freistand. Im Uebrigen behielten sie in öffentlichen Sachen vollends nur die Einleitung des Prozesses vor einem heliastischen Gerichtshof, die Voruntersuchung und den Vorsitz in demselben, und zwar waren die verschiedenen Klagen in feststehender bestimmter Weise unter die verschiedenen Magistrate vertheilt, s. darüber das Genauere bei Meier und Schömann Att. Prozeß S. 282 ff. Platon dagegen betraut mit diesem Geschäfte in allen auf diese Weise abzuurtheilenden Sachen nach dem in der vorigen Anm. Gesagten drei Gesetzverweser, weil er eben die meisten Verbrechen und Vergehen der Competenz der öffentlichen Volksgerichte, wie sich später zeigt, entzieht. Alle Capitalsachen nämlich zunächst werden von ihm dem vorerwähnten höchsten Staatsgerichtshofe mit übertragen, s. §. 397 z. E. IX. §. 565 z. E. 568. 569. X. §. 706. 714. 785. XII. §. 790. 818. 826. 827 mit Anm. 347. 541. 654. 750. 761. 811. 831. Die Amtsvergehen der Magistrate sollen

ferner nach Niederlegung ihres Amtes, abweichend vom athenischen Verfahren, von der Oberrevisionsbehörde oder den Euthynen selber abgeurtheilt werden, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die auserlesenen Richter, XII. §. 802 mit Anm. 770; für die eines Euthynen selbst wird während seiner Amtsführung ein dreifacher Instanzenzug (Gesetzverweser, die übrigen Euthynen, und die auserlesenen Richter) angeordnet, XII. §. 806 vgl. mit §. 802; die der Gesetzverweser dürfen gleichfalls schon während ihrer Amtszeit zum Theil vor den auserlesenen Richtern, XI. §. 753. 758 f., die der letzteren vor den ersteren verfolgt werden, s. o. Ueber gewisse andere Verbrechen und Vergehen oder öffentliche Rechtsstreitigkeiten sollen endlich förmlich als Gerichtshof erkennen theils die Gesetzverweser, §. 329. X. §. 714. XII. §. 834, theils andere Beamte, VIII. §. 542, theils ferner die auserlesenen Richter, XI. §. 787. auch §. 758 f., theils die nächtliche Versammlung, XI. §. 735 mit Anm. 681, theils endlich ein Greisengericht, XI. §. 771 mit Anm. 724. Die Militärverbrechen endlich will Platon in derselben Weise wie in Athen aburtheilen lassen, XII. §. 793. 794. 797 mit Anm. 765, Dienstvergehen der Landgensdarmerie von ihren Führern, den Landaufsehern, und die dieser Führer selbst, wie es scheint, durch die Gesetzverweser, §. 353 f.; über Schatzgräber und die von ihnen aufgegrabenen Schätze soll das delphische Orakel entscheiden XI. §. 717. Und so verbleiben den öffentlichen Volksgerichten denn nur fahrlässige Tödtung (s. Anm. 569), Raub und Diebstahl an Privatgut, XI. §. 775 f. mit Anm. 733, so wie die entsprechende Diebshehlerei, XII. §. 826, schwere Körperverletzung im Zorne, IX. §. 630 mit Anm. 607, Ehebruch und (auf Anklage der Gesetzverweser) hartnäckige Versagung der ehelichen Pflichten, VI. §. 410. vgl. Anm. 504, vielleicht auch Päderastie, Concubinat und fleischliche Verbrechen und Vergehen überhaupt, VIII. §. 534 (s. jedoch IX. §. 619 mit Anm. 598), vielleicht Zauberei, XI. §. 773 f. mit Anm. 728, Verheimlichung gefundenen Gutes, XI. §. 718, widerrechtliches Verweilen gewesener Beisassen im Staate, XI. §. 721 mit Anm. 665, jedenfalls die mangelnde Beaufsichtigung Wahnsinniger, XI. §. 777, Gesandtschaftstrug, XII. §. 788 mit Anm. 757, und Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Vernachlässigung der amtlichen Pflichten von Seiten aller Magistrate

mit Ausnahme der Euthynen und theilweise (s. o.) der Gesetzverweser, so fern Klagen dieser Art (die aber zum Theil wohl nur Privatklagen sind, s. VIII. §. 354) während ihrer Amtsführung eingebracht werden, s. o., vielleicht endlich auch wohl die geringeren Klagen auf Gottlosigkeit, s. z. B. IX. §. 601. Nicht bloß der höchste Staatsgerichtshof, sondern nach Befund der Sache auch fast alle diese anderen Gerichte können innerhalb der in ihre Competenz fallenden Sachen unter Umständen Todesurtheile fällen, s. z. B. XI. §. 721. 773 f. 787. XII. §. 802. 834. Zehn Gesetzverweser und zehn Eheaufseherinnen bilden ein Ehescheidungsgericht, XI. §. 763. vgl. VI. §. 409. Auch die Polizeistrafgewalt der platonischen Beamten ist natürlich eine sehr ausgedehnte, namentlich die der Gesetzverweser, bei denen sie sich auch auf die Execution der gerichtlichen Urtheile, s. IX. §. 591 z. E. 596 mit Anm. 566. vgl. XII. §. 834, und auf die Oberaufsicht über fast alle anderen Beamten erstreckt, s. VIII. §. 354, aus welcher zum Theil auch ihre eigene Jurisdiction fließt; gewisse Processe ferner können nur von ihnen und nach ihrer theilweisen Vorentscheidung (§. 410. X. §. 714) oder auf vorheriges Gutachten eines Theils von ihnen und unter dessen Unterstützung (XI. §. 762. vgl. §. 770) verfolgt werden, und bei andern tritt ihr Gutachten ergänzend ein, IX. §. 632. 565. Im Uebrigen s. §. 360. 389. 410. VIII. §. 551. VII. §. 438. 440, und überhaupt Anm. 266, wegen der Stadtaufseher aber §. 358. VII. §. 399. 426. IX. §. 635. 640. XI. §. 782. u. ö., wegen der Kampfordner XI. §. 781, der Priester VII. §. 438. 440, der Marktaufseher §. 358. XI. §. 782 u. ö.

316) Dies ist nicht bloß eine Vorausdeutung auf XII. §. 830 ff., wie Zeller Plat. Stud. S. 125 und Stallbaum Plat. opp. X, 2. p. XXVIII. Anm. meinen, sondern überhaupt auf den ganzen, die eigentliche Rechtsgesetzgebung umfassenden Abschnitt vom neunten bis zur Mitte des zwölften Buches. S. d. Inhaltsangabe.

317) Vgl. die Anm. 266. 267. 276. 283. 285. 296. 298. 303 und 306 angeführten Stellen über die Functionen der verschiedenen Magistrate. Außerdem aber treten im Verlaufe der Darstellung noch mehrere, hier noch ganz unerwähnt gelassene ganze Behörden hervor; so, um von der nächtlichen Versammlung zu schweigen, die Euthynen, die Eheaufseherinnen und eine gleichfalls

weibliche, die Kindererziehung in deren früheren Stadien überwachende Behörde, die Vorsteher und Vorsteherinnen der Tischgesellschaften (Syssitien), Wahrsager, Steuereinnehmer und Executoren. Vgl. §. 408 ff. mit Anmerkung 266. 364. VII. §. 426. 458. VIII. §. 602. IX. §. 609. XII. §. 811 mit Anm. 796 und 850. Ebenso noch allerlei Unterbeamte, Schreiber, Herolde u. s. w., s. z. B. XII. §. 831 z. A. 834.

318) S. d. Einl. S. 985.

319) Dies wird verschieden erklärt. Nach dem Ende des vorigen Paragraphs scheint es zu bedeuten: nach Seiten der beiden den Gesetzverwesern in Bezug auf die Gesetze übertragenen Functionen, der Sorge für die Erhaltung der alten und die Gebung neuer Gesetze. Andererseits könnte es aber in Bezug auf das Folgende auch heißen: nach Seiten des Lobes wie des Tadels. Beide Erklärungen aber haben ihre nicht geringen grammatischen Bedenken.

320) Zu §. 374 — 378 und 381 f. vgl. Anm. 266 und die Einl. S. 983.

321) D. h. wohl: nach Seiten „der Verminderung, nicht Vermehrung; 5040 ist um 2 zu groß und um 9 zu klein um durch 11 dividiert zu werden: wird nun 2 weggenommen, so ist nach jener ersten Seite hin geholfen." (Schultheß-Vögelin.)

322) Vgl. §. 347 mit Anm. 287 und 252.

323) Diese Abtheilungen sind nicht die Komen oder Demen, von denen nur zwei auf jede Phyle kommen, sondern die Phratrien. S. Anm. 252. Auch jede von diesen (ohne Zweifel aber auch jede von den Komen) hat nach dem folgenden §. 380 wieder ihren besonderen Schutzpatron in irgend einem Gott, Dämon oder Heros.

324) Vgl. II. §. 119 und V. §. 291 mit Anm. 222.

325) S. oben §. 360 f. und Anm. 303.

326) Widerspruch gegen §. 412 und IV. §. 247, wo vielmehr das 30. Jahr angegeben ist. Ueber einen gleichen Widerspruch hinsichtlich der Weiber s. Anm. 482.

327) Scherzhaft schreibt hier der Athener dem Kleinias zu was er vielmehr selber IV. §. 240 — 255 ausgeführt hat.

328) Vgl. V. §. 305 und Anm. 160.

329) Vgl. Staatsmann p. 310.

330) IV. §. 248 f. vgl. Anm. 199.

331) Vergl. die Einleitung S. 981. und Anm. 290. 617. 770. 813.

332) Vergl. IV. §. 247 z. E. (mit Anm. 198). Aehnliche Ehrenstrafen trafen die Ehelosen auch in Sparta, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 265. 2. A. I. S. 273. Hermann De vestig. p. 25. Pauly's Real-Encycl. I, 1. S. 517.

333) V. §. 301. S. Anm. 239.

334) Die solonischen Gesetze verboten zwar nicht allein die Mitgift nicht, wie die spartanischen (s. Anm. 239), sondern setzten auch nicht einmal eine Beschränkung für dieselbe, wohl aber, in ähnlicher Weise wie hier Platon thut, für die eigentliche Ausstattung der Braut fest, s. Plut. Sol. 20. Platon verschmelzt also hier wieder spartanische und athenische Einrichtungen mit einander.

335) Dies setzt Platon, nach seinen Grundsätzen einer möglichsten Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen, zu den betreffenden Bestimmungen des attischen Rechts hinzu, denen er im Uebrigen folgt, doch ließ letzteres überdies den Bruder dem Großvater vorangehen (Demosth. g. Steph. II. p. 1134. g. Leochar. p. 1095, 7), während Platon, gemäß der höheren Ehrfurcht welche er dem Alter gezollt wissen will, diese Reihenfolge umkehrt, s. Hermann Jur. domest. etc. p. 9 f. vgl. Staatsalterth. §. 119.

336) Aehnliche beschränkende Gesetze bestanden wirklich in manchen Staaten, vgl. Athen. VI, 46.

337) Vgl. Anm. 266.

338) Vgl. hierüber das zweite Buch und dazu Anm. 41.

339) Vgl. II. §. 125 z. E.

340) S. oben V. §. 310 und dazu Anm. 247.

341) Dasselbe Bild gebraucht Platon auch Staat I. p. 328 i. A.

342) Vgl. über dieselben Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 195 ff. 2. A. I. S. 201 ff.

343) In Bithynien, s. Strab. XII, 3, 4. p. 817. Athen. VI, 85. p. 263 D.

344) Die Penesten waren die älteren Einwohner Thessaliens, die von den thesprotischen Thessalern unterjocht und zu Leibeigenen

gemacht wurden, ähnlich wie die Heiloten von den Spartanern, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 136. 2. A. I. S. 140.

345) Denn diese waren ja bekanntlich zu Heiloten gemacht worden, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 195. 2. A. I. S. 201, und es sind hier daher wohl zugleich überhaupt Heilotenunruhen und Heilotenaufstände gemeint. Diese Erfahrung ist denn auch gewiß ein Hauptgrund weßhalb Platon in seinem Gesetzesstaate keine ähnliche Staatssklaverei oder Leibeigenschaft wie die Heilotie einführt, sondern den Sklaven hier wesentlich dieselbe Stellung einräumt wie den gekauften Sklaven in den sonstigen griechischen Staaten, deren einige es allerdings auch im spartanischen gab. Im Uebrigen würde nämlich in der That die erstere Einrichtung weit besser zu Platons sonstigen Staatsprinzipien gestimmt haben.

346) Hierüber ist nichts Näheres bekannt. S. Stallbaum z. d. St.

347) Also der der auserlesenen Richter und Gesetzverweser, s. Anm. 312 und bes. 315, ferner IX. §. 565 z. E. und dazu Anm. 541.

348) Welcher Dichter es ist von dem dies Wort stammt wissen wir nicht.

349) S. §. 348.

350) Vgl. Anm. 298.

351) Vgl. Anm. 266.

352) S. VII. §. 452 i. A. mit Anm. 423.

352 b) Vgl. VII. §. 417 m. Anm. 378.

353) Man vergl. hiemit den I. §. 33 über die Zügellosigkeit der spartanischen Weiber ausgesprochenen Tadel (s. Anm. 28) und unten VII. §. 456 f. m. Anm. 426.

354) Ueber die Stellung der Weiber in Athen s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 514 ff. 2. A. I. S. 529 ff., und in den meisten griechischen Staaten mit Ausnahme von Sparta und Kreta war sie zu Platons Zeit keine andere.

355) Diese Selbstkritik Platons ist in der That sehr gerechtfertigt, denn in Wirklichkeit läßt sich kaum errathen worauf die ganze folgende Auseinandersetzung, die demgemäß zu den verfehltesten Partien des Werkes gehört, eigentlich abzweckt. §. 404 f. wird die Thatsache daß auch in Bezug auf die Gegenstände der Nahrung zu

verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Menschengenerationen die allerentgegengesetztesten Ansichten geherrscht haben, wahrscheinlich deßhalb gemacht um zu zeigen daß auch hinsichtlich der Art wie man die Nahrung zu sich nehmen müsse, ob also mit andern Worten gemeinsame Mahlzeiten und zwar für beide Geschlechter einzurichten sind, sehr wohl die gegenwärtig bestehenden Ansichten dereinst ganz anderen und richtigeren Platz machen können, so daß dereinst diese bis jetzt nirgends bestehende Einrichtung etwas ganz Gewöhnliches werden kann. Und §. 406 will Platon, wie es scheint, darauf hinaus daß die thierischen Neigungen des Menschen, nämlich die Begierde nach Speise und Trank und der Geschlechtstrieb, nur dann einer wahrhaft humanen Veredlung fähig sind, wenn sie ganz in den Dienst des sittlichen Gemeinwesens oder des Staates gezogen, ganz seiner Aufsicht unterworfen und alles bloß privaten Charaktes entkleidet werden. So macht er hiemit zugleich den Uebergang von der eben deßhalb festgehaltenen Ausdehnung der Syssitien auf die Weiber zu der §. 408 ff. gegebenen rein politischen Betrachtung der Ehen. Vgl. auch Anm. 360.

356) III. §. 127 ff.

357) S. Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 602 ff.

358) Selbst in Griechenland noch damals in Arkadien beim Feste des lykäischen Zeus bei Lykosura, s. Schömann a. a. O. II. S. 449 (vgl. S. 443 u. 222).

359) S. Anm. 71. 180.

360) Trotzdem aber beantwortet er sie nicht, sondern geht sofort, wie er selbst sagt, vielmehr zu dem zunächst sich hieran Anschließenden über. Diese eigenthümliche Geheim- und Wichtigthuerei kann nur als geschmacklos bezeichnet werden.

361) S. VII. §. 458.

362) Ausdrücklich geschieht dies im Folgenden nur in Bezug auf den Liebesgenuß VIII. §. 518 — 535.

363) D. h. ohne Zweifel die Gesetzverweser. Vergl. Anmerkung 266.

364) Jedoch nach §. 412 nicht vor dem 40. Jahre. Weiteres über die Eheaufseherinnen s. VII. §. 426. XI. §. 763 — 765. 770 f.

365) Vgl. XI. §. 763.

366 u. 367) Vgl. Anm. 266.

368) S. oben §. 370 u. Anm. 313 u. 315.

369) Nur aber, wie es scheint, in geringere als in dem vorher behandelten Fall. Vergl. übrigens VIII. §. 520 — 535 und dazu Anm. 504.

370) Vgl. VIII. §. 532 ff. und dazu Anm. 504.

371) S. Anm. 252 vgl. m. Anm. 323.

372) D. h. nach XII. §. 803 des Vorstehers der Euthynen.

373) Wie in Athen nach dem des ersten, schlechtweg so genannten Archons, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 412. 2. A. I. S. 425.

374) S. Anm. 326.

375) Auch in Athen war dies ursprünglich so, und auch in späterer Zeit noch durfte Niemand früher in den Rath kommen oder Richter werden, vermuthlich auch wenigstens von den durch das Loos besetzten Aemtern fort und fort keines bekleiden, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 374. 407. 479. 2. A. I. S. 386. 420. 493. Im Uebrigen vgl. Anm. 294. Die Männer bleiben also nach Platon bis zum 30., die Frauen bis zum 40. Jahre minorenn. Ueber die weiblichen Aemter im Gesetzesstaat aber s. §. 344. Anm. 317. 364. VII. §. 458.

376) S. VII. §. 426 z. E. (m. Anm. 387). §. 431 (m. Anm. 403). §. 453 ff. (m. Anm. 426). 476 ff. (mit Anm. 441). VIII. §. 504 (mit Anm. 466). 514 (m. Anm. 482). 515 (m. Anm. 483). 516 (mit Anm. 485).

377) Also (s. §. 409) vom 30. Jahre ab.

Anmerkungen zum siebenten Buch.

---

378) Vgl. VI. §. 400 mit Anm. 352 b.

378 b) Wie der Zusammenhang lehrt, dasselbe was gleich hernach bakchische Rasere genannt wird, eine von Platon auch sonst mehrfach erwähnte Gemithskrankheit ekstatischer Art, bei welcher

die Kranken wohl ähnliche rasende Bewegungen machten wie die Korybanten, die Priester der Kybele. Derselben homöopathischen Cur wie Platon im Folgenden, in Bezug auf solcherlei verzückte Zustände gedenkt auch Aristot. Polit. VIII, 7, 4 f. Schneider, p. 1342 a, 7 ff., Bekker, mit ungleich tieferer Auffassung der Sache.

379) §. 413. Vgl. Anm. 210.

380) Nämlich von den Gesetzverwesern, s. Anm. 266.

381) VI. §. 395.

382) Wir finden hier also bei Platon schon die Idee der „Kindergärten." (Steinhart.)

383) Wörtlich „für jede Schaar." Dies scheint nun aber nicht zu stimmen, da es nach den 24 Komen auch 24 solche Kinderschaaren geben müßte, während nach den 12 Phylen nur 12 solche Aufseherinnen ernannt werden sollen. Allein alle Neuvermählten beziehen ja nach VI. §. 391 die 12 ländlichen Komen, und Platon setzt daher voraus daß es nur in diesen Kinder von so jugendlichem Alter geben wird. Vgl. Anm. 247. 250. 252.

384) S. Anm. 364.

385) Auch diese nehmen also wenigstens an dieser ersten Erziehung der Bürgerkinder Theil.

386) Vgl. Anm. 298.

387) Vgl. Anm. 376.

388) Der Stab mit welchem die Leier geschlagen wurde.

389) Zu Deutsch etwa „Allkampf", eine Zusammensetzung aus Ringen und Faustkampf.

390) Nach der Sage Sohn des Chrysaor und der Kalirroe und ein aus drei Leibern bestehender Riese und König von Erytheia (Gadeira) in Spanien, dessen Rinder zu stehlen mit zu den sogenannten zwölf Arbeiten des Herakles gehörte.

391) Einer der sogenannten Hekatoncheiren (Hunderthändigen), die zugleich 50 Köpfe besaßen, Söhne des Uranos und der Gäa, Hesiod. Theog. 146 ff.

392) Diese Eintheilung ist ungenau: statt des Ringens müßte hier offenbar überhaupt die Gymnastik im engeren Sinne stehen, von welcher das Ringen allerdings ein Hauptstück ist, zu der aber doch auch Fechten, Reiten, Laufen u. s. w. gehören, s. §. 426 z. E. und bes. §. 476. VIII. §. 512, und es müßte daher auch streng

logisch im Folgenden §. 430 f. nicht, wie es geschieht, von diesem Allem eben bloß das Ringen abgehandelt werden.

393) Ersteres also der mehr musische (mimisch-chorische) Tanz, letzteres der mehr gymnastische. An was für eine Art von Tänzen aber Platon bei der letzteren Classe eigentlich genauer denkt wird nicht klar. Jedenfalls gehört keine der von ihm hernach besonders aufgeführten Arten zu derselben, wie denn z. B. gleich im Folgenden die Waffentänze, die noch am Meisten von dieser Natur könnten zu sein scheinen, doch mit Recht ausdrücklich als mimische Tänze bezeichnet werden und durchaus zur Begleitung entsprechender Chorgesänge dienten. Dazu kommt nun noch daß Platon durch den Zusatz „und dabei — Haltung bewahrt“ diese ganze Eintheilung wieder verrückt und sie unlogisch macht; denn damit würden ja die komischen Tänze, die doch sicher zur zweiten Classe erst recht nicht gehören, von vorn herein auch von der ersteren ausgeschlossen sein, wozu noch obenein kommt daß Platon ihre Aufführung hernach, sofern sie nur nicht von Bürgern selbst ausgeübt wird, gar nicht verbietet (§. 484.). Uebrigens schließt sich dieser ganze vorstehende Paragraph unmittelbar fortsetzend an II. §. 122 ff., so jedoch daß dort bloß von demjenigen Tanze welcher ein „Spiel“ ist, d. h. von dem mimischen Tanze (s. Anm. 404), als gäbe es gar keinen andern, die Rede war und dies also hier berichtigt wird.

394) Sagenhafter König von Libyen, Sohn des Poseidon oder nach Andern der Gäa, welcher alle Fremden mit ihm zu ringen zwang und die Unterliegenden sodann tödtete, selbst aber unbezwinglich schien, indem er, zur Erde geworfen, gerade aus dieser als seiner Mutter neue Kräfte einsog. Ihn erlegte endlich Herakles, indem er ihn in die Luft hob und so erwürgte. S. d. Schol. z. d. St. Apollod. II, 5, 11. Hygin. Fab. 51.

395) Eine ähnliche Gestalt der Sage wie der Vorige, Sohn des Bronchos, Poseidon oder Hephästos und der Argiope, welcher auf dem Isthmos sein Wesen trieb, gleichfalls die Vorüberreisenden mit ihm zu ringen zwang und endlich von Theseus überwältigt und getödtet wurde. S. d. Schol. z. d. St. Diod. IV, 61. Hygin. Fab. 187. Gell. XV, 21.

396) Was darunter seitens des Antäos verstanden wird, darüber s. Anm. 399, von Kerkyon aber sagt der Schol., wie Theseus

das Ringen mit den Armen, so habe er das mit den Schenkeln eingeführt.

397) Sohn des Phokers Panopeus, welcher bei den Leichenspielen des Patroklos im Faustkampf den Sieg davon trug, Homer Il. XXIII, 664 ff. Was für neue Erfindungen im Faustkampfe von seiner Seite Platon im Sinne hat wissen wir nicht.

398) Sohn des Poseidon und der Nymphe Melia oder Bithynis, König der Bebryker in Mysien, ein so gewaltiger Faustkämpfer daß er selbst die Argonauten herausforderte, aber von Polydeukes besiegt wurde, galt für den Erfinder der Boxriemen, s. d. Schol. z. d. St. Apollod. I, 9, 20. Apollon. Rhod. II, 1 ff.

398 b) So sehr Platon gegen die einseitig kriegerische Richtung des Staatslebens der Spartaner angekämpft hat, so berechnet er doch die gesammten gymnastischen Uebungen und Wettkämpfe auf kriegerische Tüchtigkeit und läßt keine anderen zu als solche welche unmittelbar hierauf abzwecken, vergl. §. 452. 478. VIII. §. 504 — 508 mit Anm. 473. §. 512 ff. XII. §. 792 mit Anm. 762. Hermann De vestig. p. 30.

399) Bei welchem man aufrecht oder stehend, im Gegensatz gegen eine andere Art, bei welcher man auf dem Boden liegend rang. Vgl. Lukian. Anach. i. A. und §. 8. Platon scheint zufolge der obigen Sage über den Antäos den Letzteren im Vorigen als den Erfinder der letzteren bezeichnen zu wollen.

400) Ueber die Bedeutung der Kureten war man schon im Alterthum zweifelhaft, jedenfalls gehörten sie und die nach der Sage von ihnen erfundenen Waffentänze zum Culte des idäischen Zeus auf Kreta.

401) Bekanntlich die Söhne des Zeus und der Leda und Brüder der Helena. Diese Heroen galten für die Erfinder derjenigen Waffentänze welche in Sparta vorwiegend in ihrem Culte geübt wurden, s. Athen. XIV. p. 631. Lukian. De saltat. §. 10.

402) Athene.

403) Vgl. Anm. 376. Waffentänze von Jungfrauen waren übrigens auch schon in der Wirklichkeit bei den Griechen nichts Unerhörtes. So die Karyatidentänze in Sparta zu Ehren der karyatidischen Artemis, s. Paus. III, 10. IV, 16.

404) Spiel ist Alles was zur nachahmenden Kunst gehört,

s. Anm. 41, hier also alle mimischen Tänze; alle andern Tänze und gymnastischen Uebungen sind ernster Natur.

405) Dem widerspricht hernach Platon selbst, indem er zu den „Kriegstänzen" auch noch die Friedenstänze würdiger und nicht komischer Art zur Ausübung durch die Bürger selbst empfiehlt, §. 479 ff.

406) Auch dem widerspricht eben der ganze Abschnitt §. 476 — 486.

407) II. §. 123.

408) Vgl. III. §. 188 ff. m. Anm. 152.

409) Eben wegen des in allen Dingen so äußerst conservativen und gleichmäßigen Sinnes der Spartaner und Kreter, deren Vertreter ja eben Kleinias und Megillos sind.

410) II. §. 73 — 77.

411) Vgl. II. §. 77 f.

412) S. über sie Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 413 ff.

413) Vgl. Anm. 266 u. 283.

414) Vgl. III. §. 188 z. E. mit Anm. 148. auch IV. §. 254 mit Anm. 201 und d. Einl. S. 992.

415) Solche karische Klageweiber (vermuthlich Sklavinnen) verwandte man zu diesem Zwecke, weil dergleichen klagende Weisen mit Flötenbegleitung in Karien und Phrygien vorwiegend einheimisch waren. S. Stallbaum z. d. St.

416) V. §. 302 — 305. 308 f., auch schon IV. §. 200 und in den dort angezogenen und Anmerkung 160 aufgeführten Stellen.

417) Vgl. II. §. 116 z. E. 117 i. A. m. Anm. 68.

418) Wie nach dem §. 437 ff. gegebenen und §. 446 ff. genauer ausgeführten Gesetze überhaupt noch neue chorische Dichtungen entstehen und zugelassen werden können ist nicht wohl zu begreifen. Vielleicht soll dort nur das Prinzip hingestellt sein, hier aber in der Anwendung desselben eine Milderung hinzugefügt werden. Jedenfalls herrscht hier wieder eine tadelnswerthe Nachlässigkeit der Darstellung.

419) S. VI. §. 374 — 378 u. Anm. 266.

420) Vgl. Anm. 306.

421) Vgl. II. §. 83.

422) I. §. 52 ff. vgl. auch die Einl. S. 976 z. A. Uebrigens unterbricht der ganze, auch in sich selbst wenig klare und zusammenhängende Abschnitt §. 449 — 451 lediglich störend den Zusammenhang. Vgl. Zeller Plat. Stud. S. 66.

423) In der That ist nämlich im Vorigen VI. §. 359. 399 z. E. nur im Allgemeinen von der Errichtung solcher Gebäude und Anlegung solcher Räumlichkeiten die Rede gewesen, ihre Zahl und Lage aber noch nicht genauer bestimmt worden. Vgl. Anm. 100.

424) Die öffentliche Anstellung und Besoldung der Lehrer hatte bis dahin allein Charondas vorgeschrieben, Diod. XII. 12, und auch der Schulzwang ist größtentheils lediglich Platons eigene Idee. In Griechenland waren die Schulen überall Privatsache und nur die Turnanstalten wenigstens, wie z. B. in Athen, öffentliche Gebäude. Im Uebrigen aber galt in Athen wenigstens das Gesetz daß wer seine Kinder nicht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der musischen Kunst und Gymnastik hatte ausbilden lassen damit jeden Anspruch auf spätere Versorgung von Seiten derselben verlor, vergl. Kleitoph. p. 407. Kriton p. 50. Plut. Solon c. 22, und in Sparta verlor Jeder der die spartanische Disciplin nicht durchgemacht hatte das volle Bürgerrecht.

425) Die sauromatischen Amazonen, so genannt, weil sie aus dem sauromatischen Skythien eingewandert sein sollten, am Flusse Thermodon nach Kappadokien zu. Herod. IV, 11. Strab. XI, 5. p. 504.

426) Zu diesem und dem vorigen Paragraph, so wie zu den folgenden vgl. VI. §. 402 ff. und Anm. 353 u. 376.

427) V. §. 313. VII. §. 438 f. Ganz passen freilich diese Stellen nicht, denn nicht von einer Auswahl dessen was dem wirklichen Begründer eines solchen Staates nach platonischem Muster gefällt oder genehm ist, sondern dessen was ihm ausführbar scheint ist in denselben die Rede; aber auch V. §. 292 z. E. ist in ähnlicher Weise von einer beliebigen Auswahl zwischen den Musterstaaten ersten, zweiten und dritten Ranges die Rede, während doch in Wahrheit der erstere schlechthin und der zweite aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens relativ unausführbar ist und dadurch mithin in Wahrheit alle freie Wahl abgeschnitten wird.

428 a u. b) Vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 262 ff. 268 ff. 2. A. I. S. 270 ff. 277 ff.

429) Nämlich die Beisassen, s. d. Einl. S. 978.

430) S. d. Einl. S. 978.

431) Das Genauere hierüber folgt unten VIII. §. 532 f.

432) Vgl. V. §. 292 — 294 mit Anm. 224 — 228 u. d. Einl. S. 977.

433) S. VI. §. 363 f. und Anm. 306.

434) D. h. rücksichtlich der gymnastischen Uebungen.

435) Hiernach scheint es als ob die Gesammtheit der Gesetzverweser die für den Elementarunterricht zu verwendenden Schriften bestimmen soll, wie dies denn auch gemäß der ihnen überhaupt übertragenen litterarischen Censur (s. Anm. 266 u. 448) der Fall sein müßte, wogegen aber doch §. 471 diese Aufgabe bloß dem Einen unter ihnen welcher zugleich Vorsteher des Erziehungswesens ist übertragen wird.

436 a) Vgl. die Einl. S. 977. 992.

436 b) Vgl. Anm. 98. Zu dem ganzen Abschnitt §. 469 — 471 vgl. übrigens auch XII. §. 833 m. Anm. 847.

437) II. §. 105 — 117.

438) §. 437 ff. 446 f.

439) Alle Gesetzverweser müssen ja nach VI. §. 330 mindestens 50 Jahre alt sein, der Vorsteher des Erziehungswesens aber ist nach §. 464. VI. §. 364 einer aus ihrer Mitte, vgl. Anm. 433.

440) S. Anm. 392.

441) Vgl. §. 453 ff. und überhaupt die Anm. 376 angeführten Stellen.

442) Dies bezieht sich entschieden auf sikelische Pantomimen (Ballete), s. Xenoph. Gastmahl c. 7, das Folgende aber sicher auch auf dithyrambische (s. Anm. 70. 449) Tänze und auf die Chortänze im sogen. Satyrdrama.

443) Ueber Pan vgl. Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 581 ff.

444) Vgl. die Anm. z. Gastm. S. 369 d. Uebers. u. Preller a. a. O. I. S. 570 ff.

445) Emmeleia heißt eigentlich Einklang, Uebereinstimmung und daher überhaupt Angemessenheit. Streng genommen führte

nur der Chortanz in der Tragödie diesen Namen. Diesen meint aber Platon gerade hier gar nicht, da er §. 485 f. den Bürgern wohl einer Tragödie, wenn sie zuvor die Censur passiert hat, zuzuschauen, aber nicht bei ihr mitzuwirken erlaubt.

446) S. Anm. 266.

447 a u. b) S. d. Einl. S. 989 f.

448 a u. b) Gemeint sind genauer die Gesetzverweser, die ja, wie aus §. 444 erhellt, die litterarisch-musische Censurbehörde bilden. S. auch Anm. 266.

449) Das griechische Drama entwickelte sich aus besonderen Arten lyrischer Chorgesänge im Bakchosdienste (die Tragödie aus dem älteren Dithyrambos), und wie alle Chöre, so wurden daher auch die dramatischen fort und fort vom Staate ausgerüstet, während für die Ausstattung und Einübung der Schauspieler der Dichter selbst zu sorgen hatte. Jeder Dramatiker welcher ein Stück zur Aufführung bringen wollte bedurfte daher in Athen dazu der Bewilligung des Archon. Daher die stehenden Ausdrücke „um einen Chor bitten" für die Beantragung dieser Bewilligung, „einen Chor geben (bewilligen)" für die Genehmigung dieses Antrags, und „einen Chor erhalten" für den Empfang dieser Genehmigung. S. Bernhardy Griech. Litt.-Gesch. 2. A. II, 2. S. 89 ff. Man beachte übrigens die weit milderen Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der musischen Kunst in den Gesetzen gegenüber denen im „Staate", worüber vgl. Susemihls Plat. Phil. II. S. 682 f.

450) Es sind dies die Mitglieder der nächtlichen Versammlung, vgl. XII. §. 852 f. mit Anm. 867.

451) Den Spartanern und Kretern waren solche Dinge vermöge ihres sehr beschränkten Bildungskreises nicht geläufig.

451 b) Es sind Diejenigen gemeint gegen welche im zehnten Buche polemisiert wird. Vgl. auch XII. §. 857 — 859.

452) Wie dies zu verstehen ist lernen wir besonders aus Lukians Hermotimos c. 40. Aus der Gesammtzahl der Kämpfenden wurden durchs Loos immer je zwei oder ein Paar ausgesondert welche mit einander zu kämpfen hatten; war aber die Zahl der Kämpfer eine ungerade, so ward der Uebrigbleibende einstweilen zurückgestellt und kämpfte dann mit dem Sieger.

453) Wie z. B. Seite und Diagonale gegen einander incommensurabel sind.

454) Wie dies zu verstehen sei ist mir unklar. Unmöglich können doch die Griechen damals noch geglaubt haben daß man durch Aufeinanderlegen von Linien eine Fläche und von Flächen einen Körper gewinnen könne.

455) Schwerlich wird man urtheilen können daß durch die folgenden kurzen Andeutungen dem Verlangen des Kleinias Genüge geschehen sei. Wer die astronomischen Auseinandersetzungen im Timäos nicht kennt wird sie vielmehr unmöglich verstehen können. Sie sind aber auch wohl eben nur als eine Rückdeutung auf jene zu betrachten. Man vgl. daher zu ihnen Tim. §. 51. 57 — 61, auch 62 — 65 und dazu unsere Anmm. 65 — 75. 87 — 112, welche jedoch nach unserer Genet. Entw. der plat. Phil. II. S. 376 — 388 zum Theil zu berichtigen sind. Außerdem s. Böckh Untersuchungen über Platons kosm. Syst. S. 34 — 57, besond. S. 48 — 51.

456) S. hiezu insonderheit Tim. §. 59. p. 39 mit Anm. 91. 92.

457) Auffallend ist es daß Platon nicht festsetzt, von welchem Lebensalter ab der ernstere mathematisch-astronomische Unterricht beginnen soll.

458) §. 413. 416 ff. Im Uebrigen s. Anm. 210.

459) Die Einwebung der Menschenjagd in diesen Zusammenhang ist ganz ungehörig, wie sich deutlich im Folgenden zeigt, wo durchaus widersinnig auf diese Weise der Schein entsteht als ob auch gegen Raub und Diebstahl keine förmlichen Strafgesetze gegeben werden sollten.

460) Daß Platon auch die Jagd als ein Erziehungsmittel ansieht geschieht wiederum nach dorischem, insonderheit nach spartanischem Vorbild, vgl. I. §. 22 m. Anm. 19. auch VI. §. 355 z. E.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.



BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plato, / Teuffel, Wilhelm Sigismund, / Deuschle, Julius,

Platon's Werke

Bd.: 4,12

Stuttgart 1862

A.gr.b. 2518-4,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10237380-6